

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

avig-revision@seco.admin.ch

12. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den rubrizierten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

1.1 Geplante Aufhebung von Art. 30 Abs. 3 AVIV

Art. 30 Abs. 3 AVIV soll aufgehoben werden. Gemäss Satz 1 dieser Bestimmung muss die Arbeitslosenkasse der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen ausstellen.

In Kantonen, die eine direkte Übermittlung der Bescheinigung von den Arbeitslosenkassen an die Steuerbehörden gesetzlich vorsehen, kann diese der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt werden (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG]).

Die beiden Bestimmungen regeln nicht dasselbe. Würde Art. 30 Abs. 3 AVIV aufgehoben, entfielen die Pflicht der Arbeitslosenkassen, den versicherten Personen eine Bescheinigung über den Leistungsbezug auszustellen. Diese Pflicht muss unseres Erachtens weiterhin bestehen.

Ob die Bescheinigung von den Arbeitslosenkassen direkt (auf elektronischem Weg) an die Steuerbehörden übermittelt werden darf, ist eine andere Frage. Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG können Art. 30 Abs. 3 AVIV daher nicht ersetzen.

Wir beantragen deshalb, Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIV nicht aufzuheben.

1.2 Anregung zur Änderung von Art. 30 Abs. 1 AVIV

Gemäss Art. 30 Abs. 1 AVIV zahlen die Arbeitslosenkassen die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Lauf des folgenden Monats aus. 90 % der Auszahlungen erfolgen im Folgemonat beziehungsweise nach Abschluss der Kontrollperiode. Die Versicherten rufen die Arbeitslosenkassen jedoch oft bereits am 25. des laufenden Monats an und fragen nach der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung.

Wir regen daher an (zumal es bei der Qualitätsmessung auch um die Kundenzufriedenheit geht), Art. 30 Abs. 1 AVIV den realen Gegebenheiten anzupassen, indem er wie folgt geändert wird:

"Die Arbeitslosenkassen zahlen die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode *frühestens* im Lauf des folgenden Monats aus."

1.3 Anregung zur Ergänzung der AVIV

Gemäss Art. 97a Abs. 1 Bst. f AVIG können gewissen Behörden im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin Daten zu versicherten Personen bekannt gegeben werden. In der Praxis führt diese Bestimmung immer wieder zu Unsicherheit und sogar Auseinandersetzungen unter den Behörden darüber, was unter "schriftlich" zu verstehen ist. Viele Behörden senden ihre Gesuche per E-Mail in der Annahme, dass damit dem Erfordernis der Schriftlichkeit Genüge getan ist. Besteht das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres – einer Auskunft des Staatssekretariats für Wirtschaft folgend – auf einem handschriftlich unterzeichneten Gesuch, ist dies für andere Behörden in Zeiten zunehmender Digitalisierung schwer nachvollziehbar.

Im Verwaltungsrecht bedeutet "Schriftlichkeit" nicht automatisch die "einfache Schriftlichkeit" des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).¹ Für Auskunftsgesuche ist eine Handunterschrift oder eine elektronische Signatur gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der "Schriftlichkeit" von Auskunftsgesuchen nach Art. 97a Abs. 1 Bst. f AVIG ist die Nachvollziehbarkeit. Es muss klar sein, von welcher Behörde das Gesuch eingereicht wird. Dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit ist unseres Erachtens Genüge getan, wenn die gesuchstellende Behörde und die Ansprechperson erkennbar sind.

Wir regen daher an, in der AVIV eine neue Bestimmung zur Konkretisierung von Art. 97a Abs. 1 Bst. f AVIG zu verankern, wonach für den Nachweis der Schriftlichkeit ausreichend ist, dass die ausstellende Behörde sowie die Ansprechperson auf dem Gesuch erkennbar sind.

Sollte dies im Rahmen der Verordnungsänderungen abgelehnt werden, ersuchen wir das Staatssekretariat für Wirtschaft jedenfalls um eine entsprechende Präzisierung in seinen Kreisschreiben.

2. Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

2.1 Geplanter Art. 11 Abs. 2 ALK-EntschV

Wir beantragen, dass die Kostenbeteiligung des Trägers für die über der Malusgrenze liegenden Verwaltungskosten pro Leistungspunkt von 80 % auf 70 % herabgesetzt wird, zumal auch die Malusgrenze herabgesetzt wurde (von 20 % auf 17 %).

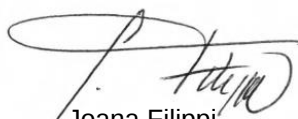
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

¹Siehe zum Ganzen: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Direktionsbereich Öffentliches Recht in: Leitfaden zur Auslegung und Gestaltung von Formvorschriften im öffentlichen Recht des Bundes vom 19. September 2023.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
avig-revision@seco.admin.ch

Appenzell, 21. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und äussert sich zu den beiden Vorlagen wie folgt:

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die geplanten Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) beinhalten begrüßenswerte Änderungen. Die Lockerung der Bedingungen für Berufspraktika, insbesondere die Streichung der Voraussetzung erhöhter Arbeitslosigkeit, eröffnet jungen Erwachsenen bessere Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die flexiblere Handhabung kontrollfreier Tage. Sie erlaubt es Versicherten, ihre Bedürfnisse besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung zu vereinbaren. Auch die geplante Vereinfachung der Berücksichtigung von Mehrstunden bei der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung wird als sinnvoll erachtet. Die neue Regelung macht Abrechnungen klarer und weniger fehleranfällig. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da die Bearbeitung solcher Fälle nach heutiger Rechtslage komplex und mit hohem Aufwand verbunden ist. Zusammenfassend werden mit den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung die administrative Belastung und auch die Praktikabilität der gesetzlichen Vorgaben verbessert. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

Vorlage 2: Änderungen ALK-EntschV

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die Arbeitslosenkasse überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten. Die Standeskommission begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung, die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkasse auf Verord-

nungsstufe zu regeln. Jedoch haben die vorgesehenen Bestimmungen besonders für kleinere Arbeitslosenkassen wie diejenige des Kantons Appenzell I.Rh. weitreichende Konsequenzen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als angebracht und sinnvoll, jedoch stehen kleinere Arbeitslosenkassen durch die geringeren Fallzahlen unter einem besonderen Druck, da sie weniger Skaleneffekte nutzen können. Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt. Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17% (statt wie bis anhin 20%) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde. Dieses Risiko muss durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden. Selbstredend darf das System nicht dazu führen, dass es für Arbeitslosenkassen nur aufgrund ihrer Betriebsgrösse praktisch kaum mehr möglich ist, den Bonusbereich zu erreichen. Ebenfalls dürfen diese nicht der ständigen Gefahr ausgesetzt sein, auch bei gleichbleibend guter Leistung einen Teil der Verwaltungskosten selbst tragen zu müssen.

Gemäss erläuterndem Bericht soll eine Kostenbeteiligung durch den Träger nur dann erfolgen, wenn die Kosteneffizienz wiederholt unterdurchschnittlich ist. Wegen einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze hinaus soll kein Malus fällig werden. Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber nicht, wie das im Bericht aufgeführte Beispiel 2 zeigt. Indem die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt lediglich im Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen werden, ist es möglich, dass nur eines der beiden Jahre zu einem Malus führt. Dies ist dann der Fall, wenn das betriebswirtschaftliche Ergebnis eines Jahres schlecht und das im Vorjahr nicht überdurchschnittlich gut war. Die Standeskommission begrüsst zwar die Bestimmung, wonach ein Malus erst bei wiederholter Überschreitung der Malusgrenze verrechnet wird, die strukturellen Nachteile kleinerer Arbeitslosenkassen sind aber dennoch bei der Definition der Zielwerte zwingend zu berücksichtigen. Im Weiteren erachtet die Standeskommission die Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmessung, insbesondere durch Indikatoren wie Fehlerfreiheit, Bearbeitungsgeschwindigkeit und Kundenzufriedenheit, als grundsätzlich sinnvoll. Dennoch müssen kleinere Kassen flexibel bewertet werden, da statistische Schwankungen aufgrund geringer Fallzahlen ihre Ergebnisse stark beeinflussen können. Auch bei der Veröffentlichung von Kennzahlen ist Vorsicht geboten, um kleine Kassen nicht durch isolierte Ergebnisse zu benachteiligen. Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, beantragen wir, die entsprechende Verordnungsbestimmung abzuändern.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen, um den ordnungsgemässen Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

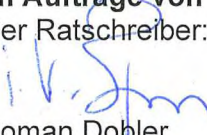
Insgesamt bietet die totalrevidierte Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung sinnvolle Ansätze zur Einflussnahme auf die Effizienz des Verwaltungssystems bei den Arbeitslosenkassen. Dennoch sind aus Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. gezielte Anpassungen notwendig, um die besonderen Herausforderungen kleiner Arbeitslosenkassen zu berücksichtigen

und sie in ihrer wichtigen Funktion bei der Stabilisierung des regionalen Arbeitsmarkts zu stärken bzw. nicht unnötig zu schwächen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco)

(Per mail an : avig-revision@seco.admin.ch)

Bern, 03. März 2025

Stellungnahme des nationalen Dachverbandes Arbeitsintegration Schweiz (AIS) für die soziale und berufliche Integration in Bezug zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV), sowie der Informationssystemeverordnung (ALV-IsV).

Sehr geehrte Damen und Herren

im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie über die Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen Stellung nehmen zu können.

Der Verein Arbeitsintegration Schweiz (AIS) vereint über 250 Organisationen, die arbeitssuchende Menschen bei der Eingliederung in die Arbeitswelt unterstützen. Die soziale und berufliche Eingliederung zielt darauf ab, dass jede/r einen Platz in der Gesellschaft findet und ein würdiges und selbstbestimmtes Leben führen kann. Sie soll die Marginalisierung von Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, verhindern. Arbeitsintegration Schweiz setzt sich insbesondere für eine erfolgreiche und nachhaltige berufliche und soziale Eingliederung von Menschen ein.

1. Ausgangslage

Am 14. Juni 2024 haben die eidgenössischen Räte die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG; 23.084) verabschiedet. Nachdem der Bundesrat im März 2021 die Motion 20.3665 Müller Damian angenommen hatte, nutzte er die Umsetzung der Motion, um weitere Änderungen im AVIG vorzuschlagen. Aufgrund der Änderungen im AVIG sowie der Umsetzung der Motion Müller Damian müssen verschiedene Ausführungsbestimmungen in drei Verordnungen erlassen, angepasst oder aufgehoben werden. Zusätzlich enthält die Vorlage diverse Präzisierungen und Aktualisierungen, die nicht direkt mit der Teilrevision des AVIG in Verbindung stehen.

Die **Vorlage 1** enthält Anpassungen in der Arbeitslosenverordnung (AVIV) und die Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (ALV-IsV). Neben sprachlichen und gesetzestechnischen Optimierungen werden in der AVIV folgende Änderungen vorgeschlagen:

arbeitsintegrationschweiz.ch | insertionsuisse.ch

T. 031 321 56 39 – Geschäftsstelle | Secrétariat général
Lorrainestrasse 52, Postfach, 3001 Bern



- Wartezeiten für Berufspraktika
- Regelungen zu kontrollfreien Tagen
- Berücksichtigung nicht anrechenbarer Mehrstunden bei Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmaßnahmen
- Abschaffung von Bargeldleistungen der ALV
- Wegfall der Beauftragung von Treuhandstellen durch ALK-Träger

In der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV, ALV-IsV) betreffen die Anpassungen die Datennutzung und Plattformfunktionen, die Nutzung der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen als Datenquelle für Statistiken, die materielle und formelle Anpassungen der Zugriffsrechte auf Informationssysteme und Daten entsprechend Rolle und Funktion zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

Die **Vorlage 2** umfasst die vollständige Revision der Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-Entschädigungsverordnung, ALK-EntschV), gestützt auf Art. 92 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG).

Durch die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian war eine grundlegende Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK erforderlich. Regelungen zur Verwaltungskostenentschädigung, die bisher in Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Arbeitslosenkassen (ALK)-Trägern festgelegt waren, werden nun auf Verordnungsebene verankert. Grundlage dieses Schritts sind die Erkenntnisse eines beauftragten Rechtsgutachtens, das die Notwendigkeit einer Totalrevision bestätigt.

Angesichts des Tätigkeitsbereichs der Mitglieder von Arbeitsintegration Schweiz, nämlich der Organisation von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung, möchten wir uns in unserer Stellungnahme in einem ersten Schritt auf die **Vernehmlassungsvorlage 1** zur Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung konzentrieren und erst nachträglich die Kommentare der **Vorlage 2** aufführen.

2. Kommentar zur Praxisänderung bezüglich der Wartezeit für den Zugang zu Berufspraktika

Die Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen bieten Berufspraktika als Massnahmen an, die den Bezüglern helfen, sich schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch die zusätzlich gesammelte Berufserfahrung und die Erweiterung des beruflichen Netzwerks erhöhen sich die Chancen der Begünstigten, sich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Absicht, dass Personen jederzeit an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen teilnehmen können und der Nebensatz, «wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz 3,3 Prozent übersteigt» aus der Verordnung gestrichen wird. Viele Studien zeigen auf, dass das Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit mit der Zeit steigt und die ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit entscheidend dafür sind, ob eine Person wieder eine Arbeit findet. Darüber hinaus ist eine hohe oder



niedrige Arbeitslosenquote ein zu allgemeiner Indikator, um vorherzusagen, ob eine schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt realistisch ist. Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist nicht für alle Berufe gleich und die Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsempfänger ist nicht linear. Die Einführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen sollte sich in erster Linie an den Bedürfnissen des Leistungsempfängers, seiner nachhaltigen Eingliederung und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes orientieren. Gleichzeitig weist AIS darauf hin, dass eine jederzeitige Teilnahme an Berufspraktika auch potenzielle Missbräuche im Bereich von Praktika fördern kann, welches sich nachteilig für die Stellensuchenden Personen auswirkt.

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst auch die Änderung der Terminologie im Französischen von «stage d'essai» zu «stage d'orientation professionnelle». Einerseits wertet diese Änderung das Praktikum als vollwertiges Instrument im Eingliederungsprozess auf, andererseits ist die Verwendung des Begriffs «stage d'essai» weit entfernt von den in der Praxis verwendeten Begriffen und impliziert nicht die zielgerichtete Massnahme eines Berufspraktikums.

3. Kommentar zu Art. 88 Abs. 1 Bst. f und Art. 97 Abs. 1 Bst. f AVIV und Art. 104 AVIV

Eine Vielzahl der Mitglieder von des Dachverbands Arbeitsintegration Schweiz (AIS) bieten «arbeitsmarktliche Massnahmen» (AMM) als kantonale und/oder nationale AMM an, damit Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit arbeitsmarktlichen Massnahmen unterstützt werden, um diese rasch und nachhaltig wieder in das Erwerbsleben und den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Mit diesen Massnahmen können sie ihre Fachkenntnisse erweitern, neue Techniken und Methoden erlernen, ihr berufliches Netzwerk ausbauen und neue Kontakte knüpfen.

Mit Art. 88 Abs. 1 Bst. f und Art. 97 Abs. 1 Bst. f AVIV werden Kosten, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit AMM stehen nicht als effektiv anfallende Kosten anerkannt – wie z.B. die theoretischen Zinsen auf dem investierten Eigenkapital für diese arbeitsmarktlichen Massnahmen und es werden nur noch effektive Zinsen für Fremdkapital von Dritten als «Kapitalkosten» qualifiziert werden. **Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen bereits jetzt unter dem Druck von azyklischen Konjunkturschwankungen, dem Konkurrenzverbot und dem Verbot für die Reservenbildung, welche ihre Planungssicherheit massiv beeinträchtigen, was oftmals zu Schliessungen von arbeitsmarktlichen Programmen führt wie auch eine Fluktuation von qualifiziertem Personal.**

Im Wissen, dass dies Änderung des Begriffs «Kapitalkosten» zu «Fremdkapitalkosten» keine Änderung der aktuell üblichen Handhabung bei den AMM Anbietern veranlasst, **vertritt AIS die Position, dass ein Abbau von administrativen und finanziellen Hürden für die Anbieter von AMM sowie das Recht auf Reservenbildung grundsätzlich von der Politik entsprochen wird.**



4. Kommentar zu der Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-Entschädigungsverordnung, ALK-EntschV)

Die privaten, mehrheitlich gewerkschaftlich geführten Arbeitslosenkassen (ALK) leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Besonders die Kassen von Unia, OCST und Syna haben in mehreren Kantonen eine zentrale Bedeutung. Die Möglichkeit der freien Kassenwahl stärkt den Wettbewerb, begünstigt innovative Lösungen und gewährleistet eine flexible Bewältigung von Kapazitätsspitzen. Zur weiteren Optimierung der Arbeitslosenversicherung wurde die Pauschalentschädigung eingeführt, ein Finanzierungsmodell, das sich als effizient und praxistauglich erwiesen hat. Die geplante Abschaffung dieses bewährten Systems und die Einführung eines Bonus-Malus-Mechanismus (Art. 92 Abs.6 AVIG) erscheint nicht zielführend. Ein solcher Wechsel birgt erhebliche Risiken für die Funktionsweise und Effizienz der Arbeitslosenkassen, ohne nachweisliche Vorteile zu bringen. **Aus diesen Gründen sprechen wir uns klar gegen die Verschärfung eines Bonus-Malus-Systems aus und setzen uns für den Erhalt der bewährten Pauschalentschädigung ein.**

Kommentiert [SM1]: Mit dieser Verordnung sollen die Vorgaben nach Artikel 92 Absatz 6 AVIG in revidierter Form konkretisiert werden. Sie soll einen einheitlichen und transparenten Rahmen für die Regelung der Verwaltungskostenentschädigung der ALK geben. Die bisher in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Regelungen zur Verwaltungskostenentschädigung der ALK werden – unter Berücksichtigung der Anliegen der Motion. Müller Damian – mit dieser Verordnung kodifiziert

5. Kommentar zu den Informationssystemen (OSI-AC).

Für die Änderungen der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021 gehen wir nur auf das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b AVIG), auf die Art. 17 Abs. 2 und den Anhang 2, Art. 11 und in Bezug auf die in Ziffer 2 beschriebenen Rollenbeschreibungen und die Daten und Zugriffsrechte, insbesondere auf die Zugriffsrechte von Anbietenden von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), ein.

Für die Übermittlung von Daten, Nachrichten, Informationen, Dokumenten und für die Geltendmachung von Leistungen und Erfüllung der Pflichten nach Art. 17 und 88 Abs. 1 AVIG für die Benutzerinnen und Benutzer des ALV- Informationssystems, **wird von erreichten digitalen Grundkompetenzen bei den Benutzerinnen und Benutzer ausgegangen.** Bereits bei der Vorbedingung und die Registrierung (Art. 18 und Art. 22 (ALV-IsV)), wird die erste Hürde bei der Registration mit dem Akzeptieren der Nutzungsbedingungen gesetzt. Personen, welche sich in der sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen befinden, können **Sprachschwierigkeiten und verminderte digitale Kompetenzen aufweisen, welche in einer Nicht-Geltendmachung von Leistungen aber auch nicht verstandenen Pflichten resultieren kann.** In der Strategie öAV 2030 wird mit den zwölf strategischen Zielen, die sich in drei Wirkungsbereiche gliedern lassen, eine Fokussierung im Bereich «B» der persönlichen Beratung der Stellensuchenden ins Zentrum gestellt, mit Schwerpunkt auf der Individualisierung und Professionalisierung (Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030, S. 7). **AIS** weist darauf hin, dass die Etablierung eines benutzerfreundlichen Kundenportals als zentralen Kontaktpunkt zur öffentlichen Arbeitsvermittlung (Wirkungsziel C2, öAV 2030) zwar wünschenswert und zielführend ist für einen reibungslosen Informationsaustausch, aber **warnet davor, dass diese Benutzerfreundlichkeit auch für alle Anspruchsgruppen, auch solche mit verminderten oder gar keinen digitalen Kompetenzen durch persönliche Betreuung und Begleitung**



der zuständigen Arbeitsvermittlungsstelle gegeben sein **muss**, um das Ziel nicht nur einer raschen, sondern auch nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Kommentiert [SM2]: Ein bisschen militanter Text und Kombination mit der öAV 2030.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A blue ink handwritten signature, appearing to read 'Sepala Megert', is written over a light blue horizontal line.

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz

Département fédéral de l'économie,
Formation et recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (Seco)

(Par mail à : avig-revision@seco.admin.ch)

Berne, le 03 mars 2025

Prise de position de l'Association faîtière nationale d'Insertion Suisse (AIS) pour l'insertion sociale et professionnelle concernant la modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage (OIC), ainsi que de l'ordonnance sur le système d'information (OSI-AC).

Mesdames et Messieurs,

Dans le cadre de la procédure de consultation, nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur la modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité ainsi que sur l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage.

L'Association Insertion Suisse (AIS) réunit plus de 250 organisations qui soutiennent les personnes à la recherche d'un emploi dans leur insertion dans le monde du travail. L'insertion sociale et professionnelle vise à permettre à chacun de trouver sa place dans la société et de mener une vie digne et autonome. Elle vise à éviter la marginalisation des personnes exclues du marché du travail. Insertion Suisse s'engage en particulier pour une insertion professionnelle et sociale réussie et durable des personnes.

1. Situation initiale

Le 14 juin 2024, les Chambres fédérales ont adopté la révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage du 25 juin 1982 (LACI ; 23.084). Après avoir accepté la motion 20.3665 Müller Damian en mars 2021, le Conseil fédéral a profité de la mise en œuvre de la motion pour proposer de nouvelles modifications de la LACI. En raison des modifications de la LACI ainsi que de la mise en œuvre de la motion Müller Damian, diverses dispositions d'exécution doivent être édictées, adaptées ou abrogées dans trois ordonnances. En outre, le projet contient diverses précisions et mises à jour qui ne sont pas directement liées à la révision partielle de la LACI.

Le « **projet 1** » contient des adaptations de l'ordonnance sur le chômage (OACI) et de l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (OSI-AC). Outre des

optimisations linguistiques et de technique législative, les modifications suivantes sont proposées dans l'OACI :

- Délais d'attente pour les stages professionnels
- Réglementation des jours sans contrôle
- Prise en compte des heures supplémentaires non imputables en cas de chômage partiel et d'intempéries
- Frais pris en compte pour les mesures de formation
- Suppression des prestations en espèces de l'AC
- Suppression du recours à des organismes fiduciaires par les institutions de l'AC

Dans l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (OACI, OSI-AC), les adaptations concernent l'utilisation des données et les fonctions de la plateforme, l'utilisation de la plateforme d'accès aux services électroniques comme source de données pour les statistiques, les adaptations matérielles et formelles des droits d'accès aux systèmes d'information et aux données en fonction du rôle et de la fonction dans l'accomplissement des tâches légales.

Le « **projet 2** » comprend la révision complète de l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (Ordonnance sur l'indemnisation des frais de chômage, OIC), sur la base de l'art. 92, al. 6, de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). La mise en œuvre de la motion 20.3665 Müller Damian a nécessité une révision fondamentale des bases juridiques du système d'indemnisation des AC. Les règles relatives à l'indemnisation des frais administratifs, qui étaient jusqu'à présent fixées dans des accords entre le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et les organes responsables des caisses de chômage (AC), sont désormais ancrées dans une ordonnance. Cette étape se base sur les conclusions d'une expertise juridique mandatée, qui confirme la nécessité d'une révision totale.

Compte tenu du domaine d'activité des membres d'Insertion Suisse, à savoir l'organisation de mesures d'insertion sociale et professionnelle, nous souhaitons, dans un premier temps, concentrer notre **prise de position sur le projet 1** de modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage mis en consultation et ne mentionner qu'ultérieurement les commentaires du « **projet 2** ».

2. Commentaire sur le changement de pratique concernant le délai d'attente pour l'accès aux stages professionnels

Les organisateurs de mesures du marché du travail proposent des stages professionnels en tant que mesures qui aident les bénéficiaires à s'intégrer plus rapidement sur le marché du travail. Grâce à l'expérience professionnelle supplémentaire acquise et à l'élargissement du réseau professionnel, les bénéficiaires augmentent leurs chances de s'intégrer sur le marché du travail.

Insertion Suisse salue l'intention de permettre aux personnes de participer à tout moment à des stages professionnels pendant le délai d'attente spécial de 120 jours et de supprimer de l'ordonnance la phrase secondaire « si le taux de chômage moyen des six derniers mois en Suisse dépasse 3,3% ».

De nombreuses études montrent que le risque de chômage de longue durée augmente avec le temps et que les six premiers mois de chômage sont décisifs pour qu'une personne retrouve un emploi. En outre, un taux de chômage élevé ou faible est un indicateur trop général pour prédire si une insertion rapide sur le marché du travail est réaliste. La demande sur le marché du travail n'est pas la même pour toutes les professions et l'employabilité des bénéficiaires n'est pas linéaire. L'introduction de mesures relatives au marché de l'emploi devrait être axée en premier lieu sur les besoins du bénéficiaire, son insertion durable et les exigences du marché de l'emploi. En même temps, AIS fait remarquer que la participation à tout moment à des stages professionnels peut également encourager des abus potentiels dans le domaine des stages, ce qui est préjudiciable pour les personnes à la recherche d'un emploi.

Insertion Suisse salue également le changement de terminologie en français de « stage d'essai » à « stage d'orientation professionnelle ». D'une part, ce changement valorise le stage en tant qu'instrument à part entière dans le processus d'insertion, d'autre part, l'utilisation du terme « stage d'essai » est très éloignée des termes utilisés dans la pratique et n'implique pas la mesure ciblée d'un stage d'insertion professionnelle.

3. Commentaire sur l'art. 88 al. 1 let. f et l'art. 97 al. 1 let. f OACI et l'art. 104 OACI

Un grand nombre de membres de l'association faîtière Insertion Suisse (AIS) proposent des « mesures relatives au marché du travail » (MMT) en tant que MMT cantonales et/ou nationales, afin de soutenir les personnes en recherche d'emploi ou les personnes menacées de chômage par des mesures relatives au marché du travail, dans le but de les réinsérer rapidement et durablement dans la vie active et sur le premier marché du travail. Ces mesures leur permettent d'élargir leurs connaissances professionnelles, d'apprendre de nouvelles techniques et méthodes, de développer leur réseau professionnel et de nouer de nouveaux contacts.

Avec l'art. 88, al. 1, let. f et l'art. 97, al. 1, let. f OACI, les coûts qui ne sont pas directement liés aux MMT ne sont pas reconnus comme des coûts effectifs - comme par exemple les intérêts théoriques sur le capital propre investi pour ces mesures relatives au marché du travail et seuls les intérêts effectifs sur le capital étranger de tiers seront qualifiés de « coûts du capital ». **Les prestataires de mesures du marché du travail sont déjà soumis à la pression des fluctuations conjoncturelles acycliques, de l'interdiction de faire concurrence et de l'interdiction de constituer des réserves, qui affectent massivement leur sécurité de planification, ce qui conduit souvent à la fermeture de programmes du marché du travail ainsi qu'à une fluctuation du personnel qualifié.**

Sachant que la modification de la notion de « coûts du capital » en « coûts des capitaux étrangers » n'entraîne pas de changement dans la pratique actuelle des prestataires de MMT, **l'AIS défend la position selon laquelle la suppression des obstacles administratifs et financiers pour les prestataires de MMT ainsi que le droit de constituer des réserves sont en principe conforme au projet politique en consultation.**

4. Commentaire de l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (Ordonnance sur l'indemnisation des frais de chômage par les caisses de chômage, OIC)

Les caisses de chômage privées (CC), majoritairement gérées par des syndicats, apportent une contribution importante à la mise en œuvre de l'assurance-chômage en Suisse. Les caisses d'Unia, de l'OCST et de Syna, en particulier, jouent un rôle central dans plusieurs cantons. La possibilité de choisir librement sa caisse renforce la concurrence, favorise les solutions innovantes et garantit une gestion flexible des pics de capacité. Pour optimiser davantage l'assurance-chômage, on a introduit l'indemnisation forfaitaire, un modèle de financement qui s'est avéré efficace et adapté à la pratique. La suppression prévue de ce système éprouvé et l'introduction d'un mécanisme de bonus-malus (art. 92, al.6 LACI) ne semble pas aller dans le bon sens. Un tel changement comporte des risques considérables pour le fonctionnement et l'efficacité des caisses de chômage, sans apporter d'avantages avérés. **Pour ces raisons, nous nous prononçons clairement contre le renforcement d'un système de bonus-malus et nous nous engageons pour le maintien de l'indemnité forfaitaire qui a fait ses preuves.**

5. Commentaire sur les systèmes d'information (OSI-AC)

Pour les modifications de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'AC du 26 mai 2021, nous n'abordons que le système d'information du service public de l'emploi (art. 83, al. 1^{bis}, let. b, LACI), l'art. 17, al. 2, et l'annexe 2, art. 11, et en ce qui concerne les descriptions de rôles mentionnées au ch. 2 et les données et droits d'accès, notamment les droits d'accès des prestataires de mesures relatives au marché du travail (MMT).

Pour la transmission de données, de messages, d'informations, de documents et pour faire valoir des prestations et remplir les obligations des art. 17 et 88, al. 1, LACI pour les utilisateurs du système d'information de l'AC, **on part du principe que les utilisateurs et utilisatrices ont acquis les compétences numériques de base nécessaire à utiliser la plateforme.** Dès la première étape de l'enregistrement à cette dernière (art. 18 et art. 22 (OSI-AC)), le premier obstacle se pose avec l'acceptation des conditions d'utilisation. **Les personnes qui se trouvent dans les mesures d'insertion sociale et professionnelle peuvent présenter des difficultés linguistiques et des compétences numériques réduites, ce qui peut se traduire par un non-recours aux prestations mais aussi par des obligations non comprises.** Dans la stratégie SPE 2030, les douze objectifs stratégiques, qui peuvent être répartis en trois domaines d'action, mettent l'accent sur le domaine « B » du conseil personnalisé aux personnes en recherche d'emploi, en mettant l'accent sur l'individualisation et la professionnalisation (Stratégie SPE 2030, p. 7). Insertion Suisse souligne que la mise en place d'un portail facile d'utilisation comme point de contact central avec le service public de l'emploi (objectif d'impact C2, SPE 2030) est certes souhaitable et efficace pour un échange d'informations optimal. Néanmoins, AIS souligne **l'importance de garantir à tous les groupes d'utilisateurs l'accès à cette plateforme, y compris à ceux présentant des déficits en compétences numériques.** Cela nécessite un accompagnement personnalisé par le service de l'emploi compétent, afin de favoriser une insertion non seulement rapide, mais aussi durable sur le marché du travail.



Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre avis et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Avec nos meilleures salutations

Sepala Megert

Secrétaire général Insertion Suisse



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 5. Februar 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Stellungnahme

Sehr geehrter Damen und Herren

Das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden äussert sich zu den beiden Vorlagen wie folgt:

1. Änderungen AVIV

Die geplanten Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) beinhalten begrüßenswerte Änderungen. Die Lockerung der Bedingungen für Berufspraktika, insbesondere die Streichung der Voraussetzung erhöhter Arbeitslosigkeit, eröffnet jungen Erwachsenen bessere Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die flexiblere Handhabung kontrollfreier Tage. Sie erlaubt es Versicherten, ihre Bedürfnisse besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung zu vereinbaren. Auch die geplante Vereinfachung der Berücksichtigung von Mehrstunden bei der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung wird als sinnvoll erachtet. Die neue Regelung macht Abrechnungen klarer und weniger fehleranfällig. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da die Bearbeitung solcher Fälle nach heutiger Rechtslage komplex und mit hohem Aufwand verbunden ist. Zusammenfassend werden mit den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung die administrative Belastung und auch die Praktikabilität der gesetzlichen Vorgaben verbessert. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

2. Änderungen ALK-EntschV

Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung, die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkasse auf Verordnungsstufe zu regeln. Jedoch haben die vorgesehenen Bestimmungen besonders für kleinere Arbeitslosenkassen wie diejenige des Kantons Appenzell Ausserrhoden weitreichende Konsequenzen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als angebracht und sinnvoll, jedoch stehen kleinere Arbeitslosenkassen durch die geringeren Fallzahlen unter einem besonderen Druck, da sie weniger Skaleneffekte nut-

zen können. Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt. Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde. Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden. Selbstredend darf das System nicht dazu führen, dass es für Arbeitslosenkassen nur aufgrund ihrer Betriebsgrösse praktisch kaum mehr möglich ist, den Bonusbereich zu erreichen oder dass diese der ständigen Gefahr ausgesetzt sind, auch bei gleichbleibend guter Leistung einen Teil der Verwaltungskosten selbst tragen zu müssen. Wir begrüssen zwar die Bestimmung, wonach ein Malus erst bei wiederholter Überschreitung der Malusgrenze verrechnet wird, die strukturellen Nachteile kleinerer Arbeitslosenkassen sind aber dennoch bei der Definition der Zielwerte zwingend zu berücksichtigen.

Antrag: Wir beantragen, die Malusgrenze bei 20 Prozent oberhalb des Zielwertes zu belassen. Alternativ muss für kleine Arbeitslosenkassen ein Korrekturfaktor eingeführt werden, der die strukturellen Nachteile berücksichtigt oder es müssen differenzierte Zielwerte und Malusgrenzen festgelegt werden.

Im Weiteren erachten wir die Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmessung, insbesondere durch Indikatoren wie Fehlerfreiheit, Bearbeitungsgeschwindigkeit und Kundenzufriedenheit, als grundsätzlich sinnvoll. Dennoch müssen kleinere Kassen flexibel bewertet werden, da statistische Schwankungen aufgrund geringer Fallzahlen ihre Ergebnisse stark beeinflussen können. Aus unserer Sicht muss die Qualitätsbewertung für kleinere Arbeitslosenkassen zwingend mit einem statistischen Korrekturfaktor angepasst werden, um Verzerrungen aufgrund geringerer Fallzahlen zu vermeiden. Auch bei der Veröffentlichung von Kennzahlen ist Vorsicht geboten, um kleine Kassen nicht durch isolierte Ergebnisse zu benachteiligen.

Antrag: Wir beantragen daher, dass auch bei der Veröffentlichung von Leistungskennzahlen eine Differenzierung nach der Grösse der Arbeitslosenkasse vorgenommen wird.

Wir begrüssen, dass die Malusregel in Ausnahmefällen ausgesetzt werden kann, um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Insgesamt bietet die totalrevidierte Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung sinnvolle Ansätze zur Einflussnahme auf die Effizienz des Verwaltungssystems bei den Arbeitslosenkassen. Dennoch bedarf es aus Sicht des Kantons Appenzell Ausserrhoden der von uns beantragten Anpassungen, um die besonderen Herausforderungen kleiner Arbeitslosenkassen zu berücksichtigen und sie in ihrer wichtigen Funktion bei der Stabilisierung des regionalen Arbeitsmarktes zu stärken bzw. nicht unnötig zu schwächen.



Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie:

- Intern: ALV AR



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 5. Februar 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Stellungnahme

Sehr geehrter Damen und Herren

Das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden äussert sich zu den beiden Vorlagen wie folgt:

1. Änderungen AVIV

Die geplanten Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) beinhalten begrüßenswerte Änderungen. Die Lockerung der Bedingungen für Berufspraktika, insbesondere die Streichung der Voraussetzung erhöhter Arbeitslosigkeit, eröffnet jungen Erwachsenen bessere Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die flexiblere Handhabung kontrollfreier Tage. Sie erlaubt es Versicherten, ihre Bedürfnisse besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung zu vereinbaren. Auch die geplante Vereinfachung der Berücksichtigung von Mehrstunden bei der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung wird als sinnvoll erachtet. Die neue Regelung macht Abrechnungen klarer und weniger fehleranfällig. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da die Bearbeitung solcher Fälle nach heutiger Rechtslage komplex und mit hohem Aufwand verbunden ist. Zusammenfassend werden mit den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung die administrative Belastung und auch die Praktikabilität der gesetzlichen Vorgaben verbessert. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

2. Änderungen ALK-EntschV

Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung, die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkasse auf Verordnungsstufe zu regeln. Jedoch haben die vorgesehenen Bestimmungen besonders für kleinere Arbeitslosenkassen wie diejenige des Kantons Appenzell Ausserrhoden weitreichende Konsequenzen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als angebracht und sinnvoll, jedoch stehen kleinere Arbeitslosenkassen durch die geringeren Fallzahlen unter einem besonderen Druck, da sie weniger Skaleneffekte nut-

zen können. Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt. Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde. Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden. Selbstredend darf das System nicht dazu führen, dass es für Arbeitslosenkassen nur aufgrund ihrer Betriebsgrösse praktisch kaum mehr möglich ist, den Bonusbereich zu erreichen oder dass diese der ständigen Gefahr ausgesetzt sind, auch bei gleichbleibend guter Leistung einen Teil der Verwaltungskosten selbst tragen zu müssen. Wir begrüssen zwar die Bestimmung, wonach ein Malus erst bei wiederholter Überschreitung der Malusgrenze verrechnet wird, die strukturellen Nachteile kleinerer Arbeitslosenkassen sind aber dennoch bei der Definition der Zielwerte zwingend zu berücksichtigen.

Antrag: Wir beantragen, die Malusgrenze bei 20 Prozent oberhalb des Zielwertes zu belassen. Alternativ muss für kleine Arbeitslosenkassen ein Korrekturfaktor eingeführt werden, der die strukturellen Nachteile berücksichtigt oder es müssen differenzierte Zielwerte und Malusgrenzen festgelegt werden.

Im Weiteren erachten wir die Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmessung, insbesondere durch Indikatoren wie Fehlerfreiheit, Bearbeitungsgeschwindigkeit und Kundenzufriedenheit, als grundsätzlich sinnvoll. Dennoch müssen kleinere Kassen flexibel bewertet werden, da statistische Schwankungen aufgrund geringer Fallzahlen ihre Ergebnisse stark beeinflussen können. Aus unserer Sicht muss die Qualitätsbewertung für kleinere Arbeitslosenkassen zwingend mit einem statistischen Korrekturfaktor angepasst werden, um Verzerrungen aufgrund geringerer Fallzahlen zu vermeiden. Auch bei der Veröffentlichung von Kennzahlen ist Vorsicht geboten, um kleine Kassen nicht durch isolierte Ergebnisse zu benachteiligen.

Antrag: Wir beantragen daher, dass auch bei der Veröffentlichung von Leistungskennzahlen eine Differenzierung nach der Grösse der Arbeitslosenkasse vorgenommen wird.

Wir begrüssen, dass die Malusregel in Ausnahmefällen ausgesetzt werden kann, um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Insgesamt bietet die totalrevidierte Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung sinnvolle Ansätze zur Einflussnahme auf die Effizienz des Verwaltungssystems bei den Arbeitslosenkassen. Dennoch bedarf es aus Sicht des Kantons Appenzell Ausserrhoden der von uns beantragten Anpassungen, um die besonderen Herausforderungen kleiner Arbeitslosenkassen zu berücksichtigen und sie in ihrer wichtigen Funktion bei der Stabilisierung des regionalen Arbeitsmarktes zu stärken bzw. nicht unnötig zu schwächen.



Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie:

- Intern: ALV AR



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

RRB Nr.: 218/2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

5. März 2025

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen: Vernehmlassung des Bundes
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zum Entwurf der Revision der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Wir möchten Ihnen herzlich für Ihre engagierten Bestrebungen im Bereich der Digitalisierung danken. Die neuen und präzisierten Bestimmungen im Bereich eGovernment, insbesondere hinsichtlich des elektronischen Datenaustauschs zwischen Versicherten und Behörden, stellen einen wichtigen Schritt in Richtung einer effizienten, transparenten und bürgerfreundlichen Verwaltung dar.

2. Allgemein zu den Änderungen AVIV

Art. 6 Abs. 1ter (Berufspraktika)

Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument für die Eingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt dar und die geplante Streichung der Anbindung an eine bestimmte Arbeitslosenquote ist nachvollziehbar.

Art. 27 Abs. 3 AVIV (kontrollfreie Tage)

Die Änderung stimmt mit der gelebten Praxis im Amt für Arbeitslosenversicherung Kanton Bern überein. Für die versicherten Personen stellt diese Praxisänderung eine positive Entwicklung dar und entspricht zudem den etablierten Normen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor.

Art. 46 Abs 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV (anrechenbare Mehrstunden)

Die geplanten Anpassungen werden das im Bericht formulierte Ziel erfolgreich umsetzen und es den Vollzugsstellen ermöglichen, die Kurzarbeitsabrechnungen künftig effizienter zu bearbeiten.

Art. 104 (Barauszahlung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst diese Änderung. Sie schafft Klarheit bei der Form der Auszahlung.

3. Anträge Änderungen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALKV-IsV)

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern befürwortet den Ausbau der Funktionen der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe. Generell wird jeder Fortschritt im Bereich der Digitalisierung begrüsst, da in diesem Bereich noch erhebliches Potenzial ungenutzt bleibt.

4. Anträge Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

Art. 4 und 3 ALK-EntschV

Aus Art. 4 und 3 der ALK-EntschV lässt sich nicht eindeutig ableiten, was unter „bei rationeller Betriebsführung notwendig“ zu verstehen ist. Auch die Definition von „bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten“ geht aus der ALK-EntschV nicht hervor. Lediglich dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Verwaltungskosten der jeweiligen Situation angepasst sein müssen, sich an dem tatsächlichen Notwendigen orientieren und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen müssen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Bern empfiehlt, in der ALK-EntschV festzuhalten, dass die Ausgleichsstelle nach Anhörung der Arbeitslosenkassen oder des Trägers Richtlinien erlässt, die die für den Vollzug des AVIG erforderlichen, bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten regeln.

Art. 10 Abs. 3 ALK-EntschV

Die Ausführungen im erläuternden Bericht überzeugen nicht in vollem Umfang. In der Praxis übertragen Träger oder andere übergeordnete Organisationseinheiten einen mehr oder weniger grossen Anteil ihrer Verwaltungskosten auf die Arbeitslosenkassen. Zudem können diese Träger oder Organisationseinheiten die Arbeitslosenkassen anweisen, bei bestimmten Anbietern Dienstleistungen zu beziehen (Zwangskonsum). Aufgrund dieser Gegebenheiten sind die VKE der Arbeitslosenkassen nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Jede Arbeitslosenkasse hat daher unterschiedliche Voraussetzungen, um einen Bonus zu erzielen.

Begründung

Eine Staffelung des Betrags pro Leistungspunkt für den Bonus mag theoretisch sinnvoll erscheinen, könnte jedoch in der Praxis dazu führen, dass eine Arbeitslosenkasse trotz eigener Bemühungen keinen Bonus erreicht und somit weniger Anreiz hat, sich um Kosteneffizienz zu bemühen. Es stellt sich die Frage, ob eine Staffelung (und der damit verbundene Aufwand zur Berechnung des Bonus) letztlich vorteilhafter ist als eine ungestaffelte Regelung. Im Hinblick auf die klare und einfache Verständlichkeit der Regeln wäre eine ungestaffelte Lösung vorzuziehen.

Art. 10 Abs. 4 ALK-EntschV

Der verwendete Ausdruck «kann festgelegt werden» ist nicht eindeutig definiert. Dies muss noch erfolgen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Bern würde es begrüßen, wenn präziser erläutert werden könnte, in welchen Situationen ein Maximalbetrag festgelegt wird.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV

Nach den Ausführungen im Bericht ist Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze keine Kostenbeteiligung des Trägers erfolgen soll. Jedoch zeigt das Beispiel B im Bericht, dass bereits ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr dazu führen kann, dass der Träger Kosten übernehmen muss. Dies ist der Fall, wenn das vorherige Jahr nicht überdurchschnittlich gut lief, jedoch die Malusgrenze nicht erreicht wurde.

Begründung

Um sicherzustellen, dass eine einmalige Schwankung über die Malusgrenze keine negativen Folgen für die Träger hat, sollte die Verordnungsbestimmung entsprechend angepasst werden. Andernfalls würde diese Bestimmung ihren vorgesehenen Zweck verfehlen.

Weiteres

Die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden, ist sehr zu begrüßen. Es ist nicht ersichtlich, in welchen Fällen die Ausgleichstelle eine solche Möglichkeit in Betracht zieht. Der Bericht hält lediglich den Fall der Einführung des neuen Systems fest.

Art. 14 Abs. 1 ALK-EntschV

„Kann-Formulierung“: Unter welchen Voraussetzungen kann das WBF eine Leistungsvereinbarung abschliessen? Was geschieht, wenn Uneinigkeit zwischen den Trägern besteht? Ist der Träger in diesem Fall verpflichtet, eine solche Vereinbarung dennoch zu unterzeichnen? Diese Fragen sollten präzisiert und gegebenenfalls umformuliert werden.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Bern würde es begrüßen, wenn die oben genannten Punkte weiter präzisiert werden könnten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Liestal, 18. Februar 2025
VGD/KIGA/sho

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zwei Vorlagen zur Änderung von insgesamt drei Verordnungen zukommen lassen. Zum einen zieht die von den eidgenössischen Räten am 14. Juni 2024 verabschiedete Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; [SR 837.02](#)) und der ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV; [SR 837.063.1](#)) nach sich. Zum anderen gibt die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian zur Transparenz bei den Arbeitslosenkassen Anlass, die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV; [SR 837.12](#)) einer Totalrevision zu unterziehen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung.

Zur Vorlage 1 betreffend Änderungen der AVIV und der ALV-IsV

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorgesehenen Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung sowie der ALV-Informationssystemeverordnung: Die formellen und sprachlichen Änderungen sorgen für mehr Klarheit und tragen zur Harmonisierung der drei Sprachversionen bei. Auch mit den inhaltlichen Revisionspunkten ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Er hat dazu die nachfolgenden Bemerkungen:

- Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument zur Eingliederung von arbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt dar. Aus diesem Grund unterstützt der Regierungsrat den geplanten Verzicht auf das Vorliegen einer bestimmten Arbeitslosenquote als Teilnahmevoraussetzung an Berufspraktika (Art. 6 Abs. 1^{ter} sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. d E-AVIV).

- Durch die vorgesehene flexiblere Handhabung von kontrollfreien Tagen findet eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten statt, und die Bedürfnisse der versicherten Personen können besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden. Die Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage nach wie vor dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen (Art. 27 Abs. 3 dritter Satz E-AVIV).
- Der Verzicht auf die Gleitzeitregelung beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter führt zu einer Gleichbehandlung von Betrieben mit und solchen ohne Gleitzeitregelung. In der Praxis wird sich zeigen, ob die Arbeitslosenkassen durch die vorgesehene Änderung die jeweiligen Entschädigungsanträge tatsächlich effizienter bearbeiten können. Voraussetzung hierfür ist, dass im neuen Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL 2.0) die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden (Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz E-AVIV).
- Mit dem Verzicht auf Leistungen in Form von Bargeld (Art. 104 E-AVIV) und dem Wegfall von Revisionsmandaten von Treuhandstellen (Art. 109a Abs. 2 E-AVIV) finden Anpassungen an die bereits heute geltende Praxis statt. Diese werden vom Regierungsrat ebenfalls begrüsst.

Die Revisionsvorlage sieht vor, Art. 30 Abs. 3 AVIV betreffend die Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über die erhaltenen Leistungen zuhanden der Steuerbehörden zu streichen, da der Datenaustausch der AVIG-Durchführungsorgane mit den kantonalen Steuerbehörden in Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} AVIG geregelt ist. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Art. 30 Abs. 3 AVIV nicht nur auf den erlaubten Datenaustausch Bezug nimmt, sondern ebenso die Verpflichtung der Arbeitslosenkassen zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung für die versicherte Person normiert. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Art. 30 Abs. 3 erster Satz AVIV zu belassen: *«Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus»*. Auf Art. 30 Abs. 3 zweiter Satz AVIV kann, wie vorgesehen, verzichtet werden.

Zur Vorlage 2 betreffend Totalrevision der ALK-EntschV

Bisher war die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und den Trägern der Arbeitslosenkassen geregelt. Neu soll die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen unter Berücksichtigung der Anliegen der Motion 20.3665 Müller Damian in der totalrevidierten ALK-EntschV kodifiziert werden. Eine Konkretisierung der Vorgaben gemäss Art. 92 Abs. 6 AVIG auf Verordnungsebene schafft einen einheitlichen und transparenten Rahmen als Basis für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen. Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage zur Totalrevision der ALK-EntschV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Basel, 25. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Vernehmlassung zu Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Informationssystemeverordnung, Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den geplanten Änderungen der drei genannten Verordnungen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die Vorlage insgesamt. Nachstehend formulieren wir zwei Änderungsanträge.

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Art. 30 Abs. 3 ist nicht vollständig zu streichen. Folgender Satz ist zu belassen:

«Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c bis und Abs. 8 AVIG).»

Begründung

In dieser Bestimmung wird neben dem Datenaustausch zwischen der Arbeitslosenkasse und den Steuerbehörden auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person geregelt. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung an die versicherte Person muss erhalten bleiben.

Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

Art. 11 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

«Der Malus wird nur fällig, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt sowohl im Rechnungsjahr als auch ~~im Durchschnitt des Rechnungsjahres und des Vorjahres~~ im Vorjahr in der Maluszone liegen.»

Begründung

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze hinaus, kein Malus fällig werden soll. Der vorgeschlagene Absatz verhindert dies aber nicht: Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist es durchaus möglich, dass allein ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt. Das ist z.B. bei rasch gesunkener Arbeitslosigkeit möglich. Die Verwaltungskosten liegen dann massiv über den erbrachten Leistungen. Um Sinn und Zweck von Art. 11 Abs. 3 zu verwirklichen, ist die Norm entsprechend abzuändern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dieter P. Wirth-Urrutia, dieter.wirth@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du DEFR
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
avig-revision@seco.admin.ch

Paudex, le 03.03.2025
TRE

Consultation : Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Comme nous en avons l'habitude lors de consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position.

Contexte

Ce projet concerne des adaptations de l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (OACI), l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'assurance chômage (OSI-AC) ainsi qu'une révision totale de l'ordonnance concernant l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh). Ces modifications visent à mettre en œuvre la révision partielle de la LACI, ainsi que la motion Damian Müller 20.3665 « Caisses d'assurance-chômage. Améliorer la transparence ».

Modification de l'OACI

Ces adaptations portent notamment sur l'accès aux stages professionnels pendant le délai d'attente, la prise des jours sans contrôle, et la prise en compte des heures supplémentaires en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) et d'intempéries.

Ces adaptations paraissent nécessaires pour mettre en œuvre les modifications de la loi sur l'assurance-chômage. Nous soutenons ces mesures qui visent à optimiser l'accès aux stages professionnels. Les jours sans contrôles offrent effectivement une certaine flexibilité pour les assurés. Nous accueillons également favorablement le fait que les jours doivent être pris en bloc, par semaine entière, afin de ne pas faire obstacle au conseil ou au placement.

Modification de l'OSI-AC

Nous n'avons pas de remarque particulière à formuler sur ces modifications techniques.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Révision totale de l'OInd-CCh

Nous approuvons les modifications proposées par le projet, y compris le principe qui vise à améliorer la transparence et l'efficacité des caisses de chômage.

En particulier, nous soutenons que l'indemnisation des frais d'administration doit couvrir les frais imputables aux tâches prévues par la LACI, évitant ainsi des indemnisations qui sortent du cadre légal. A ce titre, nous nous demandons s'il ne serait pas plus judicieux de créer une liste exhaustive des frais d'administration pris en compte. La liste de l'article 4 de l'avant-projet paraît suffisante, surtout si les frais de téléphonie sont ajoutés. L'adverbe « notamment » devrait donc être supprimé.

L'introduction de méthodes d'évaluation comparatives en matière d'efficacité des caisses de chômage, avec le système bonus/malus visant à encourager et améliorer l'efficacité, respecte la motion 20.3665. Il s'agit toutefois de veiller à ce que ces méthodes n'augmentent pas la complexité administrative, ni le niveau des prestations attendues des caisses.

Nous émettons tout de même une réserve sur l'article 10 al 6 de l'avant-projet. L'attribution d'un bonus devrait être de compétence des caisses. Il n'est pas nécessaire, ni souhaitable, de prévoir que celui-ci soit spécifiquement attribué aux collaborateurs.

Conclusion

En conclusion, nous pouvons nous rallier aux différentes adaptations légales proposées, moyennant l'exhaustivité de la liste des frais d'administration pris en compte et le retrait de l'obligation de verser le bonus aux collaborateurs.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Tatiana Rezso



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

Palais fédéral

3003 Berne

Courriel : avig-revision@seco.admin.ch

Fribourg, le 28 janvier 2025

2025-220

Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage -Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer la prise de position du canton de Fribourg à ce sujet.

Par la présente, nous vous informons que, d'une manière générale, nous approuvons le projet de modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage.

En particulier, nous considérons que ces modifications constituent une avancée significative pour l'amélioration de la gouvernance et de l'efficacité des dispositifs de l'assurance-chômage. Nous saluons particulièrement les points suivants :

> Renforcement de la transparence et de la performance administrative :

Le nouveau mécanisme d'indemnisation, articulé autour d'indicateurs de performance et du système de bonus-malus, offre une approche moderne et rigoureuse. Il favorise une gestion responsable et efficiente des ressources financières allouées à l'exécution des tâches des CCh.

> Neutralité financière et impact attendu sur la qualité des prestations :

Nous apprécions l'attention portée à la maîtrise des coûts, assurant une mise en œuvre sans incidence financière additionnelle pour la Confédération, tout en visant une utilisation optimale des ressources, qui devrait générer à terme des économies et améliorer la qualité des services rendus.

Nous considérons que ces propositions s'inscrivent pleinement dans une dynamique de modernisation institutionnelle, en phase avec les objectifs d'efficacité et de transparence prônés par le législateur.

En conséquence, nous soutenons leur adoption dans les délais prévus et nous engageons, dans la mesure de nos compétences, à faciliter leur mise en œuvre.

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la Caisse publique de chômage ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 février 2025

Le Conseil d'Etat

480-2025

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral

Par courriel à:
avig-revision@seco.admin.ch

**Concerne : modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance
sur l'indemnisation des caisses de chômage: ouverture de la procédure
de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

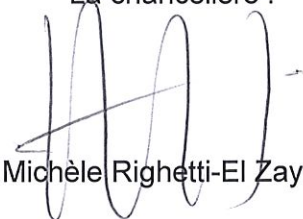
Notre Conseil accuse bonne réception de la consultation mentionnée sous rubrique, qui a
retenu sa meilleure attention.

Nous vous informons que le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève soutient
dans leur globalité les modifications proposées concernant les ordonnances sur l'assurance
chômage et sur l'indemnisation des caisses de chômage. Vous trouverez en annexe nos
remarques détaillées sur certains points des nouvelles dispositions.

En vous remerciant d'avoir consulté notre Conseil, nous vous prions de croire, Monsieur le
Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée



Modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et de l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

Dans le cadre de la consultation sur les modifications de l'ordonnance sur l'assurance- chômage et de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage, le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève (ci-après : le Conseil d'Etat) prend position comme suit.

A. Projet 1 : Modifications OACI

Commentaire général : De manière globale, le Conseil d'Etat abonde dans le sens des modifications proposées.

Remplacement d'expressions :

Les modifications proposées permettront une meilleure compréhension de la loi.

Art. 6 al. 1 (stages professionnels)

La suppression du taux proposée est la bienvenue en tant qu'elle apporte une flexibilité accrue (al. 1^{er}). La clarification du texte de l'alinéa 5 let. d est opportune.

Art. 25 let. c

La modification proposée n'appelle pas de commentaire particulier.

Art. 27 al. 3 OACI (jours sans contrôle)

Cette modification fait écho au texte figurant dans la directive Bulletin LACI IC, B 371.

Art. 30 al. 3 OACI (attestation pour l'autorité fiscale) et art. 34 OACI

En ce qui concerne la Caisse cantonale genevoise de chômage, le Conseil d'Etat indique que cet article de l'ordonnance ne règle pas seulement l'échange de données entre la caisse de compensation et les autorités fiscales sur la base d'une ordonnance, mais aussi l'obligation de l'organe d'exécution d'envoyer l'attestation fiscale à la personne assurée. Elle préconise donc uniquement la suppression du passage concernant l'envoi direct de l'attestation aux autorités fiscales. La phrase suivante doit être maintenue : « *La caisse de chômage remet à l'assuré à l'intention des autorités fiscales une attestation faisant état des prestations reçues* ». Dans le cas contraire, l'obligation d'établir une attestation fiscale disparaîtrait.



Art. 46 al. 2 (heures supplémentaires à prendre en compte)

Le Conseil d'Etat rejoint la position du Comité VAK qui vise à rendre obligatoires les demandes en ligne pour les employeurs. Ce procédé est un gain de temps manifeste pour les administrations. Par ailleurs et dans cette optique, nous soulignons ici la nécessité de faciliter l'usage (« *userfriendly* ») des applications Jobroom et SIPAC 2.0 qui peuvent être, parfois, difficile d'accès.

Art. 47 et 66a

Les modifications proposées n'appellent pas de commentaire particulier.

Art. 88 et 97

Cette modification est opportune.

Art. 90

Le Conseil d'Etat accueille favorablement cette mesure.

Art. 104, 109, 109a, 119, 122, 122c OACI

Les modifications proposées n'appellent pas de commentaire particulier.

**Projet 1 : nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC (OSI-AC).
« Modification d'un autre acte ».**

Art. 8, 14

Les modifications proposées n'appellent pas de commentaire particulier.

Art. 17 al. 2

Le terme « conseils » des ORP est difficilement compréhensible. Il conviendrait de le clarifier.

Art. 19 al. 1

Cette clarification est la bienvenue.

Art. 22

La modification proposée n'appelle pas de commentaire particulier.

Projet 2 : Ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

En ce qui concerne la Caisse cantonale genevoise de chômage, les points suivants sont relevés :

En application de la motion Damian Müller, les bases juridiques du système d'indemnisation des CCh doivent être révisées. Les accords contractuels actuels entre le DEFR et les cantons concernant l'indemnisation des frais administratifs doivent être réglés au niveau de l'ordonnance. Le principe du bonus/malus doit notamment être défini par une base légale.



Art. 4 al. 2 et 3 de l'OInd-CCh

Il serait souhaitable qu'une indication dans l'ordonnance mentionne que l'organe de compensation édite, après avoir consulté les caisses de chômage ou le fondateur, des directives sur les frais d'administration nécessaires à l'exécution de la LACI et ceux soumis à autorisation.

Art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh

Nous suggérons que l'art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh soit précisé. Les explications fournies ne sont, à nos yeux, pas très compréhensibles.

Art. 10 al. 4 de l'OInd-CCh

Le terme utilisé de « peut être » ne nous paraît pas très clair. Il se pose ainsi la question de la pertinence de cette terminologie.

Art. 11 al. 3 l'OInd-CCh (malus)

Le projet présenté tient compte des exigences de la motion Müller et fixe le cadre d'une exécution de la LACI axée sur la qualité et l'efficacité du côté des caisses de chômage.

A teneur du rapport explicatif, l'on peut relever que le sens et le but de cette disposition tend à ce qu'« aucun malus ne doit être appliqué sur la base de fluctuations ponctuelles au-dessus de la limite du malus. ».

Or, l'art. 11, al. 3, OInd-CCh n'empêche justement pas cela, comme le montre l'exemple B cité dans le rapport explicatif. En se basant uniquement sur la moyenne de deux années, il est tout à fait possible que seule une mauvaise année sur le plan économique entraîne un malus. Une mauvaise année sur le plan économique peut survenir pour diverses raisons objectives sur lesquelles il n'est guère possible d'influer (par ex. chute des points de performance et suppression de postes moins rapide dans le cadre de contrats de travail de droit public). Afin de mieux répondre au sens et au but de la disposition, nous souhaiterions une modification de la disposition de l'ordonnance en conséquence.

De plus, nous considérons que les dispositions prévues entraînent des conséquences importantes, notamment pour les petites caisses de chômage. Nous estimons certes qu'une utilisation économe du fonds est tout à fait appropriée et judicieuse, mais les petites caisses de chômage sont soumises à une pression particulière en raison du nombre réduit de cas et d'un nombre incompressible de collaboratrices et collaborateurs (Chef de caisse, spécialistes métier, comptables, etc.).

Cela signifie que même avec une efficacité optimale dans le traitement des cas, les coûts moyens des petites caisses peuvent être nettement plus élevés que ceux des caisses plus grandes. Dans les petites caisses de chômage, tous les domaines de travail doivent être répartis sur un petit nombre de personnes, ce qui pousse les collaborateurs dans leurs limites en cas de forte charge de travail et de pression croissante sur les coûts.

La taille de la caisse de chômage a donc une influence directe sur les critères d'efficacité définis par l'ordonnance. Ainsi, la modification selon laquelle la limite du malus n'est plus fixée qu'à 17 pour cent (au lieu de 20 pour cent jusqu'à présent) au-dessus de la valeur cible entraîne directement une augmentation du risque de glisser dans la zone de malus, ce qui entraînerait à son tour une charge financière supplémentaire pour le canton responsable.

Ce risque devrait être réduit par des mesures ciblées, telles que l'adaptation des valeurs cibles aux conditions structurelles et à la taille de la caisse de chômage.



Enfin, nous soulignons en particulier la possibilité de suspendre la règle du malus dans des cas exceptionnels (al. 4), afin de ne pas compromettre la bonne exécution de la LACI. Cela est crucial pour les petites caisses, car elles sont particulièrement sollicitées en cas de crise externe, comme une hausse soudaine du chômage. Une telle flexibilité contribue à protéger les ressources financières et humaines et à maintenir la qualité des prestations.

Art. 14 al. 1 de l'Olnd-CCh

« Le DEFR peut conclure un accord... ». À notre avis, il conviendrait de remplacer le terme « peut conclure » par « conclut ».

* * *

Janvier 2025

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Glarus, 25. Februar 2025
Unsere Ref: 2024-270 / SKGEKO.4753

Vernehmlassung i. S. Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Die Anpassungen in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen

Art. 6 Abs. 1^{ter} (Berufspraktika)

Die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, die Stellensuchenden schnell und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument dar. Die geplante Streichung der Anbindung an eine bestimmte Arbeitslosenquote wird unterstützt.

Art. 27 Abs. 3 AVIV (Kontrollfreie Tage)

Die Änderung wird begrüsst. Durch die Umformulierung können die Bedürfnisse der Versicherten besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden und der Verordnungsartikel wird an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst. Diese Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage immer noch dem RAV und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen.

Art. 30 Abs. 3 AVIV (Bescheinigung für die Steuerbehörde)

In diesem Verordnungsartikel ist nicht nur der Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden auf Verordnungsbasis geregelt, sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Folgender Satz soll belassen werden: «Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus.». Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung fällt sonst weg.

Auszug Art. 30 Abs. 3 AVIV

Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).

Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV (anrechenbare Mehrstunden)

Wir begrüssen die Anpassungen von Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV. Allerdings würden wir sehr begrüssen, wenn der Gesetzgeber den Antragssteller (Arbeitgeber) verpflichtet, den Antrag via Online-Portal einzureichen. Wir sind der Meinung, dass dies in der heutigen Zeit von einem Arbeitgeber verlangt werden darf. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Art. 104 AVIV (Barauszahlung)

Diese Änderung wird ebenfalls positiv aufgenommen und schafft Klarheit bei der Form der Auszahlung. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüssen.

2. Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV)

In der ALV-IsV betreffen die Anpassungen folgende Themenbereiche:

- Präzisierung zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1, 2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe wird sehr positiv bewertet. Allgemein werden sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich wohlwollend aufgenommen, da in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial besteht.

3. Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Art. 4 Abs. 2 und 3 ALK-EntschV

Wünschenswert wäre ein Hinweis in der Verordnung, dass die Ausgleichsstelle nach Anhörung der Arbeitslosenkassen oder des Trägers Richtlinien über die für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Art. 10 Abs. 3 ALK-EntschV

Wir empfehlen, dass Art. 10 Abs. 3 der ALK-EntschV präzisiert wird. Die vorliegenden Ausführungen sind nicht verständlich und sollten so formuliert werden, dass die Vollzugsbehörden klare Anweisungen bekommen und die Berechnung eindeutig verstehen.

Art. 10 Abs. 4 ALK-EntschV

Der verwendete Ausdruck «kann festgelegt werden» ist aus unserer Sicht nicht eindeutig verständlich. Damit stellt sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Formulierung.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV (Malus)

Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt den Forderungen der Motion Müller Rechnung und setzt den Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. So ist es denn auch im erläuternden Bericht formuliert.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber eben gerade nicht, wie es das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel 2 aufzeigt. Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist es eben durchaus möglich, dass ein einziges betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt (wenn das Vorjahr nicht zufällig überdurchschnittlich gut war). Ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr kann aus verschiedenen objektiven Gründen, welche kaum beeinflusst werden können, vorkommen (bspw. Einbruch Leistungspunkte, Stellenabbau ist bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht so schnell möglich). Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, ist die Verordnungsbestimmung entsprechend abzuändern.

Darüber hinaus sind wir der klaren Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen insbesondere für kleine Arbeitslosenkassen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als angebracht und sinnvoll, kleine Arbeitslosenkassen stehen aber aufgrund der geringen Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl von Mitarbeitenden (Kassenleiter, Fachspezialisten, Buchhalter usw.) unter besonderem Druck. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Kleinkassen brauchen Spielraum, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen als bei grösseren. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Mitarbeitende verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden noch mehr an ihre Grenzen bringt.

Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde. Dies kann so nicht begrüsst werden.

Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden. Dies erachten wir als essentiell.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

«Das WBF kann mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Leistungsvereinbarung abschliessen». Unseres Erachtens sollte der Begriff «kann ... abschliessen» durch «schliesst ... ab» ersetzt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

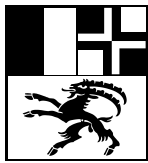
Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): avig-revision@seco.admin.ch



Sitzung vom

25. Februar 2025

Mitgeteilt den

25. Februar 2025

Protokoll Nr.

121/2025

Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an:

avig-revision@seco.admin.ch

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über
die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. November 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorlage 1:

Wir befürworten die im Rahmen der Vorlage 1 vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) sowie der Ver-ordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemverordnung, ALV-IsV; SR 837.063.1).

Vorlage 2:

Wir befürworten die vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung über die Verwal-tungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12). Wir erachten es als

zentral, dass den Arbeitslosenkassen grundsätzlich die effektiv angefallenen Verwaltungskosten entschädigt werden. Der bewährte, nun leicht angepasste Mechanismus, gemäss welchem effiziente Arbeitslosenkassen einen Bonus erhalten und sehr ineffiziente Kassen einen Teil der Kosten in Form eines Malus selbst tragen müssen, schafft einen angemessenen Anreiz zur Beibehaltung oder Erhöhung der Effizienz. Neben dem Prinzip beurteilen wir auch die jeweilige Höhe der vorgesehenen Bonus- bzw. Malusgrenzen als nachvollziehbar. Wichtig erscheint uns, dass künftig bei der Erarbeitung und Revision der Leistungsindikatoren die Beurteilung der Arbeitslosenkassen eingeholt sowie berücksichtigt wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel : avig-revision@seco.admin.ch

Delémont, le 11 février 2025

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 13 novembre dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre.

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et soutient globalement le projet de révision de l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (OACI), qui permettra de clarifier le cadre légal en la matière.

Il apparaît également opportun de réglementer l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage dans une nouvelle ordonnance. La teneur du projet d'ordonnance concernant l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh) s'avère, de manière générale, adéquate.

Ces projets appellent cependant deux remarques sur des aspects spécifiques.

Tout d'abord, en ce qui concerne l'**OACI**, il est proposé de maintenir les articles **46, alinéa 2, et 66a, alinéa 2**, dans leur teneur actuelle. Celle-ci introduit une certaine souplesse, jugée propice en pratique, afin de permettre aux employés des entreprises au bénéfice de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail ou en cas d'intempéries de disposer d'une petite marge de manœuvre dans le cadre d'un horaire de travail mobile, qui est de nature à faciliter la conciliation entre leur emploi et leur vie privée. Cette souplesse est aussi bénéfique aux entreprises concernées.

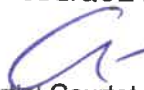
Subsidiairement, il serait possible de réduire la limite actuelle de 20 heures supplémentaires à 10 heures supplémentaires.

La seconde remarque porte sur la teneur de l'**article 10, alinéa 6, OInd-CCh** qui, selon le texte proposé, prévoit que le bonus en faveur d'une caisse de chômage « doit être utilisé au moins partiellement pour rémunérer les collaborateurs des caisses de chômage ». Une telle teneur serait problématique dans la configuration connue dans notre canton, la caisse publique de chômage étant intégrée dans l'Etablissement cantonal des assurances sociales, regroupant d'autres caisses actives dans les assurances sociales, le statut de l'ensemble du personnel étant unifié. Le versement aux seuls employés de la caisse de chômage d'une forme de gratification pourrait susciter des réactions ou être jugé non compatible avec le statut du personnel. Le terme « rémunérer », utilisé dans la disposition s'avère ainsi trop contraignant. Il est proposé de retenir une formulation offrant un peu plus de souplesse, en le remplaçant par exemple par le terme « récompenser ».

Pour le surplus, les autres propositions contenues dans les projets soumis à consultation apparaissent opportunes.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail- avig-revision@seco.admin.ch

Luzern, 4. Februar 2025

Protokoll-Nr.: 95

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

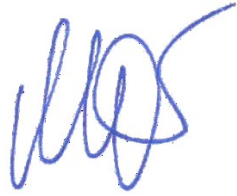
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton die Änderungen im Grundsatz unterstützt.

Explizit hervorheben möchten wir die Anpassungen von Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV. Durch die Änderung von Artikel 46 Absatz 2 AVIV wird aus unserer Sicht die Erstellung der Abrechnung für die Betriebe vereinfacht und transparenter gemacht werden. Zudem können die ALK Anträge für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) dadurch effizienter bearbeitet werden. Wir bedauern jedoch, dass der Gesetzgeber den Antragssteller (Arbeitgeber) nicht verpflichtet, den Antrag via Online-Portal einzureichen. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and curves, likely representing the name Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

avig-revision@seo.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre courrier du 13 novembre 2024, par lequel vous sollicitez notre prise de position sur l'objet susmentionné, nous est bien parvenu et nous vous remercions de nous associer à cette consultation.

En préambule, nous tenons à rappeler le rôle essentiel joué par les caisses de chômage, en particulier lors de la crise Covid. Sans une intervention rapide de la part des organes d'exécution, la situation économique en Suisse se serait très fortement dégradée et la sortie de crise aurait été beaucoup plus compliquée.

Il est dès lors important aux yeux du Conseil d'État que les caisses de chômage disposent des moyens nécessaires permettant de faire face aux sollicitations des entreprises et des personnes sans emploi dans les plus brefs délais en cas de crise, qu'elle soit sanitaire, énergétique ou économique.

Une pression exagérée basée exclusivement sur les coûts pourrait conduire certaines caisses à réduire leur effectif au-delà du raisonnable et ainsi ne plus disposer de la marge de manœuvre nécessaire. Il convient de souligner que le temps de formation est conséquent et que les effets d'engagements supplémentaires ne se font sentir que plusieurs mois après le début d'activité.

Le principal biais que nous relevons concerne la méthode de correction des facteurs de coûts régionaux et particulièrement celui concernant les salaires. Afin de nous accompagner dans la compréhension des indicateurs et leur pertinence, nous avons fait appel à des spécialistes du domaine, soit le service statistique du Canton de Neuchâtel.

NE

Il appert que la méthode de calcul retenue manque de rigueur scientifique. Cet état de fait provoque un traitement inéquitable entre les organes d'exécution. Pour la caisse cantonale, il conduit ainsi à une diminution de la valeur cible de plus de 10 %.

Le gouvernement neuchâtelois ne peut, dans ce sens, accepter les modifications proposées et s'y oppose.

Il constate que l'ordonnance fixe de manière très contraignante les exigences vis-à-vis des caisses mais reste muette sur les prestations attendues de l'organe de compensation. Il le regrette vivement.

Le Conseil d'État insiste par ailleurs sur le fait que les modifications prévues doivent être accompagnées par une mise à disposition des outils informatiques appropriés et une accélération réelle de la mise à disposition des prestations en ligne. Ces adaptations doivent intervenir à temps, y compris en français et italien.

Vous trouverez, en annexe, des commentaires concernant les différents articles ainsi que les recommandations de la caisse cantonale d'assurance chômage concernant la méthode de correction des facteurs de coûts.

Nous vous remercions de l'attention portée à nos propositions et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 12 février 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "F. Nater", written over the printed name.

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "S. Despland", written over the printed name.

Annexes

Ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage

Article 2

Si nous pouvons être acquis au principe d'une exécution efficace des tâches par les caisses de chômage, il est essentiel que les organes d'exécution disposent des conditions cadre permettant d'atteindre les objectifs. Or, si les obligations et les règles à charge des organes d'exécution sont fixées dans l'ordonnance, il n'en est pas de même quant aux obligations de l'organe de compensation de mettre à disposition les outils nécessaires ainsi que les éventuelles conséquences d'éventuels manquements.

Article 3

Il convient de rappeler que l'assurance-chômage est la seule assurance sociale à fonctionner par le biais d'un bonus-malus. Nous peinons à comprendre et à accepter les différences dans les outils de gestion des assurances sociales.

Cet article précise que la qualité des prestations fournies influe sur le montant du bonus ou du malus. Or, plusieurs critères de qualité sont impactés directement par les choix opérés par les cantons quant à leur organisation, à la structure socio-économique des bénéficiaires de prestations et de la structure des entreprises qui compose l'économie du canton.

Article 4

Les frais extraordinaires ou en lien avec un projet particulier doivent pouvoir être reconnus et ne devraient pas être intégrés dans le calcul du coût par unité de prestation.

Article 5

Il est prévu qu'une vérification du temps nécessaire au traitement des différentes prestations soit opérée au moins une fois tous les 10 ans. Ce délai est beaucoup trop long et ne reflète pas l'évolution du travail des organes d'exécution qui, comme tout processus professionnel, évolue beaucoup plus rapidement. Dans ce sens, nous demandons que l'analyse soit faite au plus tard lors de chaque version de la convention et que des avenants soient prévus lorsqu'une prestation apparaît ou évolue de manière sensible, à l'instar de ce qui a été fait lors du Covid. L'évaluation des prestations doit être faite sur la base d'un comptage précis sur plusieurs caisses et durant une période de minimum une année pour que l'ensemble des processus puisse être pris en compte. L'approximation faite pour les prestations fournies dans le cadre de la RHT Covid ne reposait sur aucune base scientifique et reconnue.

Dans tous les cas, nous souhaitons que le processus soit compréhensible pour chaque organe d'exécution et pour les Fondateurs. L'organe de compensation ne pouvant être juge et partie, l'analyse doit être confiée dans tous les cas à un organe externe et indépendant.

Article 7

Le contenu de l'alinéa 2 est problématique. Notre directeur est intervenu à maintes reprises pour demander des explications au sujet de la détermination des deux facteurs retenus. Pour déterminer la pertinence de ces indicateurs, la Fondatrice a décidé de faire appel au service statistique du Canton de Neuchâtel qui a analysé les données.

Nous vous faisons part de quelques éléments probants de l'analyse faite, à savoir :

- Il existe des incohérences dans les années utilisées. Pour la grande majorité des cantons, ce sont les années 2016, 2018 et 2020 qui sont prises en compte pour le calcul des indicateurs valables en 2024 et 2025. Cependant, ce n'est pas le cas pour les Cantons de Zoug et du Jura. Pour ces deux cantons, le SECO utilise des valeurs de salaire médian d'années différentes pour ces calculs (pour Zoug 2014 et 2018 ; pour le Jura 2014, 2016 et 2018). La détermination et la comparaison ne sont pertinentes que si elles reposent sur les mêmes bases temporelles
- Pour les cantons qui auraient densifié l'enquête uniquement durant deux années depuis 2014 (Zoug et Valais), il n'y a pas de salaire médian pour l'année manquante. La moyenne se calcule donc uniquement sur deux années et non trois comme pour l'ensemble des autres cantons (pour Zoug 2014 et 2018 ; pour le Valais 2016 et 2020). Là également, la comparaison ne repose pas sur des bases de calcul identiques

Article 8

Les indicateurs pour mesurer la qualité doivent être uniquement influencés par la qualité des prestations fournies par la caisse. Si c'est le cas pour le nombre d'erreurs constaté, ce n'est pas le cas pour les deux autres éléments cités, à savoir la rapidité de paiement et la satisfaction de la clientèle.

La rapidité de paiement est fortement influencée par la structure organisationnelle déterminée par le canton (1 ou plusieurs ORP, liens avec les ORP et les services sociaux, etc). De plus, la structure socio-économique de la population influe de manière prépondérante sur ce facteur. Quant à la satisfaction de la clientèle, elle n'est pas pertinente car les attentes vis-à-vis des services d'une entité étatique sont différentes d'un canton et d'une région linguistique à l'autre. De plus, le fait de subir une suspension du droit aux prestations ne place pas le bénéficiaire dans un contexte favorable à une évaluation objective. En agissant de la sorte, le risque de voir la caisse éviter de sanctionner les personnes concernées pour améliorer le critère de qualité est réel.

Article 11

Le montant du malus devrait, à l'instar du bonus, être limité à un montant équivalent au bonus. Le risque pour le Fondateur est beaucoup plus élevé que le bénéfice retiré d'un éventuel bonus.

Article 14

En qualité de Fondateur, nous demandons que les prestations à fournir par l'organe de compensation figurent dans l'ordonnance, en particulier la mise à disposition des outils informatiques fiables et répondant aux exigences des utilisateurs, ainsi qu'un support professionnel de qualité. La question des traductions devrait également faire l'objet d'une exigence à remplir par l'organe de compensation.

Le fait de déterminer les conditions-cadre dans le cadre d'un groupe de travail regroupant les caisses et le SECO n'est pas à notre sens garant d'une bonne gouvernance puisque le SECO propose, édicte, contrôle et sanctionne les éventuels écarts.

Ordonnance sur l'assurance—chômage (OACI)

Article 6

Il est important qu'un automatisme soit prévu pour traiter cette exception dans le nouveau système SIPAC 2.0. ; faute de quoi l'application manuelle créera un surcroît de travail et un risque d'erreur accru.

Article 6 al. 1 ter – Article 90 al. 1 let e

Les articles en question ne mentionnent plus de référence à un pourcentage de chômage. Nous ne pouvons que saluer cette modification mais souhaitons un pas supplémentaire dans les critères d'octroi des AIT. L'insertion des jeunes sans expérience dans le monde du travail actuel n'étant pas aisée, le manque d'expérience professionnelle devrait permettre l'octroi d'une AIT indépendamment du niveau élevé ou non du taux de chômage.

Article 25 let. c

La durée de 3 semaines pour se présenter à un emploi à l'étranger nous paraît excessive et ouvre la porte à des abus potentiels. Une durée limitée à 10 jours nous paraîtrait plus opportune pour ce type d'absence.

Article 27 al. 3^{ème} phrase

L'adjonction du terme « en principe » dans cet article permet des exceptions. Pour garantir une égalité de traitement, nous suggérons au SECO de préciser les exceptions dans la circulaire d'application.

Conclusion du service de statistique concernant l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage

- Le choix méthodologique du SECO étant directement tributaire d'une décision cantonale, qui peut varier tous les deux ans, il est important d'harmoniser les pratiques. Le recours aux salaires des Grandes Régions et non pas des cantons permettrait de s'affranchir de ce risque méthodologique.
- Il existe une inégalité de traitement dans le calcul de l'indicateur correcteur des salaires. Il n'est pas acceptable que cet indicateur soit calculé sur des temporalités différentes entre les cantons ni que le nombre d'années pris en compte ne soit pas équivalent (nombre d'années pris en considération dans le calcul de la moyenne de l'écart salarial). Ainsi, l'utilisation des trois dernières années disponibles de l'ESS¹ pour l'ensemble des cantons nous semble importante, ceci afin d'être au plus proche des réalités du terrain (l'utilisation de données de plus de 10 ans ne nous semble pas pertinente). De plus et afin que tous les cantons soient traités de façon équitable, nous suggérons également d'utiliser la médiane des salaires des Grandes Régions. Cela résoudrait les problèmes liés à la densification ou non de l'enquête par certains cantons.
- L'ESS contient un petit nombre d'établissements dans le secteur public et tout changement dans le design de l'enquête peut avoir des répercussions importantes (inclusion ou exclusion de certaines entités publiques par exemple). En utilisant la médiane des salaires des Grandes Régions, les implications des changements dans l'échantillonnage seraient atténuées.
- L'utilisation unique des salaires du secteur public est trop restrictive. En effet, l'échantillon d'entreprises est très petit, même pour les cantons ayant densifié. Prendre les salaires de l'ensemble de l'économie permettrait une meilleure représentativité des frais d'administration des caisses cantonales de chômage.

¹ Il existe également des données pour 2022, disponibles depuis mars 2024



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 4. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Wir schliessen uns den Ansichten des Verbandes der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins (VAK) an, dessen Stellungnahme vom Januar 2025 integrierender Bestandteil unserer heutigen Eingabe bildet.

Die vorgesehenen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen in den drei ins Recht gelegten Verordnungen (Arbeitslosenversicherungsverordnung, ALV Informationssystemeverordnung, ALK Entschädigungsverordnung) bilden die bestehende aktuelle Rechtsprechung ab und setzen die Anliegen der Motion Müller Damian um. Basierend auf einem in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten schaffen sie eine geforderte gesetzliche Grundlage für ein zeitgemässes Entschädigungssystem für die Arbeitslosenkassen in der gesamten Schweiz. Dadurch werden die bisherigen vertraglichen Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen betreffend Verwaltungskostenentschädigung auf Verordnungsstufe geregelt und das Bonus / Malussystem erhält im Sinne der Transparenz eine legitimierende und nachvollziehbare Grundlage. Einzig zu bedenken geben wir, dass die zusätzlichen Herausforderungen einer kleinen Arbeitslosenkasse in der Umsetzung gegenüber den grossen Kassen in den Vorlagen zu wenig Rechnung getragen wird. Ansonsten haben wir keine weiteren nennenswerten Einwände.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen der Vorlagen 1 und 2.

Wir bitten um entsprechende Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Beilage:

- Stellungnahme des VAK-Vorstands

Geht an:

- avig-revision@seco.admin.ch

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

Stellungnahme des VAK-Vorstands

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitslosenkassen nimmt der Vorstand des VAK wie folgt Stellung.

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die Anpassung in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der ALV mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen

Art. 6 Abs. 1ter (Berufspraktika)

Die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, die Menschen schnell und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument dar und die geplante Streichung der Anbindung an eine bestimmte Arbeitslosenquote unterstützen wir.

Art. 27 Abs. 3 AVIV (kontrollfreie Tage)

Die Änderung wird begrüsst. Durch die Umformulierung können die Bedürfnisse der Versicherten besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden und der Verordnungsartikel wird an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst. Diese Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage immer noch dem RAV und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen.

Art. 30 Abs. 3 AVIV (Bescheinigung für die Steuerbehörde)

In diesem Verordnungsartikel ist nicht nur der Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden auf Verordnungsbasis geregelt, sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Folgender Satz soll belassen werden: «Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus.». Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung fällt sonst weg.

Auszug AVIV Art. 30 Abs.3

³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhänden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).

Art. 46 Abs 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV (anrechenbare Mehrstunden)

Wir begrüßen die Anpassungen von Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV. Wir hätten es sehr begrüsst, wenn der Gesetzgeber den Antragssteller (Arbeitgeber) verpflichtet hätte, den Antrag via Online-Portal einzureichen. Wir sind der Meinung, dass dies in der heutigen Zeit von einem Arbeitgeber verlangt werden darf. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Art: 104 AVIV (Barauszahlung)

Diese Änderung wird ebenfalls positiv aufgenommen und schafft Klarheit bei der Form der Auszahlung. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

Vorlage 1: Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV). « Anpassung eines anderen Erlasses ».

In der ALV-IsV betreffen die Anpassungen folgende Themenbereiche:

- Präzisierung zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1,2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe wird sehr positiv aufgenommen. Allgemein werden sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich wohlwollend aufgenommen, da wir in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial sehen.

Vorlage 2: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Art. 4 Abs. 2 und 3 ALK-EnschV

Wünschenswert wäre ein Hinweis in der Verordnung, dass die Ausgleichsstelle nach Anhörung der Arbeitslosenkassen oder des Trägers Richtlinien, über die für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Art. 10 Abs. 3 ALK-EnschV

Wir empfehlen, dass Art. 10 Abs. 3 der ALK-EnschV präzisiert wird. Die vorliegenden Ausführungen sind nicht verständlich.

Art. 10 Abs. 4 ALK-EntschV

Der verwendete Ausdruck «kann festgelegt werden» ist aus unserer Sicht nicht eindeutig verständlich. Damit stellt sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Formulierung.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV (Malus)

Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt den Forderungen der Motion Müller Rechnung und setzt den Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. So ist es denn auch im erläuternden Bericht formuliert.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber eben gerade nicht, wie es das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel 2 aufzeigt. Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist eben durchaus möglich, dass nur ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt (wenn das Vorjahr nicht zufällig überdurchschnittlich gut war). Ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr kann aus verschiedenen objektiven Gründen, welche kaum beeinflusst werden können, vorkommen (bspw. Einbruch Leistungspunkte, Stellenabbau ist bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht so schnell möglich). Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, ist die Verordnungsbestimmung entsprechend abzuändern.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen insbesondere für kleine Arbeitslosenkassen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als durchaus angebracht und sinnvoll, aber kleine Arbeitslosenkassen stehen aufgrund der geringen Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl von Mitarbeitenden (Kassenleiter, Fachspezialisten, Buchhalter usw.) unter besonderem Druck.

Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt.

Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde.

Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

«Das WBF kann mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Leistungsvereinbarung abschliessen». Unseres Erachtens sollte der Begriff «kann ... abschliessen» durch «schliesst ... ab» ersetzt werden.

Januar 2025

Spettabile

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR

A.c.a. Consigliere federale Guy Parmelin

3003 Berna

Ns. rif. LC/AR

Vs. rif. /

Lugano, 27 febbraio 2025

**Consultazione sulla modifica dell'Ordinanza sull'assicurazione contro la disoccupazione
e dell'Ordinanza concernente il rimborso delle Casse di disoccupazione**

Onorevole Signor Consigliere Federale Guy Parmelin,

con riferimento alla sua lettera del 13 novembre 2024, nel termine prefissatoci ci permettiamo presentare le nostre osservazioni in merito alle proposte di modifica delle due Ordinanze ringraziandola inizialmente per l'opportunità che ci avete accordato.

In merito agli adeguamenti dell'Ordinanza sull'assicurazione disoccupazione il nostro Sindacato non ha particolari osservazioni da presentare.

Invece, in merito alla revisione totale dell'Ordinanza sull'indennizzo dei costi amministrativi delle Casse di disoccupazione ci preme evidenziare due aspetti:

- 1) Art. 7 cpv. 2 "Il valore obiettivo è determinato correggendo il valore obiettivo di riferimento in funzione dei fattori di costo regionali che non possono essere influenzati dal titolare della cassa di disoccupazione.**

A tale riguardo ci preme osservare che questa correzione penalizza fortemente le Casse in quanto i salari versati ai dipendenti delle Casse sono simili in tutti i Cantoni. Infatti, per avere personale performante occorre assumere collaboratori competenti e formati professionalmente da parecchi anni. Ne deriva quindi che negli anni i collaboratori di tutte le Casse hanno potuto ottenere un miglioramento dei salari sulla base dell'impegno e della produttività.

Ci preme inoltre ribadire che la correzione dei fattori esogeni non rispetta il principio della coesione nazionale e del federalismo in quanto, con questa riduzione attuata, le attività svolte dalle Casse in alcuni Cantoni vengono meno retribuite rispetto alle stesse attività svolte in altri Cantoni. Sarebbe un brutto segnale se la Confederazione valutasse in maniera diversa lo stesso lavoro svolto in diversi Cantoni.

2) Art. 11 cpv. 1 "Se le spese amministrative per unità di prestazione si situano al di sopra del limite del malus, al titolare della cassa di disoccupazione viene addebitato un malus".

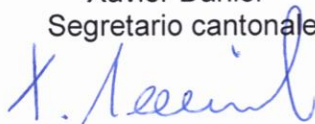
A tale riguardo emerge una disparità di trattamento tra Casse private e Casse pubbliche in quanto queste ultime, in caso di costi in eccesso chiedono al rispettivo Cantone di dover pagare la quota di malus definita nell'Ordinanza. Sono quindi i contribuenti del Cantone a dover sopportare questo importo dovuto alla mancata attuazione delle disposizioni assumendosi quindi i costi aggiuntivi. Per contro, in caso di stessa problematica delle Casse private, sono responsabili i fondatori privati che solitamente sono gestiti da sindacati. Pertanto i costi aggiuntivi sono a carico degli iscritti al sindacato anche se non hanno mai percepito le prestazioni versate dall'assicurazione disoccupazione. Emerge quindi che quest'ultimi sono doppiamente gravati di versare la loro quota per supportare gli eventuali costi di malus previsti dall'Ordinanza.

Si chiede quindi almeno lo stralcio della correzione nel caso di calcoli di fattori esogeni che producono un risultato negativo ed una minore partecipazione ai costi da parte dell'Ente fondatore nel caso di Casse private.

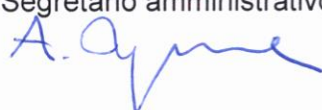
Nel ringraziarla nuovamente per l'opportunità che ci è stata concessa di esprimere e commentare le proposte di modifica, egregio Sig. Consigliere Federale Guy Parmelin, la salutiamo cordialmente.

OCST

Xavier Daniel
Segretario cantonale



Aldo Ragusa
Segretario amministrativo





CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

avig-revision@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 24. Februar 2025/bü

OWSTK. 5208

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Cher Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) und zur Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV; SR 837.12) eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Anpassungen in den Verordnungen erfolgen aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0), die am 14. Juni 2024 vom Parlament verabschiedet worden ist. Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen in der AVIV und der ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV; SR 837.063.1) notwendig. Die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian gibt zudem Anlass, die ALK-EntschV einer Totalrevision zu unterziehen. Zur besseren Übersicht sind die Anpassungen im AVIV und in ALV-IsV unter dem Titel Vorlage 1 aufgeführt. Die Totalrevision der ALK-EntschV ist mit Vorlage 2 betitelt.

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die Anpassungen in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der ALV mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen.

Vorlage 1: Verordnung für die von der Ausgleichstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV)

Die Anpassungen in der ALV-IsV betreffen die folgenden Themenbereiche:

- Präzisierung zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1, 2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Der Vorlage 1, welche Anpassungen in der AVIV sowie der ALV-IsV umfasst, stimmen wir ohne Ergänzungen zu.

Vorlage 2: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Grundsätzlich begrüssen wir die Regelung des Bonus-/Malusprinzips, da dadurch ein qualitäts- und effizienzorientierter AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen garantiert wird (Art. 10 und 11 ALK-EntschV).

Einen Änderungsvorschlag möchten wir jedoch bezüglich der Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV anbringen, wonach der Malus nur fällig wird, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt sowohl im Rechnungsjahr als auch im Durchschnitt des Rechnungsjahres und des Vorjahres in der Maluszone liegen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung soll sein, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. Durch die vorgeschlagene Regelung wird dies jedoch gerade nicht verhindert. Da lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, kann nur schon ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führen, es sei denn, das Vorjahr war überdurchschnittlich gut. Eine Zeitspanne von zwei Jahren erlaubt somit keine zuverlässige Aussage über die Effizienz oder Ineffizienz einer Kasse. Aus unserer Sicht bedarf es hierfür eines Beobachtungszeitraums von mindestens drei Jahren.

Wir stellen deshalb den Antrag, für die Bonus-Malus-Prüfung auf einen Durchschnittswert von drei Jahren abzustellen.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen betreffend Malus insbesondere für kleine Arbeitslosenkassen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen, da diese aufgrund der geringeren Fallzahlen und einem zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Mindestbestand an Personal unter besonderem Druck stehen. Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten bei kleinen Kassen regelmässig deutlich höher liegen als bei grösseren Kassen. Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde. Kleinere Kantone bzw. kleinere Kassen werden mit der Neuregelung klar benachteiligt und Kosten des Bundes unzulässigerweise auf die Kantone verlagert.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Zielwerte bei 20 Prozent belassen werden oder im Sinne der Fairness und Chancengleichheit zumindest an die strukturellen Gegebenheiten sowie an die Grösse der Kasse adäquat angepasst werden.

Wir begrüssen zudem die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen, um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Volkswirtschaftsdepartement
- Monika Brunner, Präsidentin Aufsichtskommission ALK OW NW
- Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei samt Akten OWSTK. 5208

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail:

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 6. März 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Anträge und Hinweise zur Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und zur ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV):

u Arti el 30 A sat 3 AVIV:

Laut erläuterndem Bericht zu Artikel 30 Absatz 3 AVIV ist die Regelung zum Datenaustausch mit den Steuerbehörden in Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c^{bis} AVIG ausreichend geregelt. Daher sei keine weitere Regelung auf Verordnungsstufe notwendig und Artikel 30 Absatz 3 könne gestrichen werden. Allerdings regelt Artikel 97c^{bis} den Fall nicht, dass ein Kanton keine direkte Übermittlung der Steuerbescheinigung vorsieht, für den die heutige Regelung vorsieht: «Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhänden der Steuerbehörde eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus». Bei einer vollständigen Aufhebung von Artikel 30 Absatz 3 AVIV ginge dieser Regelungsgehalt verloren, weshalb wir empfehlen, den ersten Satz von Absatz 3 nicht zu streichen.

u Anhang 1 der ALV-IsV:

Im Anhang 1 zur ALV-IsV wird bislang danach unterschieden, ob eine zugriffsberechtigte Stelle Daten bearbeiten («B») oder nur lesen («A») kann. In der neuen Fassung soll diese

Unterscheidung entfallen und durch ein blosses «X» gesetzt werden, wenn ein Zugriffsrecht besteht. Dabei wird nicht erläutert, ob neu alle berechnigte Stellen Daten verändern können sollen. Eine solche Regelung wäre mit [Artikel 8 Datenschutzgesetz](#) (DSG) und dem diesen ausführenden [Artikel 3 Datenschutzverordnung](#) (DSV) nicht vereinbar: Das Schutzziel der Integrität verlangt, dass nur befugte Personen gespeicherte Personendaten ändern können (Art. 3 Abs. 2 Bst. b DSV); das Schutzziel der Nachvollziehbarkeit verlangt, dass überprüft werden kann, welche Personendaten von welcher Person eingegeben oder verändert werden (Art. 3 Abs. 3 Bst. a DSV). Im Rahmen der Zugriffsverwaltung ist deshalb zu regeln, «wer Zugriff auf die Daten hat *und wer sie inwieweit bearbeiten darf*» (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes [TOM] vom 15. Januar 2024, Ziff. 7.1). Wir beantragen deshalb, dass an der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zugriffsrechten festgehalten wird.

Sodann werden die die kantonalen Amtsstellen (KAST) zu den Berechnigten hinzugefügt und ihre Zugriffsrechte spezifiziert, ohne dass dies jedoch erläutert wird. Ohne Erklärung kann nicht überprüft werden, ob die Zugriffe erforderlich und damit verhältnismässig sind (vgl. Art. 6 Abs. 2 DSG). Wir beantragen deshalb, dass die neuen Zugriffe begründet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

avig-revision@seco.admin.ch

Vera Marfurt
Arbeitgeberpolitik und Recht
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 28.01.2025

Eingabe zur Vernehmlassung Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der SBV ist mit den Anpassungen im AVIV einverstanden.

Die ausgearbeitete ALK-Entschädigungsverordnung braucht dringend mehrere Anpassungen. Sie muss beim Bonus-Malus-System stärkere Anreize für ein effizientes Verhalten der Arbeitslosenkassen setzen. Möglichkeiten zur Abrechnung von Leistungen, die nicht der Betreuung von Arbeitssuchenden dienen, müssen stärker reduziert und bei Missbrauch bestraft werden. Die Möglichkeiten zur Aussetzung des Malus müssen reduziert werden. Die Ergebnisse müssen der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich sein, die einen vertieften Vergleich zwischen den Arbeitslosenkassen ermöglicht.

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Anpassungen in der ALK-Entschädigungsverordnung zur Umsetzung der Motion 20.3665 und bedankt sich für die Ausarbeitung der neuen ALK-Entschädigungsverordnung. Es ist wichtig, dass das intransparente System der Pauschalvergütungen abgeschafft wird und nur noch das Bonus-Malus-

System zulässig ist. Die effizienten Kassen sollen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

ALK-Entschädigungsverordnung

Der SBV hat keine Anpassungsforderungen hinsichtlich der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung» (AVIV). Indes bitten wir Sie, die «Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen» (ALK-EntschV) gemäss unseren folgenden Anliegen anzupassen.

Art. 3 Abs. 1 Grundsatz

Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die anrechenbaren Kosten, die den Trägern der Arbeitslosenkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss AVIG entstehen. **Eine Pauschalentschädigung ist ausgeschlossen.**

Art. 4 Abs. 2: Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind nur anrechenbar, soweit sie bei rationeller Betriebsführung notwendig sind und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen. **Für die Personalkosten muss die Arbeitslosenkasse schriftlich bestätigen und nachweisen, dass die verrechneten Personalkosten ausschliesslich für den Zweck der Arbeitslosenkasse angefallen sind und nicht für anderweitige Tätigkeiten.**

Art. 4 Abs. 6: (neu) Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten

Stellt die Arbeitslosenkasse wiederholt nicht anrechenbare Verwaltungskosten dem Ausgleichsfonds in Rechnung, so wird die Entschädigung an die Arbeitslosenkasse reduziert um 300 Prozent in Höhe der Summe der nicht anrechenbaren Verwaltungskosten.

Art. 5 Abs. 2 Indikatoren für die Leistungsmessung

Die Leistungsindikatoren messen namentlich die Zahl der Anmeldungen und Monatsabrechnungen für die Arbeitslosenentschädigung und arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie die Zahl der ausgerichteten Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigungen. **Weitere Leistungsindikatoren sind der Betriebsaufwand und der gesamte Betriebsertrag sowie das Verhältnis von Beratern und Arbeitssuchenden.**

Art. 6: Basiszielwert

Für alle Arbeitslosenkassen wird jährlich ein Basiszielwert für die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt festgelegt. Grundlage hierfür sind die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Leistungspunkt aller Arbeitslosenkassen. **Der Basiszielwert darf inflationsbereinigt nicht höher angesetzt werden als im Vorjahr.**

Art. 7 Abs. 1: Zielwert und Bonus-Malus-Grenzen

Für jede Arbeitslosenkasse wird ein Zielwert definiert. Die Bonusgrenze liegt fünf Prozent unter dem Zielwert. Die Malusgrenze liegt ~~47~~ **15** Prozent oberhalb des Zielwerts. Zwischen Bonus- und Malus-Grenze erstreckt sich die neutrale Bandbreite.

Art. 8 Indikatoren für die Qualitätsmessung

Die Qualitätsindikatoren messen namentlich die Fehlerfreiheit, die Geschwindigkeit, mit der die Auszahlungen erfolgen, ~~und die Kundenzufriedenheit~~ **die Zufriedenheit der Arbeitssuchenden und die Zufriedenheit der Unternehmen, an denen die Arbeitssuchenden vermittelt wurden.**

Art. 10, Abs. 8 (neu) Bonus

Erfüllt eine Arbeitslosenkasse die Bedingungen unter Abs. 1 mindestens drei Jahre in Folge, so wird ihr Bonus im entsprechenden Jahr um 10 Prozent erhöht.

Art. 11, Abs. 2: Malus

Für die über der Malusgrenze liegenden Verwaltungskosten pro Leistungspunkt wird dem Träger der Arbeitslosenkassen eine Kostenbeteiligung von 80 Prozent verrechnet. **Liegt eine Arbeitslosenkasse mindestens drei Jahre in Folge über der Malusgrenze, wird dem Träger der Arbeitslosenkassen eine Kostenbeteiligung von 60 Prozent verrechnet.**

Art. 11, Abs. 3: Malus

Der Malus wird ~~nur~~ fällig, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt ~~sowohl im Rechnungsjahr als auch im Durchschnitt des Rechnungsjahres und des Vorjahres~~ in der Maluszone liegen.

Art. 11, Abs. 4: Malus

~~Die Ausgleichsstelle~~ **Der Bundesrat** kann nach Konsultation der Arbeitslosenkassen die Malusregel vorübergehend aussetzen oder anpassen, wenn ansonsten der ordnungsgemässe Vollzug des AVIG gefährdet wäre.

Art. 13, Abs. 2: Kommunikation der Ergebnisse

Über jede Arbeitslosenkasse werden jährlich **alle** Kennzahlen der Leistungs- und Qualitätsmessung sowie die Höhe der Verwaltungskostenentschädigung veröffentlicht.

Art. 13, Abs. 3 (neu): Kommunikation der Ergebnisse

Die Definition und Höhe der regionalen Kostenfaktoren, wie sie Art. 7 Abs. 2 definiert, werden veröffentlicht. Es wird ebenfalls veröffentlicht, in welchem Ausmass die regionalen Kostenfaktoren die Zielwerte bereinigen.

Art. 13, Abs. 4 (neu): Kommunikation der Ergebnisse

Das WBF veröffentlicht auf seiner Website alle Ergebnisse für alle Arbeitslosenkassen zumindest in tabellarischer Form, damit ein Vergleich zwischen den Arbeitslosenkassen für die interessierte Öffentlichkeit möglich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Michael Kehrli
Vizedirektor, Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. November 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung ein betreffend die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02; abgekürzt AVIV), die Arbeitslosenversicherungs-Informationssystemeverordnung (SR 837.063.1; abgekürzt ALV-IsV) sowie die Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12; abgekürzt ALK-EntschV). Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Kern der vom Parlament im Juni 2024 verabschiedeten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) ist eine erhöhte Rechtssicherheit und mehr Effizienz und Transparenz beim Entschädigungssystem für die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK). Zusätzlich wurde die Teilnahme an Berufspraktika erweitert sowie bessere Grundlagen für den Datenaustausch geschaffen. Wir begrüssen den Inhalt sowie die Stossrichtung der Revision sowie die zu ihrer Umsetzung vorgesehenen Verordnungsanpassungen.

Im Weiteren erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen bzw. Anträge:

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung

- Gemäss Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV können Versicherte während der Wartezeit an einem Berufspraktikum teilnehmen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz 3,3 Prozent übersteigt. Neu soll die Anbindung dieses Instruments an eine bestimmte Arbeitslosenquote wegfallen (vgl. Art. 64a Abs. 1 Bst. b N-AVIG). Diese Änderung ist unabhängig von der laufenden Revision des AVIG wertvoll, steht sie doch im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Stellensuchende rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

- Art. 27 Abs. 3 AVIV regelt grundsätzlich den Bezug von kontrollfreien Tagen. Während dieser Tage muss die versicherte Person grundsätzlich nicht zur Vermittlung zur Verfügung stehen. Eine Lockerung dieser Regelung auf einzelne Tage (Art. 27. Abs. 3 E-AVIV; 3. Satz) bedeutet einen Mehraufwand im Vollzug, da diese Tage immer dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und der zuständigen ALK gemeldet werden müssen. Im Weiteren ist die erarbeitete Ferienentschädigung aus Zwischenverdienst beim Bezug von kontrollfreien Tagen anteilmässig aufzurechnen. In der Summe entsteht durch die vorgeschlagene Änderung die Gefahr von unnötigem Verwaltungsaufwand auf Seiten der RAV wie auch der ALK. Daher lehnen wir die beantragte Änderung von Art. 27 Abs. 3 AVIV klar ab.
- Mit der Änderung von Art. 46 Abs. 2 AVIV wird für die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls nicht mehr zwischen Betrieben mit und solchen ohne Gleitzeitregelung unterschieden. Neu werden alle Arbeitsstunden berücksichtigt, welche die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen (Mehrstunden), um über das Vorliegen einer tatsächlichen verkürzten Arbeitszeit zu entscheiden. Diese Anpassung wird ausdrücklich begrüsst. Sie sorgt für Transparenz bei den von Kurzarbeit betroffenen Firmen bei der Abrechnung und für mehr Effizienz auf Seiten der ALK bei der Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Sinngemäss respektive mit derselben Begründung unterstützen wir auch die beantragte Änderung von Art. 66a Abs. 2 AVIV, der sich auf die Schlechtwetterentschädigung bezieht.
- Art. 88 Abs. 1 Bst. f E-AVIV hält fest, dass Kosten, die nicht in unmittelbarem direktem Zusammenhang mit arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen, nicht als effektiv anfallende Kosten anerkannt werden. Es werden nur effektive Zinsen für Fremdkapital von Dritten als Kapitalkosten qualifiziert. Diese Präzisierung schafft aus vollzugstechnischer Sicht einen Mehrwert und wird von uns begrüsst.

Arbeitslosenversicherungs-Informationssystemeverordnung

- Zu den Anpassungen an der ALV-IsV haben wir keine Bemerkungen.

Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

- Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision der ALK-EntschV trägt den Forderungen der Motion Müller Damian Rechnung und setzt den künftigen Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der ALK. Wir stimmen dem Entwurf ohne Änderungsanträge zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

S. Hartmann

Susanne Hartmann
Präsidentin

B. van Spyk

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (Word-Dokument) an:
avig-revision@seco.admin.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 12. Februar 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

In der Arbeitslosenversicherung spielen die privaten, hauptsächlich gewerkschaftlichen Kassen eine bedeutende Rolle. In einigen Kantonen haben sie einen ähnlich grossen oder sogar grösseren Marktanteil als die kantonalen Kassen. Die Möglichkeit, eine gewerkschaftliche Kasse wählen zu können, hat nicht nur für die Arbeitnehmenden bedeutende Vorteile. Das Angebot der gewerkschaftlichen Kassen macht die Arbeitslosenversicherung insgesamt innovativer und kundenfreundlicher. Er trägt auch zu einem effizienten Mitteleinsatz bei. Schliesslich ermöglicht das System aus privaten und öffentlichen Kassen, Kapazitätsspitzen in Phasen hoher Arbeitslosigkeit (wie während der Corona-Krise) besser aufzufangen.

Arbeitslosenkassen müssen heute ihre effektiven Kosten beim Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung abrechnen. Pauschalentschädigungen, mit denen man ursprünglich die Effizienz und Innovationskraft der Arbeitslosenversicherung erhöhen wollte, sind nicht mehr möglich. Um weiterhin leistungsfähige Kassen zu fördern, gibt es ein Bonus-Malus-System: Kassen, die wesentlich kostengünstiger arbeiten als der Durchschnitt erhalten einen Bonus. Kassen mit überdurchschnittlich hohen Kosten, werden mit einem Malus bestraft.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürchtet, dass die Kostenabrechnung und damit das Bonus-Malus-System, wie es die vorliegende Verordnung zu den Arbeitslosenkassenentschädigungen konkretisiert, den Kassen zu wenig Spielraum lässt, um innovativer zu werden und die Dienstleistungen weiter zu verbessern. Es besteht die Gefahr, dass die nötigen Kosten, die es für effiziente und gut geführte Kassen braucht, zunehmend von den Gewerkschaften und Kantonen als Träger der Kassen getragen werden.

Zu enge Definition der anrechenbaren Kosten

Problematisch ist zunächst die zu enge Definition der anrechenbaren Kosten. Die Kosten müssen gemäss vorliegendem Verordnungstext für die «rationelle[r] Betriebsführung notwendig sein und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen». Investitionen in die Weiterentwicklung des Personals, aber auch in die Service-Qualität fallen nicht darunter.

Investitionen sind nur dann möglich, wenn eine Kasse einen Bonus erhält. Um einen Bonus zu erhalten, muss man künftig aber die Kosten pro Leistungspunkt deutlich unter den Durchschnitt drücken. Zudem bleibt nur ein kleiner Teil der erzielten Kostensenkungen über einen Bonus bei den Kassen. Dadurch wird aber wiederum die Möglichkeit eingeschränkt, nötige Investition über einen Bonus zu finanzieren. Weiter ist zu befürchten, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Bonus-Malus-System falsche Anreize gesetzt werden und die Effizienz auf Kosten der Dienstleistungsqualität gesteigert wird.

Es besteht zudem die Gefahr, dass in der Weisung, welche die Verordnung weiter präzisieren wird, die «rationelle Betriebsführung» zu eng ausgelegt wird. So ist beispielsweise bereits heute die Anrechnung von personalpolitischen Massnahmen (wie z.B. Weihnachtsessen, Teamanlässe, offerierter Kaffee) auf 150.- Franken pro Jahr und Vollzeitstelle beschränkt. Hier ist weniger der Betrag als die Bindung des Betrags an eine Vollzeitstelle stossend: Sie schränkt den Spielraum von Kassen mit vielen Teilbeschäftigten ein, zeitgemässe Massnahmen zu finanzieren.

Risiko der Trägerhaftung bleibt unberücksichtigt

Die vorgeschlagene Anrechnung der effektiven Kosten berücksichtigt zudem nicht, dass die Träger der Arbeitslosenstellen für fehlerhafte Auszahlungen ihrer Stellen haften (Trägerhaftung, Art. 82 AVIG), selbst wenn ihre Stellen grundsätzlich sauber arbeiten. Fehler lassen sich selbst in gut geführten Stellen nicht vollständig vermeiden. Den Trägern entsteht damit durch den Betrieb einer Arbeitslosenstelle ein finanzieller Schaden, wenn das Restrisiko einer konform und vorsichtig arbeitenden Stelle nicht abgegolten wird.

Nachteil für private Stellen

Die vorgeschlagene Bonus- und Malus-System benachteiligt die privaten gegenüber den öffentlichen Stellen. Einerseits sind die finanziellen Konsequenzen eines Malus für die privaten Stellen wesentlich gravierender. Bei einer privaten Stelle könnte er direkt die Existenz in Frage stellen. Öffentlichen Stellen können einen Malus dank der Steuereinnahmen der Kantone gut wegstecken.

Andererseits werden die durchschnittlichen Verwaltungskosten aller Arbeitslosenstellen zu Beurteilung der abgerechneten Leistungen herangezogen («Basiszielwert»). Kantonale Stellen sind hier im Vorteil. Denn die Kantone können Synergien und Skaleneffekte mit dem gleichzeitigen Betrieb von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder den kantonalen Stellen nutzen (KAST) (z.B. Scan-Center für ALK und RAV, Call-Center für ALK, RAV und KAST oder gemeinsamer Support). Die Vollzugskosten der RAV und der KAST werden wiederum über den Ausgleichsfonds der ALV finanziert, unterliegen aber im Gegensatz zum Vollzug der Arbeitslosenstellen keinem Bonus- und Malus-System. Die privaten Stellen ihrerseits können keine solchen Synergien nutzen. So sind beispielsweise gemeinsame Dienstleistungszentren mit den gewerkschaftlichen Trägern aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

Für den SGB muss deshalb die neue Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung:

- Investitionen in die Qualität und Innovation stärker abgelten.
- die Konsequenzen der Trägerhaftung finanziell berücksichtigen.
- verhindern, dass den privaten Kassen ein Nachteil entstehen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink that reads "D. Gallusser" in a clear, slightly cursive script.

David Gallusser
Zentralsekretär



Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 3. März 2025 sgv-Kl/eg

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 13. November 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen: zu äussern.

Die betreffenden Anpassungen in den Verordnungen erfolgen aufgrund der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) «Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen», welches am 14. Juni 2024 vom Parlament verabschiedet wurde. Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen im AVIV und der ALV-Informationssystemverordnung vom 26. Mai 2021 (ALV-IsV; SR 837.063.1) notwendig. Die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian gibt Anlass, die ALK-EntschV einer Totalrevision zu unterziehen.

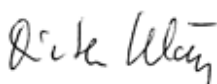
Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die damalige AVIG-Revision gutgeheissen, unterstützt die Revision und hat keine Anpassungsforderungen hinsichtlich der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung» (AVIV). Was die «Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen» (ALK-EntschV) anbelangt, unterstützt der sgv die Vorschläge des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Beilage

- Stellungnahme des Schweizerischen Baumeisterverbandes

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

avig-revision@seco.admin.ch

Vera Marfurt
Arbeitgeberpolitik und Recht
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 28.01.2025

Eingabe zur Vernehmlassung Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der SBV ist mit den Anpassungen im AVIV einverstanden.

Die ausgearbeitete ALK-Entschädigungsverordnung braucht dringend mehrere Anpassungen. Sie muss beim Bonus-Malus-System stärkere Anreize für ein effizientes Verhalten der Arbeitslosenkassen setzen. Möglichkeiten zur Abrechnung von Leistungen, die nicht der Betreuung von Arbeitssuchenden dienen, müssen stärker reduziert und bei Missbrauch bestraft werden. Die Möglichkeiten zur Aussetzung des Malus müssen reduziert werden. Die Ergebnisse müssen der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich sein, die einen vertieften Vergleich zwischen den Arbeitslosenkassen ermöglicht.

Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Anpassungen in der ALK-Entschädigungsverordnung zur Umsetzung der Motion 20.3665 und bedankt sich für die Ausarbeitung der neuen ALK-Entschädigungsverordnung. Es ist wichtig, dass das intransparente System der Pauschalvergütungen abgeschafft wird und nur noch das Bonus-Malus-

System zulässig ist. Die effizienten Kassen sollen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

ALK-Entschädigungsverordnung

Der SBV hat keine Anpassungsforderungen hinsichtlich der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung» (AVIV). Indes bitten wir Sie, die «Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen» (ALK-EntschV) gemäss unseren folgenden Anliegen anzupassen.

Art. 3 Abs. 1 Grundsatz

Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die anrechenbaren Kosten, die den Trägern der Arbeitslosenkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss AVIG entstehen. **Eine Pauschalentschädigung ist ausgeschlossen.**

Art. 4 Abs. 2: Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind nur anrechenbar, soweit sie bei rationeller Betriebsführung notwendig sind und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen. **Für die Personalkosten muss die Arbeitslosenkasse schriftlich bestätigen und nachweisen, dass die verrechneten Personalkosten ausschliesslich für den Zweck der Arbeitslosenkasse angefallen sind und nicht für anderweitige Tätigkeiten.**

Art. 4 Abs. 6: (neu) Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten

Stellt die Arbeitslosenkasse wiederholt nicht anrechenbare Verwaltungskosten dem Ausgleichsfonds in Rechnung, so wird die Entschädigung an die Arbeitslosenkasse reduziert um 300 Prozent in Höhe der Summe der nicht anrechenbaren Verwaltungskosten.

Art. 5 Abs. 2 Indikatoren für die Leistungsmessung

Die Leistungsindikatoren messen namentlich die Zahl der Anmeldungen und Monatsabrechnungen für die Arbeitslosenentschädigung und arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie die Zahl der ausgerichteten Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigungen. **Weitere Leistungsindikatoren sind der Betriebsaufwand und der gesamte Betriebsertrag sowie das Verhältnis von Beratern und Arbeitssuchenden.**

Art. 6: Basiszielwert

Für alle Arbeitslosenkassen wird jährlich ein Basiszielwert für die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt festgelegt. Grundlage hierfür sind die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Leistungspunkt aller Arbeitslosenkassen. **Der Basiszielwert darf inflationsbereinigt nicht höher angesetzt werden als im Vorjahr.**

Art. 7 Abs. 1: Zielwert und Bonus-Malus-Grenzen

Für jede Arbeitslosenkasse wird ein Zielwert definiert. Die Bonusgrenze liegt fünf Prozent unter dem Zielwert. Die Malusgrenze liegt ~~47~~ **15** Prozent oberhalb des Zielwerts. Zwischen Bonus- und Malus-Grenze erstreckt sich die neutrale Bandbreite.

Art. 8 Indikatoren für die Qualitätsmessung

Die Qualitätsindikatoren messen namentlich die Fehlerfreiheit, die Geschwindigkeit, mit der die Auszahlungen erfolgen, ~~und die Kundenzufriedenheit~~ **die Zufriedenheit der Arbeitssuchenden und die Zufriedenheit der Unternehmen, an denen die Arbeitssuchenden vermittelt wurden.**

Art. 10, Abs. 8 (neu) Bonus

Erfüllt eine Arbeitslosenkasse die Bedingungen unter Abs. 1 mindestens drei Jahre in Folge, so wird ihr Bonus im entsprechenden Jahr um 10 Prozent erhöht.

Art. 11, Abs. 2: Malus

Für die über der Malusgrenze liegenden Verwaltungskosten pro Leistungspunkt wird dem Träger der Arbeitslosenkassen eine Kostenbeteiligung von 80 Prozent verrechnet. **Liegt eine Arbeitslosenkasse mindestens drei Jahre in Folge über der Malusgrenze, wird dem Träger der Arbeitslosenkassen eine Kostenbeteiligung von 60 Prozent verrechnet.**

Art. 11, Abs. 3: Malus

Der Malus wird ~~nur~~ fällig, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt ~~sowohl im Rechnungsjahr als auch im Durchschnitt des Rechnungsjahres und des Vorjahres~~ in der Maluszone liegen.

Art. 11, Abs. 4: Malus

~~Die Ausgleichsstelle~~ **Der Bundesrat** kann nach Konsultation der Arbeitslosenkassen die Malusregel vorübergehend aussetzen oder anpassen, wenn ansonsten der ordnungsgemässe Vollzug des AVIG gefährdet wäre.

Art. 13, Abs. 2: Kommunikation der Ergebnisse

Über jede Arbeitslosenkasse werden jährlich **alle** Kennzahlen der Leistungs- und Qualitätsmessung sowie die Höhe der Verwaltungskostenentschädigung veröffentlicht.

Art. 13, Abs. 3 (neu): Kommunikation der Ergebnisse

Die Definition und Höhe der regionalen Kostenfaktoren, wie sie Art. 7 Abs. 2 definiert, werden veröffentlicht. Es wird ebenfalls veröffentlicht, in welchem Ausmass die regionalen Kostenfaktoren die Zielwerte bereinigen.

Art. 13, Abs. 4 (neu): Kommunikation der Ergebnisse

Das WBF veröffentlicht auf seiner Website alle Ergebnisse für alle Arbeitslosenkassen zumindest in tabellarischer Form, damit ein Vergleich zwischen den Arbeitslosenkassen für die interessierte Öffentlichkeit möglich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Michael Kehrli
Vizedirektor, Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Schaffhausen, 3. März 2025

**Vernehmlassung betreffend Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und
der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen;
Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 wurde der Kanton Schaffhausen zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Dieses Geschäft wurde zuständigkeitshalber dem Departement des Innern zur Bearbeitung zugewiesen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die eidgenössischen Räte haben am 14. Juni 2024 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes¹ (AVIG) verabschiedet. Der Bundesrat nahm die Annahme der Motion 20.3665 Müller Damian im März 2021 zum Anlass, weitere Anpassungen im AVIG vorzuschlagen. Neben Massnahmen zur Verbesserung der Kostentransparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) beinhaltet die Gesetzesrevision Anpassungen im Bereich der Berufspraktika für junge Erwachsene, Anpassungen, um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen zu erleichtern sowie neu auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe. Zusätzlich werden notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgeschlagen. Zur Umsetzung der Teilrevision des

¹ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0

AVIG sind wiederum Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung² (AVIV) und in der ALV-Informationssystemeverordnung³ (ALV-IsV) notwendig. Die davon betroffenen Themenbereiche werden im erläuternden Bericht aufgeführt und erläutert.

Darüber hinaus gibt die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian Anlass, auch die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen⁴ einer Totalrevision zu unterziehen. Diese umfasste auch eine Anpassung des Titels, welcher neu wie folgt lauten soll: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-Entschädigungsverordnung, ALK-EntschV).

Der Kanton Schaffhausen begrüsst die vorgesehenen Anpassungen des AVIG, der AVIV und der ALV-IsV. An dieser Stelle sei exemplarisch auf die Erleichterungen im Hinblick auf die Teilnahme an Berufspraktika, die flexiblere Handhabung für den Bezug einzelner kontrollfreier Tage, die erfolgte Präzisierung bezüglich anrechenbarer Kosten bei arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) oder die vereinfachte Berechnung von Mehrstunden bei Entschädigungen für Kurzarbeit oder Schlechtwetter verwiesen. Auch die Etablierung einer Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen, welche neben der Datenübertragung und -erhebung als Kommunikationskanal für die versicherten Personen mit den Durchführungsstellen dienen soll, wird als positiv erachtet. Mit all diesen Massnahmen lässt sich eine Erleichterung im Vollzug erreichen, ohne dass sie wesentliche Auswirkungen auf das Gesamtsystem hätten.

Die Totalrevision der ALK-EntschV bringt keine grundlegenden Neuerungen mit sich. Das in Artikel 92 Absatz 6 AVIG i. V. m. Artikel 122b Absatz 3 AVIV geregelte Bonus-Malus-System in Zusammenhang mit der Verwaltungskostenentschädigung wird neu in der ALK-EntschV definiert und inhaltlich präzisiert. Auch wenn dies im Sinne einer erhöhten Rechtsklarheit grundsätzlich positiv zu werten ist, erscheint es gleichzeitig fraglich, inwiefern die Aufsichtsbehörde einer staatlichen Sozialversicherung die Vollzugsstellen über ein Bonus-Malus-System zur Effizienz antreiben sollte. Dies insbesondere deshalb, weil die Personalkosten mit rund 85 Prozent den weitaus grössten Anteil an den Verwaltungskosten ausmachen. Daran ändert auch die in Artikel 8 Absatz 6 ALK-EntschV enthaltene Bestimmung, wonach an einem allfälligen Bonus mindestens teilweise auch die Mitarbeitenden der betreffenden Arbeitslosenkasse (ALK) zu berücksichtigen sind, nichts. Spätestens bei der konkreten Umsetzung dürften sich Fragen ergeben, zumal das jeweilige Personalrecht in vielen

² Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983, SR 837.02

³ Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme vom 26. Mai 2021, SR 837.063.1

⁴ Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen vom 12. Februar 1986, SR 837.12

Kantonen die Ausschüttung von Bonuszahlungen an das Personal erschweren, wenn nicht gar ganz verhindern dürfte.

Generell erscheint es dem Kanton Schaffhausen wichtig, dass die ALK ihre Aufgaben nicht nur kosteneffizient, sondern ebenso in der notwendigen Qualität erbringen. Der Kanton Schaffhausen plädiert daher dafür, dass im Rahmen der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung des Bonus-Malus-Systems nebst dem Effizienzgedanken auch Qualitätsaspekten das entsprechende Gewicht beigemessen wird und diese angemessene Berücksichtigung finden.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Der Departementssekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aeschbacher', with a stylized, cursive script.

Christoph Aeschbacher

DEFR
att. M. le Conseiller fédéral Guy
Parmelin
3003 Berne

par courriel :
avig-revision@seco.admin.ch

N.Réf :

Genève, le 3 mars 2025

Révision partielle OACI, OSI et révision complète OInd-CCh

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir invités à participer à la consultation sur les objets précités.

Nous sommes d'avis que les caisses privées, en grande majorité syndicales, jouent un rôle important au sein de l'assurance-chômage. Elles créent une émulation positive et permettent de mieux absorber les pics d'activité en cas de crise de l'emploi, comme cela a été le cas lors de la pandémie de Covid-19. Plus proches des assurés-es, elles permettent de donner un choix aux personnes au chômage durant une période difficile de leur vie professionnelle qui les voit trop souvent basculer dans la précarité.

L'idée de fixer toutes les règles du financement des caisses de chômage dans l'ordonnance nous semble juste, dans la mesure où cela crée plus de transparence et plus de stabilité dans le système de rétribution des caisses de chômage, dont nombre d'éléments figuraient jusqu'à présent dans l'accord renégocié et conclu périodiquement entre le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche et les fondateurs des caisses de chômage.

Cependant, nous pensons que le cadre légal de la rétribution des frais administratifs des caisses de chômage, tel qu'il est prévu et tel qu'il a déjà été pratiqué, ne permet pas aux caisses de chômage d'être à la hauteur de la mission qui leur incombe. Trop étriqué, il ne permet pas une gestion prévoyante qui vise à garder les compétences au sein du système de l'assurance-chômage dans les phases de conjoncture économique favorable lors desquelles le volume d'affaires peut chuter parfois drastiquement.

La pression financière qu'il génère pousse à la flexibilisation à outrance. Ces modèles d'organisation ne permettent pas de garantir de bonnes conditions de travail, et donc de garder les employés-es compétents-es à long terme dans les caisses de chômage. Dans les périodes de crise, comme celle des subprimes à la fin des années 2000 ou la pandémie déjà mentionnée, que les compétences nécessaires pour y faire face feront alors cruellement défaut.

De même, une pression trop forte sur les finances des caisses de chômage risque de mettre à mal la qualité du travail fourni ainsi que la fonction de conseil qui leur incombe vis-à-vis des assurés-es.

Cette pression est non seulement exercée par le biais du benchmarking se basant uniquement sur les coûts administratifs des caisses, sans tenir compte de la qualité du travail effectué, mais également par une définition trop étroite des coûts à prendre en compte, laissant de côté nombre d'éléments pourtant cruciaux pour un service de qualité aux assurés-es.

De plus, le modèle proposé crée un énorme désavantage pour les caisses privées par rapport aux caisses publiques, pouvant mettre en péril l'existence même du fondateur d'une caisse privée alors que les cantons, en tant que fondateurs des caisses publiques, ne courent pas le même risque.

Nous sommes plus que sceptiques quant à la possibilité laissée au DEFR de conclure un accord avec les fondateurs des caisses de chômage pouvant régler d'autres questions, ce qui réintroduirait une instabilité dans le système alors que la révision totale de l'Ordonnance concernant l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh) avait justement pour but d'amener de la stabilité.

Après ces considérations générales sur la révision de l'OInd-CCh, nous souhaiterions amener des commentaires au sujet de quelques-unes des modifications proposées à apporter à l'Ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) :

- art. 6 : nous soutenons la modification dans la mesure où elle assouplit la possibilité d'octroyer des Mesures de marché du travail (MMT) aux personnes subissant le délai d'attente spécial de 120 jours visé à l'alinéa 1 de l'article ;
- art. 27 : nous soutenons l'adaptation de l'article à la pratique déjà répandue ;
- art. 88 : nous soutenons la modification dans la mesure où il n'est désormais plus admis que les entreprises vendant des MMT de facturent des frais fictifs à l'assurance-chômage ;
- art. 97 : idem
- art. 104 : nous regrettons qu'il ne soit plus permis de virer des prestations de chômage en espèces dans des situations exceptionnelles, car il arrive que certaines personnes se voient empêchées d'ouvrir un compte en Suisse, par exemple en raison d'un quiproquo sur leur identité.

Nous vous remercions d'avance de tenir compte de nos remarques et observations dans l'élaboration de la version définitive des modifications proposées aux ordonnances précitées et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures,

Pour le SIT,



Jean-Luc Ferrière
co-secrétaire général



Davide des Filippo
co-secrétaire général

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

25. Februar 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2024 geben Sie uns die Gelegenheit zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellung zu nehmen.

1. Allgemein

Die in der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentanschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) vom 31. August 1983 und die in der Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebene Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV; SR 837.063.1) vom 26. Mai 2021 sowie die in der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12; nachfolgend ALK-EntschV) vom 12. Februar 1986 vorgesehenen Änderungen haben wir geprüft und vom Erläuternden Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Änderungen begrüssen wir im Grundsatz mit den nachfolgenden Anmerkungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

Im Zusammenhang mit dem Bezug von kontrollfreien Tagen ist in Artikel 27 Absatz 3 (dritter Satz) vorgesehen, dass diese grundsätzlich (und nicht wie bisher nur) wochenweise zu beziehen sind. Damit wird einer versicherten Person ausnahmsweise ermöglicht, auch einzelne kontrollfreie Tage zu beziehen. Solange mit dem Bezug einzelner kontrollfreier Tage nicht gegen die Schadenminderungspflicht verstossen wird, ist diese Regelung zu begrüssen.

Der in Artikel 46 Absatz 2 AVIV und Artikel 66a Absatz 2 AVIV in der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung gestrichene Verweis auf die Gleitzeitregelung (jeweils dritter Satz) führt zu einer für die Betriebe einfacheren Erstellung der Anträge in der Kurzarbeitsentschädigung und hat für die Vollzugsstelle bei der Bearbeitung dieser Anträge eine Entlastung zur Folge. Wir gehen davon aus, dass somit während dem Bezug der Kurzarbeitsentschädigung/Schlechtwetterentschädigung der «Gleitzeitsaldo» eingefroren bleibt, was wir sehr begrüßen würden.

Bei Betrieben mit Gleitzeitregelung generierte die bisherige Regelung für die Vollzugstellen einen Erklärungsbedarf und einen enormen Mehraufwand.

2.2. ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV)

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe werten wir sehr positiv, da wir in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial sehen.

2.3. Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

Nach Artikel 92 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherung, AVIG; SR 837.0) vom 25. Juni 1982 vergütet der Ausgleichsfonds den Trägern der Kassen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 81 entstehen. Mit der Totalrevision der ALK-EntschV wird nun die Rechtsgrundlage für die leistungsabhängige Entschädigung der Arbeitslosenkassen anhand eines Bonus-Malus-Systems geschaffen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 wird bei der Verwaltungskostenentschädigung die Bereitschaftsfunktion der Arbeitslosenkasse berücksichtigt, damit die bestehende Qualifikation des Personals erhalten bleibt und ein rascher Aufbau der Strukturen bei einem Anstieg der Leistungsbeziehenden gewährleistet ist. Die Festlegung dieser Grundbedingung im anreizorientierten und leistungsabhängigen Entschädigungssystem erscheint uns vor den zunehmend schwierigeren Prognosen wirtschaftlicher Entwicklungen wichtig.

Insbesondere die in Artikel 7 Absatz 2 ALK-EntschV festgelegte Bereinigung des Basiszielwertes um regionale Kostenfaktoren, die vom Träger der Arbeitslosenkassen nicht (oder nur schwer) beeinflussbar sind, begrüßen wir sehr. Dies wurde seitens des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF in den Leistungsvereinbarungen ab 2019, mit den Trägern der Arbeitslosenkassen, bereits umgesetzt. Mit dieser Regelung sollen sich regionale (kantonale) Rahmenbedingungen, welche den grössten Anteil der Verwaltungskosten ausmachen (insbesondere Personal- und Raumkosten) und die durch den Träger der Arbeitslosenkasse nicht (oder nur schwer) beeinflussbar sind, für die Erreichung des Zielwertes nicht nachteilig auswirken.

An dieser Stelle geben wir jedoch zu bedenken, dass trotz wirtschaftlichem Einsatz der Ressourcen (Artikel 3 Absatz 3) und einer rationellen Betriebsführung (Artikel 4 Absatz 2), welche an der Höhe der erarbeiteten Leistungspunkte pro Mitarbeiter (Artikel 6) gemessen wird, ein Malus nicht per se ausgeschlossen ist.

Zu den in Artikel 8 ALK-EntschV neben der Effizienz der erbrachten Leistungen vorgesehenen Indikatoren für die Qualitätsbemessung (Fehlerfreiheit, Geschwindigkeit und die Kundenzufriedenheit) ist zu bemerken, dass diese zu Zielkonflikten führen kann. Einerseits ist auch bei hoher Effizienz dem rechtsgleichen und dienstleistungsorientierten Vollzug grosse Beachtung zu schenken (u. a. wirken sich Einstelltage negativ auf die Kundenzufriedenheit aus). Andererseits müssen sich die Qualitätskriterien auch an den weiterhin zunehmenden Anforderungen und der Komplexität der Sachverhalte orientieren. Es ist daher unseres Erachtens erforderlich, die auf Verordnungsstufe lediglich rudimentär erwähnten Qualitätsindikatoren näher zu definieren, damit auch der qualitative Aspekt im Vollzug Berücksichtigung findet.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bonus im Vergleich zum Malus einen geringen Anreiz bietet, wäre eine neutrale Zone von 20 Prozent für alle Vollzugsstellen sinnvoller. Zudem sollten die Mitarbeitenden aller Arbeitslosenkassen vor Überlastung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser geschützt werden. Weiter ist ein rascher Stellenabbau bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nur bedingt möglich.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Per Email an:

avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 28.02.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung (neu: Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der von den Räten beschlossenen Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom Juni 2024 wurde einerseits die Motion Müller [20.3665](#) «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» umgesetzt (SP-Vernehmlassungs-Antwort zur Umsetzung der Motion Müller: siehe [hier](#)). Andererseits hat der Bundesrat die im Rahmen dieser Geschäfte vollzogenen Gesetzesänderungen zum Anlass genommen, weitere Anpassungen im AVIG vorzuschlagen. Die vorliegende Gesetzesrevision umfasst Anpassungen im Bereich der Berufspraktika für junge Erwachsene, Anpassungen um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen zu erleichtern und neu auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe. Zudem werden Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorgeschlagen.

Arbeitslosenkassen müssen heute, mit der Abkehr von Pauschalentschädigungen, ihre effektiven Kosten beim Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung abrechnen. Mit eben dieser pauschalen Entschädigung der Arbeitslosenkassen sollte ursprünglich die Effizienz und Innovationskraft der Arbeitslosenversicherung erhöht werden. Um weiterhin leistungsfähige Kassen zu fördern, gibt es nun ein Bonus-Malus-System: Kassen, die wesentlich kostengünstiger

arbeiten als der Durchschnitt, erhalten einen Bonus. Kassen mit überdurchschnittlich hohen Kosten, werden mit einem Malus bestraft.

Die SP Schweiz sieht mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen insbesondere drei problematische Bereiche. Wir befürchten, dass die neu beantragte Regelung der Kostenabrechnung und damit des Bonus-Malus-Systems den Kassen zu wenig Spielraum lässt, um innovativer zu werden und die Dienstleistungen zugunsten der Arbeitslosen weiter zu verbessern. Wir bezweifeln auch, dass das vorgeschlagene Abrechnungssystem sein Ziel erreicht, einen möglichst «rationellen» Mitteleinsatz bei höchstmöglicher Dienstleistungsqualität zu erreichen. Zudem könnte es sein, dass die Kosten, die es für effiziente und gute geführte Kassen benötigt werden, zunehmend von den Kantonen und Gewerkschaften als Träger der Kassen getragen werden müssen. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend genauer beschrieben.

- 1) Problematisch ist zunächst die **zu enge Definition der anrechenbaren Kosten**. Die Kosten müssen gemäss vorliegendem Verordnungstext für die «rationelle[r] Betriebsführung notwendig sein und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen». Investitionen in die Weiterentwicklung des Personals, aber auch in die Service-Qualität fallen nicht darunter. Investitionen sind nur dann möglich, wenn eine Kasse einen Bonus erhält. Um einen Bonus zu erhalten, muss man künftig aber die Kosten pro Leistungspunkt deutlich unter den Durchschnitt drücken. Zudem bleibt nur ein kleiner Teil der erzielten Kostensenkungen über einen Bonus bei den Kassen. Dadurch wird aber wiederum die Möglichkeit eingeschränkt, nötige Investition über einen Bonus zu finanzieren. Weiter ist zu befürchten, dass mit der jetzigen Ausgestaltung des Bonus-Malus-System falsche Anreize gesetzt werden und die Effizienz auf Kosten der Dienstleistungsqualität gesteigert wird. Als dritten Punkt sehen wir die Gefahr, dass in der Weisung, welche die Verordnung weiter präzisieren wird, die «rationelle Betriebsführung» zu eng ausgelegt wird. So ist beispielsweise bereits heute die Anrechnung von personalpolitischen Massnahmen (wie z.B. Weihnachtsessen, Teamanlässe, offerierter Kaffee) auf 150.- Franken pro Jahr und Vollzeitstelle beschränkt. Hier ist weniger der Betrag als die Bindung des Betrags an eine Vollzeitstelle stossend: Sie schränkt den Spielraum von Kassen mit vielen Teilbeschäftigten ein, zeitgemässe Massnahmen zu finanzieren.
- 2) Die vorgeschlagene **Anrechnung der effektiven Kosten** berücksichtigt nicht, dass die Träger der Arbeitslosenkassen für fehlerhafte Auszahlungen ihrer Kassen haften (Trägerhaftung, Art. 82 AVIG), selbst wenn ihre Kassen grundsätzlich gesetzeskonform arbeiten. Fehler lassen sich selbst in gut geführten Kassen nicht vollständig vermeiden. Den Trägern entsteht damit durch den Betrieb einer Arbeitslosenkasse ein finanzieller Schaden, wenn das Restrisiko einer konform und vorsichtig arbeitenden Kasse nicht abgegolten wird.
- 3) Die vorgeschlagene Anpassung führen zudem mit dem Bonus-Malus-System zu einem **Wettbewerbsnachteil der privaten gegenüber den öffentlichen Kassen**. Einerseits sind die finanziellen Konsequenzen eines Malus für die privaten Kassen wesentlich gravierender. Denn bei einer privaten Kasse könnte er deren Existenz direkt in Frage stellen. Öffentlichen Kassen können einen Malus dank der Steuereinnahmen der Kantone gut wegstecken. Andererseits werden die durchschnittlichen Verwaltungskosten aller Arbeitslosenkassen zu Beurteilung der abgerechneten Leistungen herangezogen («Basiszielwert»). Kantonale Kassen sind hier im Vorteil. Denn die Kantone können Synergien und Skaleneffekte mit dem gleichzeitigen Betrieb von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder den kantonalen Amtsstellen nutzen (KAST) (z.B.



Scan-Center für ALK und RAV, Call-Center für ALK, RAV und KAST oder gemeinsamer Support). Die Vollzugskosten der RAV und der KAST werden wiederum über den Ausgleichsfonds der ALV finanziert, unterliegen aber im Gegensatz zum Vollzug der Arbeitslosenkassen keinem Bonus- und Malus-System. Die privaten Kassen ihrerseits können keine solchen Synergien nutzen. So sind beispielsweise gemeinsame Dienstleistungszentren mit den gewerkschaftlichen Trägern aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die neue Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung Investitionen in die Qualität und Innovation stärker abgilt, die Konsequenzen der Trägerhaftung finanziell berücksichtigt werden sowie dass verhindert wird, dass privaten Kassen ein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
avig-revision@seco-admin.ch

Bern, 27. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung, ALV-Informationssystemverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst die geplanten Anpassungen im AVIV, ALV-IsV und der ALK-Entschädigungsverordnung, welche mehr Flexibilität und vereinfachte sowie frühzeitige Schritte in Richtung Erwerbsleben ermöglichen.

Im nachfolgenden wird auf die wichtigsten Punkte eingegangen:

Zur Vorlage 1: **Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV):**

Art. 6 Abs. 1ter: Neu soll die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeiten von 120 Tagen jederzeit und nicht mehr nur im Falle erhöhter Arbeitslosigkeit - wie heute - möglich sein.

Die SVP begrüsst diese Änderung im Sinne der Förderung von ersten Berufserfahrungen resp. einer Kontaktpflege zu allfälligen künftigen Arbeitgebern. Zudem wird die Wartezeit damit besser genutzt für das berufliche Fortkommen.

Art. 27 Abs. 3 dritter Satz: Im Sinne einer Ausnahmeregelung soll neu erlaubt sein, einzelne kontrollfreie Tage zu beziehen. Die allgemeine Regel, wonach die kontrollfreien Tage wochenweise zu beziehen sind, bleibt jedoch bestehen.

Die SVP begrüsst diese Anpassung in der Flexibilität, zumal kein Nachteil für die Arbeitslosenkasse erkennbar ist.

Art. 46 Abs. 2 dritter Satz: Neu soll hinsichtlich der Anrechenbarkeit eines Arbeitsausfalls für die Kurzarbeits- sowie Schlechtwetterentschädigung nicht mehr zwischen Betrieben mit und solchen ohne Gleitzeitregelung unterschieden werden. Neu sollen somit auch Arbeitsstunden, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen

(Mehrstunden) berücksichtigt werden, um über die verkürzte Arbeitszeit zu entscheiden.

Die SVP kann sich diesem Punkt anschliessen.

Art. 88 Abs. 1 Bst. f: Neu sollen Kosten, die nicht in unmittelbaren, direkten Zusammenhang mit arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) stehen, nicht als effektiv anfallende Kosten anerkannt. Theoretische Zinsen des investierten Eigenkapitals können folglich nicht mehr verrechnet werden, wohl aber weiterhin effektive Zinsen für Fremdkapital von Dritten.

Die SVP erachtet es als folgerichtig diese Einschränkung vorzunehmen, so dass sich die Beiträge der Arbeitslosenversicherung an direkt-kausalen Unkosten der Einrichtungen/Organisationen orientiert, welche AMM durchführen.

Art. 104: Barauszahlungen von Leistungen der ALV sollen nicht mehr möglich sein. Die Zahlungen können nur noch elektronisch über ein Post- oder Bankkonto erfolgen. *Die SVP erachtet diesen Schritt als zeitgemäss und praktikabel. Des Weiteren sind dadurch Einsparungen bei den Personalkosten zu erwarten.*

Es gilt jedoch klar zu betonen, dass wenn die Bürger als zahlungspflichtige Kunden mit dem Staat resp. staatsnahen Betrieben in Verbindung stehen (öV etc.), das Bargeld auch in Zukunft grundsätzlich als Zahlungsmittel zur Verfügung stehen muss.

ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV):

Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind auch Anpassungen in der ALV-Informationssystemeverordnung notwendig. *Aus Sicht der SVP sind diese angezeigt, um die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten.*

Zur Vorlage 2 (ALK-EntschV), Totalrevision:

Abs. 2:

Trotz des Grundsatzes der Kosteneffizienz soll die Funktionsfähigkeit der ALK nicht gefährdet werden. So muss miteinbezogen werden, dass sich strukturelle Anpassungen aufgrund veränderter Bezügerzahlen erst zeitlich verzögert in den Kosten niederschlagen.

Diese Bestimmung ist durchaus positiv zu gewichten, zumal die Kosten für erneute Personalrekrutierung, Einarbeitung etc. nicht zu vernachlässigen sind.

Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird das bestehende Bonus-Malus-System auf Gesetzesebene in die Verordnung übernommen. Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die Kosten nicht in jedem Fall zu 100%. Ist die Kosteneffizienz ungenügend, reduziert sich die Entschädigung um einen Malus. Umgekehrt erhalten überdurchschnittlich effiziente ALK einen Bonus, der über die anfallenden Verwaltungskosten hinausgeht. Für die Berechnung werden die Kosten einer ALK mit den durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Leistungspunkt aller ALK verglichen (Benchmark).

Anreize zur Leistungssteigerung werden von der SVP begrüsst, insbesondere bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Art. 4:

Die Rechtsprechung, wonach für die Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten eine rationale Betriebsführung sowie der unmittelbare Vollzug des AVIG gewährleistet sein müssen, wird in dieser Bestimmung kodifiziert.

Diese Umsetzung wie auch die Detailbestimmungen sind schlüssig.

Art. 5:

Hier werden die Indikatoren für die Leistungsbemessung abgebildet, *was der Transparenz auch der ALK gegenüber dient.*

Art. 8:

Die Qualitätsindikatoren umfassen *zu Recht* namentlich die Fehlerfreiheit, Geschwindigkeit ~~und die Kundenzufriedenheit~~. *Einzig würden wir den Satz folgendermassen formulieren: Die Qualitätsindikatoren messen namentlich die Fehlerfreiheit, die Geschwindigkeit, mit der die Auszahlungen erfolgen, die **Zufriedenheit der Arbeitssuchenden und die Zufriedenheit der Unternehmen, an denen die Arbeitssuchenden vermittelt wurden.***

Art. 10 Abs. 3:

Die Ausgleichstelle der ALV hat bei der Festlegung der detaillierten Berechnungsmethode des Bonus *zu Recht* dafür zu sorgen, dass die Einsparungen für den Fonds der ALV jeweils deutlich höher ausfallen als der Betrag, der als Bonus ausgeschüttet wird.

Art. 11:

Liegen die Verwaltungskosten über der Malusgrenze, so muss die ALK 80% der Verwaltungskosten pro Leistungspunkt (LP) selbst bezahlen. Bei einmaligen Schwankungen hingegen soll kein Malus verrechnet werden, sondern nur wenn die Verwaltungskosten pro LP im Durchschnitt über zwei Jahre in der Maluszone liegen.

Dieser Anreiz für eine Effizienzsteigerung ist angemessen, wobei die Gefahr besteht, dass zu rasch Leistungen ausbezahlt werden, welche allenfalls einer genaueren Prüfung hätten unterzogen werden müssen. Dies ist jedoch Führungsaufgabe der jeweiligen Einheit, den Mitarbeitenden die entsprechende Rückendeckung zu geben, wenn eine vertiefte Abklärung angezeigt ist, um Missbrauch zu verhindern.

Art. 13:

Die wichtigsten Kennzahlen werden jährlich publiziert, *was dem Zweck der Transparenz, welcher der Revision zu Grunde liegt, entspricht.*

Die SVP begrüsst die Anpassungen in den Erlassentwürfen, möchte aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass die Arbeitslosenquote in Zeiten eines andauernden, massiven Arbeitskräftemangels massiv gesenkt werden muss. Es ist deshalb nicht lediglich bei den Arbeitslosenkassen anzusetzen, sondern insbesondere bei den arbeitslosen Personen - inklusive Sozialhilfebezüger - selbst. Hier muss der Hebel angesetzt werden, denn wer heutzutage einen Job sucht, der erhält auch eine Stellenzusage bei entsprechender Motivation. Die Nachweise zur Stellensuche sind teilweise viel zu lasch (Formular zum Ankreuzen) und die Überprüfung liegt im jeweiligen grossen Ermessen der Fallverantwortlichen. Regelmässig stellen Arbeitslose überhöhte Lohnforderungen an den interessierten Arbeitgeber, um die Stelle nicht antreten zu müssen. Eine Rechtsgrundlage mit entsprechender Meldepflicht des potentiellen Arbeitgebers an

das RAV resp. die ALK würde solche Missbräuche bei gleichzeitiger Anwendung entsprechender Sanktionsmöglichkeiten verringern. Des Weiteren erweckt die unterschiedliche Datenerfassung in der EU und der Schweiz ein zu positives Bild. So müssen beim Begriff der Erwerbslosenzahlen künftig unbedingt die Erhebungsmethode nach ILO verwendet werden, um einen internationalen Vergleich herstellen zu können und dem Öffentlichkeitsprinzip sowie der Transparenz hinsichtlich Information der Bürger gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen



Fontana Beatrice <Beatrice.Fontana@syndicom.ch>

An  _SECO-AVIG Revision

Cc  Antonini Matteo

Sehr geehrte Damen und Herren

In Bezug auf obenerwähnte Vernehmlassung teilen wir Ihnen mit, dass wir uns den Stellungnahmen der UNIA sowie des SGB anschliessen und diese vollumfänglich unterstützen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
Arbeitslosenkasse **syndicom**
Beatrice Fontana
Leiterin ALK
Looslistrasse 15
3027 Bern
Tel. Nr. +41 31 390 66 33
Fax. Nr. +41 31 390 66 93

P.S.: Bitte antworten Sie auf dieses Mail gegebenenfalls ausschliesslich auf die E-Mail-Adresse: arbeitslosenkasse@syndicom.ch. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Mail innert nützlicher Frist bearbeitet werden kann.

Die Übertragung von E-Mails kann unverschlüsselt sein. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Daten unvollständig übertragen oder von Dritten eingesehen werden könnten.

Aus diesem Grund versenden wir keine sensiblen Daten per E-Mail und bitten auch Sie, uns keine vertraulichen Daten per E-Mail zu übermitteln.

6431 Schwyz, Postfach 1180

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

avig-revision@seco.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl 041 819 18 00
Datum 5. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. November 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen zur Vernehmlassung bis zum 3. März 2025 unterbreitet.

Diese Anpassungen in den Verordnungen erfolgen aufgrund der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) «Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen», welches am 14. Juni 2024 vom Parlament verabschiedet wurde (BBl 2024 1457). Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen im AVIV und der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021 (ALV-IsV, SR 837.063.1) notwendig.

Die zweite Vorlage sieht eine Totalrevision der ALK-EntschV vor. Die Elemente der bisherigen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Trägern der Arbeitslosenkassen, welche die Verwaltungskostenentschädigung betreffen, sind neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Eine Totalrevision der bestehenden Verordnung ist aus diesem Grund notwendig. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Akteure.

Wir möchten insbesondere auf folgende Bemerkungen hinweisen:

AVIV

Die Änderungen sind grundsätzlich technischer Natur und notwendig, weshalb wir sie begrüssen.

ALK-EntschV

In Umsetzung der Motion 20.3665 sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die Arbeitslosenkassen überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwi-

schen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Zu Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV (Malus)

Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt den Forderungen der Motion 20.3665 Rechnung und setzt den Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Taskforce Culture

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per Email an: avig-revision@seco.admin.ch

Schweiz, im März 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu den Anpassungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV Stellung beziehen zu können.

Die Taskforce Culture ist eine informelle Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretungen verschiedener Kulturverbände und -organisationen. Sie funktioniert verbands- und spartenübergreifend und bündelt gemeinsame Interventionen der Schweizer Kulturbranche.

Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen. Wir bedanken uns bestens für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und bitten Sie höflich um eine Eingangsbestätigung.

Für detaillierte Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne unter taskforce@suisseculture.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Taskforce Culture

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
<https://taskforceculture.ch>
taskforce@suisseculture.ch

Stellungnahme

Die Taskforce Culture begrüsst die Erleichterung des Zugangs zu Berufspraktika während der Wartezeit und damit die Anpassung von Art. 6 Abs. 1ter. Durch diese Änderung entfällt die Vorgabe eines festen Prozentsatzes der durchschnittlichen Arbeitslosenquote.

Art. 6 Abs. 1ter

Versicherte nach Absatz 1 können während der Wartezeit an einem Berufspraktikum nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG teilnehmen, ~~wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz 3,3 Prozent übersteigt.~~

A Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Februar 2025
Nr. 84

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV; SR 837.12).

Wir schliessen uns vollumfänglich der beiliegenden Stellungnahme des Verbands der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VAK) an. Insbesondere unterstützen wir die Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Beilage:

- Stellungnahme des Verbands der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VAK)

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

Stellungnahme des VAK-Vorstands

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitslosenkassen nimmt der Vorstand des VAK wie folgt Stellung.

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die Anpassung in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der ALV mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen

Art. 6 Abs. 1ter (Berufspraktika)

Die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, die Menschen schnell und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument dar und die geplante Streichung der Anbindung an eine bestimmte Arbeitslosenquote unterstützen wir.

Art. 27 Abs. 3 AVIV (kontrollfreie Tage)

Die Änderung wird begrüsst. Durch die Umformulierung können die Bedürfnisse der Versicherten besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden und der Verordnungsartikel wird an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst. Diese Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage immer noch dem RAV und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen.

Art. 30 Abs. 3 AVIV (Bescheinigung für die Steuerbehörde)

In diesem Verordnungsartikel ist nicht nur der Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden auf Verordnungsbasis geregelt, sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Folgender Satz soll belassen werden: «Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus.». Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung fällt sonst weg.

Auszug AVIV Art. 30 Abs.3

³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).

Art. 46 Abs 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV (anrechenbare Mehrstunden)

Wir begrüßen die Anpassungen von Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV. Wir hätten es sehr begrüsst, wenn der Gesetzgeber den Antragssteller (Arbeitgeber) verpflichtet hätte, den Antrag via Online-Portal einzureichen. Wir sind der Meinung, dass dies in der heutigen Zeit von einem Arbeitgeber verlangt werden darf. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Art: 104 AVIV (Barauszahlung)

Diese Änderung wird ebenfalls positiv aufgenommen und schafft Klarheit bei der Form der Auszahlung. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

Vorlage 1: Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV). « Anpassung eines anderen Erlasses ».

In der ALV-IsV betreffen die Anpassungen folgende Themenbereiche:

- Präzisierung zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1,2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe wird sehr positiv aufgenommen. Allgemein werden sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich wohlwollend aufgenommen, da wir in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial sehen.

Vorlage 2: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Art. 4 Abs. 2 und 3 ALK-EnschV

Wünschenswert wäre ein Hinweis in der Verordnung, dass die Ausgleichsstelle nach Anhörung der Arbeitslosenkassen oder des Trägers Richtlinien, über die für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Art. 10 Abs. 3 ALK-EnschV

Wir empfehlen, dass Art. 10 Abs. 3 der ALK-EnschV präzisiert wird. Die vorliegenden Ausführungen sind nicht verständlich.

Art. 10 Abs. 4 ALK-EntschV

Der verwendete Ausdruck «kann festgelegt werden» ist aus unserer Sicht nicht eindeutig verständlich. Damit stellt sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Formulierung.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV (Malus)

Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt den Forderungen der Motion Müller Rechnung und setzt den Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. So ist es denn auch im erläuternden Bericht formuliert.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber eben gerade nicht, wie es das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel 2 aufzeigt. Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist eben durchaus möglich, dass nur ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt (wenn das Vorjahr nicht zufällig überdurchschnittlich gut war). Ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr kann aus verschiedenen objektiven Gründen, welche kaum beeinflusst werden können, vorkommen (bspw. Einbruch Leistungspunkte, Stellenabbau ist bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht so schnell möglich). Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, ist die Verordnungsbestimmung entsprechend abzuändern.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen insbesondere für kleine Arbeitslosenkassen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als durchaus angebracht und sinnvoll, aber kleine Arbeitslosenkassen stehen aufgrund der geringen Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl von Mitarbeitenden (Kassenleiter, Fachspezialisten, Buchhalter usw.) unter besonderem Druck.

Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt.

Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde.

Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

«Das WBF kann mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Leistungsvereinbarung abschliessen». Unseres Erachtens sollte der Begriff «kann ... abschliessen» durch «schliesst ... ab» ersetzt werden.

Januar 2025

Numero
382

fr

0

Bellinzona
29 gennaio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca (DEFR)
Palazzo federale est
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
avig-revision@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica dell'ordinanza sull'assicurazione contro la disoccupazione e dell'ordinanza concernente il rimborso delle casse di disoccupazione

Signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per la possibilità di esprimerci in merito alla modifica dell'ordinanza sull'assicurazione contro la disoccupazione e dell'ordinanza concernente il rimborso delle casse di disoccupazione.

In generale, non abbiamo particolari osservazioni da formulare sulle modifiche di ordinanza proposte.

In relazione al “progetto 2” (ORi-CAD), cogliamo l'opportunità di rilevare che la presa in considerazione dei fattori esogeni sui costi resterà problematica e penalizzante per le Casse di assicurazione contro la disoccupazione presenti in Ticino, in ragione delle differenze regionali sui salari e sugli affitti per gli uffici.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione del lavoro (dfe-sdl@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (sergio.montorfani@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an: avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 10. Januar 2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung

Sehr geehrter Bundesrat

Travail.Suisse bedankt sich für die Möglichkeit zu den zwei Vorlagen Stellung nehmen zu können.

Zur Vorlage 1 und damit zu den Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der Informationssystemeverordnung (ALV-IsV) hat Travail.Suisse keine Bemerkungen.

Vorlage 2:

Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (Arbeitslosenkassenentschädigungsverordnung, ALK-EntschV)

Bonus-Malus-System

Die Totalrevision über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen umreisst die Grundzüge eines Bonus-Malus-System für die Arbeitslosenkassen. Die Arbeitslosenkassen haben die Aufgabe Anspruchsberechtigungen abzuklären, Taggelder auszubezahlen und bei Verfehlungen Zahlungen einzustellen (Art. 81 AVIG). Der Ausgleichsfonds vergütet den Arbeitslosenkassen dafür die anrechenbaren Kosten (Art. 92 AVIG).

Sofern die effektiven Kosten für die Durchführung der Leistungen über den anrechenbaren Kosten liegen, müssen die zu hohen Kosten von den Trägern der Arbeitslosenkassen übernommen werden. Die Träger der Arbeitslosenkassen tragen somit ein Haftungsrisiko (Art. 82 AVIG).

In der Schweiz bestehen öffentliche und private Kassen nebeneinander. Die Träger unterscheiden sich dabei bei öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen. Bei öffentlichen Arbeitslosenkassen sind es die Kantone und letztlich der Steuerzahler bzw. die Steuerzahlerin, die für eine nicht kostenkonforme Ausführung und daraus folgende Zusatzkosten aufkommen muss. Bei privaten Arbeitslosenkassen besteht hingegen ein privater Träger, in der Regel eine Gewerkschaft.

Zusatzkosten werden entsprechend von Gewerkschaftsmitgliedern getragen, unabhängig davon, ob sie eine Leistung der Arbeitslosenkasse beanspruchen oder nicht. Die Haftungsregel kann somit dazu führen, dass ein Gewerkschaftsmitglied, sofern bei der Arbeitslosenkasse seiner Gewerkschaft und der öffentlichen Kasse seines Kantons Zusatzkosten entstehen, doppelt für diese bezahlen muss. Gleiches gilt für den Träger selber, welcher sowohl als Steuerzahler für die öffentliche Kasse, wie auch als Träger für die private Kasse haftet.

Ein entsprechendes System muss diese potenziell doppelte Bestrafung von Gewerkschaftsmitgliedern und den Trägern von Arbeitslosenkassen, insbesondere Gewerkschaften, berücksichtigen. Dies umso mehr, als dass der Wettbewerb unter den Kassen teilweise zugunsten der öffentlichen Kassen verzerrt wird. Dies etwa, weil die Synergie-Effekte bei öffentlichen Kassen teilweise deutlich grösser sind (Call-Center, Scanning, Schalterorganisation, etc.). Zudem gibt es immer wieder Bestrebungen, öffentliche Kassen auch räumlich gegenüber privaten Kassen zu bevorteilen. Etwa in dem Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) neben öffentlichen Arbeitslosenkassen platziert werden, während die Standorte von privaten Arbeitslosenkassen unabhängig von der Arbeitsvermittlung bestehen. Für ein funktionierendes Bonus-Malus-System ist deshalb auch die Sicherstellung einer effektiven Wahlfreiheit und eines fairen Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen zwingend.

Travail.Suisse erachtet aufgrund der genannten Gründe die Bedingungen für ein Bonus-Malus-System als nicht gegeben und hat grösste Vorbehalte gegenüber der effektiven Umsetzung.

Travail.Suisse erachtet etwa eine tiefere Kostenbeteiligung des Trägers bei privaten Arbeitslosenkassen (Art. 11, Abs. 2) oder eine höhere finanzielle Abgeltung der Trägerhaftung als Möglichkeiten, um die genannten Ungleichheiten abzuschwächen. Dadurch würden auch die finanziellen Anreize für eine effiziente Leistungserbringung weitgehend erhalten bleiben. Zudem sollen weitere konkrete Massnahmen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Arbeitslosenkassen ergriffen werden.

Travail.Suisse begrüsst desweiteren die explizite Erwähnung eines Qualitätsziels bei der Leistungserbringung (Art. 2 ALV-EntschV), sowie die Aufführung von Indikatoren für die Qualitätsmessung (Art. 8 ALK-EntschV), darunter die Kundenzufriedenheit. Diesbezüglich sollte auch geprüft werden, inwiefern ein Indikator eingeführt werden kann, der die Qualität der Leistung in ein Verhältnis zu den Kosten stellt.

Bei der Berechnung eines Bonus oder Malus wird eine Bereinigung um regionale Kostenfaktoren vorgenommen (Art. 7, Abs. 2). Dabei spielen regionale Löhne eine bedeutende Rolle. In verschiedenen Regionen zeigen sich grosse Lohnunterschiede zwischen den Branchen. So liegen beispielsweise die Löhne im Tessin bei 80% des gesamtschweizerischen Mittels (Lohnstrukturhebung 2022). Dieser tiefe Durchschnitt resultiert dabei allerdings aus teilweise sehr tiefen Löhnen etwa in verschiedenen Industriebereichen. So liegt etwa der mittlere Lohn in der Uhrenindustrie gerade bei der Hälfte des schweizerischen Mittels. Hingegen liegen die Löhne beispielsweise im Bildungswesen bei 96% des gesamtschweizerischen Durchschnitts. Dieses Beispiel zeigt, dass regionale Extremwerte die Lohnstruktur stark verzerren können. Die Bereinigung um regionale Kostenfaktoren muss dies berücksichtigen und es müssen wie in anderen Sozialversicherungen auch, relevante Vergleichslöhne berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a long horizontal stroke.

Thomas Bauer, Dr.rer.pol.
Leiter Wirtschaftspolitik

Unia Zentralsekretariat
Präsidentium

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 16
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<http://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Unia Zentralsekretariat Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 16

P.P. CH-3000 Berne 16 Post CH AG

Per E-Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosen kassen

Bern, 21. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst möchten wir Ihnen danken, dass wir Gelegenheit haben, auf die Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen Stellung nehmen zu können.

Mit der vorliegenden Stellungnahme nehmen wir insbesondere auf die Änderungen der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12; nachfolgend ALK-EntschV) Stellung.

Art 3 Abs. 1 ALK-EntschV i. V. mit Art. 4 Abs. 1 und 2 ALK-EntschV: Art. 4 Abs. 2 ALK-EntschV bestimmt, dass nur die *"bei rationeller Betriebsführung notwendigen"* Kosten, welche im *"unmittelbaren"* Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes stehen, anrechenbar sind. Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Träger der ALK nur für diejenigen Verwaltungskosten entschädigt würden, die im Rahmen des Vollzugs des AVIG entstanden sind

Diese Definition der Anrechenbarkeit der Kosten ist ungenügend, nicht zeitgemäss und benachteiligt die Träger von grossen Kassen und dies aus den folgenden Gründen:

1. Gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 2 ALK-EntschV (Seite 10) ist das Ziel des Entschädigungssystems *"...ein möglichst ökonomischer Mitteleinsatz pro Leistung unter der Bedingung, dass definierte Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung eingehalten werden"*. Die Verordnung bestimmt damit bereits im Artikel 2, dass Fehlanreize zu Ungunsten der Dienstleistungsqualität und der Fehlerfreiheit verhindert werden müssen. In Art. 8 ALK-EntschV wird deshalb klar zum Ausdruck gebracht, dass der ökonomische Mitteleinsatz die Fehlerfreiheit, Geschwindigkeit, mit der Auszahlungen vorgenommen werden, und die Kundenzufriedenheit nicht mindern dürfe. Um diese Ziele erreichen zu können, benötigen die Kassen hochqualifiziertes, motiviertes und entsprechend geführtes Personal sowie auch geeignete Steuerungs- und Führungsinstrumente. Das gelingt jedoch

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungs-kostenentschädigung der Arbeitslosen-kassen

nur mit der Zurverfügungstellung eines modernen und attraktiven Arbeitsumfeldes, mit zeitgemässen Personalentwicklungsplänen und Investitionen in Qualität und Dienstleistungen für die Kunden. Diese Kosten stehen jedoch nicht in "unmittelbarem" Bezug zum Vollzug des AVIG, aber niemand würde abstreiten, dass diese Kosten und Investitionen nötig sind. Der Wettbewerb unter den Arbeitslosenkassen erhöht die Dienstleistungsqualität der Kassen. Das gelingt aber nur, wenn die Kassen Kosten anrechnen können, die zur Modernisierung und Weiterentwicklung der Angebote für die Versicherten und Mitarbeitenden führen. Die zu enge Kostendefinition verhindert dies und setzt eher Anreize dafür, die Kosten so weit wie möglich niedrig zu halten. Absatz 2 des Artikels 4 ALK-EntschV sollte daher entsprechend angepasst werden.

2. Was unter rationeller Betriebsführung zu verstehen und wie die Anrechenbarkeit der unter Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Kosten anzuwenden ist, bleibt dabei unklar. Es muss berücksichtigt werden, dass die Träger der Arbeitslosenkassen beispielsweise Reglemente haben, die für das gesamte Personal der Kantonsverwaltung oder der Gewerkschaft gelten. Je nach Anrechenbarkeit könnten Mitarbeitende der Arbeitslosenkasse im Gegensatz zum übrigen Personal gewisse Vergütungen nicht erhalten, weil die Kosten nicht anrechenbar wären. Aktuell dürfen z.B. für personalpolitische Massnahmen wie beispielsweise Teamanlässe, Weihnachtsessen, offerierten Kaffee usw. maximal Kosten von CHF 150.- pro Vollzeitstelle und pro Jahr angerechnet werden. Dies ist nicht zeitgemäss und schafft innerhalb der Trägerorganisation Ungleichheiten. Der Begriff der Anrechenbarkeit muss daher klarer definiert sein, so dass alle Kosten, die gemäss den Reglementen der Träger anfallen, anzurechnen sind.
3. Bei der Anrechenbarkeit der Kosten muss auch berücksichtigt werden, dass den Arbeitslosenkassen Kosten entstehen, die gar nicht entschädigt werden, obwohl sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vollzug des AVIG stehen. Die Kassenträger haften nämlich gemäss Art. 82 AVIG für Schäden, die ihre Kasse durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder fahrlässig verursacht (Trägerhaftung). Eine Arbeitslosenkasse wie diejenige der Unia mit einem Marktanteil von ca. 30% kann aber gar nicht zu 100% fehlerfrei arbeiten und verhindern, dass keine einzige Trägerhaftung ausgesprochen wird. Zumindest die Träger der grossen Arbeitslosenkassen haben daher praktisch immer einen Verlust, welchen die Steuerzahler bzw. die Mitglieder bezahlen müssen. Die Arbeitslosenkassen müssen zwar mit allen Mitteln verhindern, dass Fehler gemacht werden, welche finanzielle Schäden mit sich bringen können. Aber mit ökonomischem Mitteleinsatz kann eine grosse oder sehr grosse Arbeitslosenkasse unmöglich 100% fehlerfrei arbeiten, insbesondere nicht im Vollzug des AVIG, wo es die wichtigste Aufgabe der Arbeitslosenkassen ist, effizient und schnell die Leistungen der arbeitslosen Personen auszusahlen. Es kann daher nicht sein, dass ein Träger einer Kasse für den Vollzug eines Bundesgesetzes grundsätzlich immer einen Verlust erwirtschaftet. Solche Kosten müssen deshalb auch anrechenbar sein.

Art. 7 ALK-EntschV: Für die Ermittlung der Bonus- und Malusgrenze wird der Zielwert pro Arbeitslosenkasse herangezogen. Dieser wird gemäss Art. 7 Abs. 2 ALK-EntschV ermittelt, indem der Basiszielwert um regionale Kostenfaktoren, die vom Träger der Arbeitslosenkasse nicht beeinflussbar sind, bereinigt wird. Der Basiszielwert wird wiederum anhand der durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Leistungspunkt aller Arbeitslosenkassen ermittelt. Dieses System schafft eine Ungleichheit zwischen den öffentlichen und den privaten Kassen, nämlich aus den folgenden Gründen:

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungsentschädigung der Arbeitslosenassen

1. Während ein Malus bei den öffentlichen Kassen in allen Fällen durch die Steuerzahler beglichen wird, hat ein Defizit oder ein Malus für die privaten Kassen ungleich grössere Auswirkungen. Dies kann für eine private Kasse unter Umständen auch existenzbedrohend sein, was bei den Kantonen nicht der Fall ist.
2. Die Kantone betreiben nebst einer Arbeitslosenkasse auch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wie auch die kantonalen Arbeitsstellen (KAST), deren Vollzugskosten wiederum von der ALV entschädigt werden. Damit sind nicht nur Kostenallokationen und -synergien möglich, sondern auch Skalierungseffekte, wenn gewisse Services zentralisiert werden (Scan-Center für ALK und RAV, Call-Center für ALK, RAV und KAST, gemeinsamer Support usw.), wie es in einigen Kantonen bereits der Fall ist. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und die Arbeitslosenkassen der Kantone können so von der Reduzierung der Kosten profitieren. Im Falle einer privaten Arbeitslosenkasse sind Synergien und gemeinsame Services für arbeitslose Personen bzw. auf der Basis der Personendaten der arbeitslosen Personen mit dem Träger aus Datenschutzgründen gänzlich ausgeschlossen.

Das System ist daher nicht fair und das zusätzliche Risiko, das von privaten Trägern übernommen wird, muss durch einen zusätzlichen Prozentsatz bei der Berechnung des Basiszielwerts honoriert oder das System in dieser Art aufgegeben werden. Die Arbeitslosenversicherung profitiert stark vom Wettbewerb unter den Arbeitslosenkassen; es muss daher dafür gesorgt werden, dass es zu keinen Benachteiligungen oder Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Gewerkschaft Unia



Vania Alleva
Präsidentin



Martin Tanner
Vizepräsident



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12) ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Eidgenössischen Räte haben am 14. Juni 2024 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) verabschiedet. Mit der Annahme der Motion 20.3665 Müller Damian im März 2021 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, weitere Anpassungen im AVIG vorzuschlagen. Neben der Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian zur Kostentransparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) beinhaltet die Revision Anpassungen im Bereich der Berufspraktika für junge Erwachsene und Anpassungen, um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen zu erleichtern. Neu ist auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe vorgesehen. Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen an der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der ALV-Informationssystemverordnung (ALV-IsV) nötig (Vorlage 1). Weiter wird die Gelegenheit genutzt, notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorzuschlagen.

Die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian gibt Anlass, die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenstellen einer Totalrevision zu unterziehen und sie mit Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenstellenentschädigung (ALK-Entschädigungsverordnung, ALK-EntschV) neu zu benennen. Die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK sollen überarbeitet und die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung auf Verordnungsstufe (Vorlage 2) geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malussystem eine legitimierende Grundlage erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Vorlage 1, Anpassungen AVIV

Artikel 30 Absatz 3 AVIV

Dieser Verordnungsartikel regelt nicht nur den Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Entsprechend sollte nur der Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden gestrichen werden, da sonst die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung an die versicherte Person entfällt.

Vorlage 1, Anpassungen ALV-IsV

Wir begrüßen den Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe.

Vorlage 2, Totalrevision ALV-EntschV

Artikel 4 Absatz 2 und 3 ALK-EntschV

Wir würden einen Hinweis in der Verordnung begrüßen, dass die Ausgleichsstelle - nach Anhörung der ALK oder des Trägers - Richtlinien über den für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Artikel 11 Absatz 3 ALK-EntschV

Diese Bestimmung zielt darauf ab, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. Das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel zeigt auf, dass Artikel 11 Absatz 3 ALK-EntschV dies nicht verhindert. Wird lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen ist es möglich, dass ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt. Die vorgesehenen Bestimmungen können somit insbesondere für kleine ALK problematisch sein, stehen diese doch aufgrund kleiner Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl Mitarbeitenden (Kassenleitung, Fach- und Buchhaltungsspezialisten) unter besonderem Druck. Eine ökonomische Mittelverwendung scheint durchaus angebracht. In kleinen ALK können aber auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten deutlich höher liegen als bei grösseren ALK. Die Grösse der ALK hat einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienz-

kriterien. Die vorgesehene Änderung der Malusgrenze führt somit zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen kann. Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie z. B. der Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der ALK reduziert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 11. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et de l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

Prise de position du Comité VAK.

Dans le cadre de la consultation sur les modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage, le Comité du VAK prend position comme suit.

Projet 1 : Modifications OACI

Outre des modifications formelles et linguistiques, l'adaptation de l'OACI porte sur les points suivants :

- Délais d'attente spécifiques pour les stages professionnels
- Octroi de jours sans contrôle
- Suppression de la limitation des heures supplémentaires non imputables lors de la perception d'indemnités en cas de chômage partiel ou d'intempéries
- Coûts imputables pour les mesures de formation
- Suppression des prestations de l'AC sous forme d'argent liquide
- Les organismes responsables des CCh ne font plus appel à des fiduciaires pour les révisions

Art. 6, al. 1 (stages professionnels)

Les services publics de l'emploi ont pour mission la réinsertion rapide et durable. Les stages professionnels constituent un instrument important et nous soutenons la suppression prévue du lien avec le taux de chômage.

Art. 27, al. 3, OACI (jours sans contrôle)

Cette modification est accueillie favorablement. La reformulation permet aux assurés de mieux concilier leurs besoins avec les exigences du service de l'emploi, ainsi que d'adapter l'article de l'ordonnance aux circonstances réelles. Toutefois, cet assouplissement pour certains jours va impliquer un surcroît de travail dans l'exécution, car ces jours doivent toujours être annoncés à l'ORP et à la caisse de chômage.

Art. 30 al. 3 OACI (attestation pour l'autorité fiscale)

Cet article de l'ordonnance ne règle pas seulement l'échange de données entre la caisse de compensation et les autorités fiscales sur la base d'une ordonnance, mais aussi l'obligation de l'organe d'exécution d'envoyer l'attestation fiscale à la personne assurée. Nous préconisons donc uniquement la suppression du passage concernant l'envoi direct de l'attestation aux autorités fiscales. La phrase suivante doit être maintenue : " La caisse de chômage remet à l'assuré à l'intention des autorités fiscales une attestation faisant état des prestations reçues ". Dans le cas contraire, l'obligation d'établir une attestation fiscale disparaîtrait.

Extrait OACI art. 30 al.3

³ *La caisse de chômage remet à l'assuré à l'intention des autorités fiscales une attestation faisant état des prestations reçues. Dans les cantons qui en prévoient la possibilité, l'attestation est transmise directement par voie électronique à l'autorité fiscale cantonale (art. 97a, al. 1, let. c^{bis}, et 8, LACI).*

Art. 46, al. 2, troisième paragraphe, et art. 66a, al. 2, troisième paragraphe, OACI (heures supplémentaires à prendre en compte)

Nous saluons les adaptations de l'art. 46, al. 2, troisième paragraphe, et de l'art. 66a, al. 2, troisième paragraphe, OACI. Nous aurions été très satisfaits si le législateur avait obligé le demandeur (employeur) à déposer sa demande via le portail en ligne. Nous sommes d'avis qu'à l'heure actuelle, on peut exiger cela d'un employeur. Le gain de temps pour les organes d'exécution serait très important.

Art : 104 OACI (paiement en espèces) :

Cette modification est également accueillie positivement et clarifie la forme du versement. Les adaptations de la terminologie et l'harmonisation des versions linguistiques sont également les bienvenues.

**Projet 1 : nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC (OSI-AC).
« Modification d'un autre acte ».**

L'OSI-AC, les adaptations concernent les thèmes suivants :

- Précisions sur l'utilisation des données et le fonctionnement des plateformes
- La plateforme d'accès aux services électroniques sert également de source de données statistiques
- Adaptations matérielles et formelles dans les annexes 1, 2 et 3 des différents droits d'accès aux systèmes d'information, respectivement aux données correspondantes, selon le rôle et la fonction pour l'accomplissement des tâches légales.

L'extension des fonctionnalités de la plateforme d'accès aux services électroniques au niveau de l'ordonnance est très bien accueillie. D'une manière générale, toutes les avancées dans le domaine de la numérisation sont accueillies favorablement, car nous considérons qu'il existe encore un grand potentiel inexploité dans ce domaine.

Projet 2 : Ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

En application de la motion Damian Müller, les bases juridiques du système d'indemnisation des CCh doivent être révisées. Les accords contractuels actuels entre le DEFR et les cantons concernant l'indemnisation des frais administratifs doivent être réglés au niveau de l'ordonnance. Le principe du bonus/malus doit notamment être défini par une base légale.

Art. 4 al. 2 et 3 de l'OInd-CCh

Il serait souhaitable qu'une indication dans l'ordonnance mentionne que l'organe de compensation édite, après avoir consulté les caisses de chômage ou le fondateur, des directives sur les frais d'administration nécessaires à l'exécution de la LACI et ceux soumis à autorisation.

Art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh

Nous suggérons que l'art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh soit précisé. Les explications fournies ne sont, à nos yeux, pas très compréhensibles.

Art. 10 al. 4 de l'OInd-CCh

Le terme utilisé de « peut être » ne nous paraît pas très compréhensible. Il se pose ainsi la question de la pertinence de cette terminologie.

Art. 11 al. 3 l'OInd-CCh (malus) :

Le projet présenté tient compte des exigences de la motion Müller et fixe le cadre d'une exécution de la LACI axée sur la qualité et l'efficacité du côté des caisses de chômage.

On peut relever que le sens et le but de cette disposition est qu'« aucun malus ne doit être appliqué sur la base de fluctuations ponctuelles au-dessus de la limite du malus. » - Formulé tel quel dans le rapport explicatif.

Or, l'art. 11, al. 3, OInd-CCh n'empêche justement pas cela, comme le montre l'exemple B cité dans le rapport explicatif. En se basant uniquement sur la moyenne de deux années, il est tout à fait possible que seule une mauvaise année sur le plan économique entraîne un malus. Une mauvaise année sur le plan économique peut survenir pour diverses raisons objectives sur lesquelles il n'est guère possible d'influer (p. ex. chute des points de performance et suppression de postes moins rapide dans le cadre de contrats de travail de droit public). Afin de mieux répondre au sens et au but de la disposition, nous souhaiterions une modification de la disposition de l'ordonnance en conséquence.

De plus, nous considérons que les dispositions prévues entraînent des conséquences importantes, notamment pour les petites caisses de chômage. Nous estimons certes qu'une utilisation économe du fonds est tout à fait appropriée et judicieuse, mais les petites caisses de chômage sont soumises à une pression particulière en raison du nombre réduit de cas et d'un nombre incompressible de collaborateurs (Chef de caisse, spécialistes métier, comptables, etc.).

Cela signifie que même avec une efficacité optimale dans le traitement des cas, les coûts moyens des petites caisses peuvent être nettement plus élevés que ceux des caisses plus grandes. Dans les petites caisses de chômage, tous les domaines de travail doivent être répartis sur un petit nombre de personnes, ce qui pousse les collaborateurs à leurs limites en cas de forte charge de travail et de pression croissante sur les coûts.

La taille de la caisse de chômage a donc une influence directe sur les critères d'efficacité définis par l'ordonnance. Ainsi, la modification selon laquelle la limite du malus n'est plus fixée qu'à 17 pour cent (au lieu de 20 pour cent jusqu'à présent) au-dessus de la valeur cible entraîne directement une augmentation du risque de glisser dans la zone de malus, ce qui entraînerait à son tour une charge financière supplémentaire pour le canton responsable.

Ce risque devrait être réduit par des mesures ciblées telles que l'adaptation des valeurs cibles aux conditions structurelles et à la taille de la caisse de chômage.

Enfin, nous soulignons en particulier la possibilité de suspendre la règle du malus dans des cas exceptionnels (al.4), afin de ne pas compromettre la bonne exécution de la LACI. Cela est crucial pour les petites caisses, car elles sont particulièrement sollicitées en cas de crise externe, comme une hausse soudaine du chômage. Une telle flexibilité contribue à protéger les ressources financières et humaines et à maintenir la qualité des prestations.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

« Le DEFR peut conclure un accord... ». À notre avis, il faudrait remplacer le terme « peut conclure » par « conclut ».

Janvier 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

Stellungnahme des VAK-Vorstands

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitslosenkassen nimmt der Vorstand des VAK wie folgt Stellung.

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die Anpassung in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der ALV mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen

Art. 6 Abs. 1ter (Berufspraktika)

Die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, die Menschen schnell und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument dar und die geplante Streichung der Anbindung an eine bestimmte Arbeitslosenquote unterstützen wir.

Art. 27 Abs. 3 AVIV (kontrollfreie Tage)

Die Änderung wird begrüsst. Durch die Umformulierung können die Bedürfnisse der Versicherten besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden und der Verordnungsartikel wird an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst. Diese Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage immer noch dem RAV und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen.

Art. 30 Abs. 3 AVIV (Bescheinigung für die Steuerbehörde)

In diesem Verordnungsartikel ist nicht nur der Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden auf Verordnungsbasis geregelt, sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Folgender Satz soll belassen werden: «Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus.». Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung fällt sonst weg.

Auszug AVIV Art. 30 Abs.3

³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).

Art. 46 Abs 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV (anrechenbare Mehrstunden)

Wir begrüßen die Anpassungen von Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV. Wir hätten es sehr begrüsst, wenn der Gesetzgeber den Antragssteller (Arbeitgeber) verpflichtet hätte, den Antrag via Online-Portal einzureichen. Wir sind der Meinung, dass dies in der heutigen Zeit von einem Arbeitgeber verlangt werden darf. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Art: 104 AVIV (Barauszahlung)

Diese Änderung wird ebenfalls positiv aufgenommen und schafft Klarheit bei der Form der Auszahlung. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

Vorlage 1: Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV). « Anpassung eines anderen Erlasses ».

In der ALV-IsV betreffen die Anpassungen folgende Themenbereiche:

- Präzisierung zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1,2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe wird sehr positiv aufgenommen. Allgemein werden sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich wohlwollend aufgenommen, da wir in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial sehen.

Vorlage 2: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Art. 4 Abs. 2 und 3 ALK-EnschV

Wünschenswert wäre ein Hinweis in der Verordnung, dass die Ausgleichsstelle nach Anhörung der Arbeitslosenkassen oder des Trägers Richtlinien, über die für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Art. 10 Abs. 3 ALK-EnschV

Wir empfehlen, dass Art. 10 Abs. 3 der ALK-EnschV präzisiert wird. Die vorliegenden Ausführungen sind nicht verständlich.

Art. 10 Abs. 4 ALK-EntschV

Der verwendete Ausdruck «kann festgelegt werden» ist aus unserer Sicht nicht eindeutig verständlich. Damit stellt sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Formulierung.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV (Malus)

Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt den Forderungen der Motion Müller Rechnung und setzt den Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. So ist es denn auch im erläuternden Bericht formuliert.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber eben gerade nicht, wie es das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel 2 aufzeigt. Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist eben durchaus möglich, dass nur ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt (wenn das Vorjahr nicht zufällig überdurchschnittlich gut war). Ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr kann aus verschiedenen objektiven Gründen, welche kaum beeinflusst werden können, vorkommen (bspw. Einbruch Leistungspunkte, Stellenabbau ist bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht so schnell möglich). Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, ist die Verordnungsbestimmung entsprechend abzuändern.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen insbesondere für kleine Arbeitslosenkassen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als durchaus angebracht und sinnvoll, aber kleine Arbeitslosenkassen stehen aufgrund der geringen Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl von Mitarbeitenden (Kassenleiter, Fachspezialisten, Buchhalter usw.) unter besonderem Druck.

Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt.

Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde.

Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

«Das WBF kann mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Leistungsvereinbarung abschliessen». Unseres Erachtens sollte der Begriff «kann ... abschliessen» durch «schliesst ... ab» ersetzt werden.

Januar 2025

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

*Envoi par courriel : avig-
revision@seco.admin.ch*

Réf. : 25_COU_199

Lausanne, le 12 février 2025

Modification de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance des projets de modification des ordonnances relatives à l'assurance-chômage (OACI et OSI-AC) et de révision de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage (OInd-CCh). Il vous remercie de l'avoir consulté.

Après avoir sollicité l'avis des organes cantonaux et milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur les objets mis en consultation.

- a. Adaptation de l'ordonnance sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (OACI)

Les modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage font suite à la révision partielle de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). Dans la mesure où le Conseil d'Etat avait soutenu les nouvelles dispositions de la LACI, il est favorable à l'adaptation des dispositions de l'ordonnance d'application lesquelles, outre des précisions formelles, concernent des éléments techniques tels que l'accès aux stages professionnels pendant le délai d'attente, la prise des jours sans contrôle, la prise en compte des heures supplémentaires en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) et d'intempéries, ou encore les frais pris en compte pour l'organisation de mesures de formation. En particulier, le Conseil d'Etat avait accueilli avec satisfaction l'optimisation de l'accès aux stages professionnels des personnes à la fin de leur formation scolaire ou professionnelle, ce d'autant plus que les premiers concernés sont les jeunes adultes. L'adaptation de l'ordonnance afin de mettre en œuvre ces nouvelles dispositions apparaît dès lors indispensable afin d'être en cohérence avec les modifications récentes de la loi sur l'assurance-chômage.

- b. Adaptation de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'assurance-chômage (OSI-AC)

Le Conseil d'Etat n'as pas de remarque particulière à formuler sur ces modifications techniques.

- c. Révision totale de l'ordonnance concernant l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

Globalement, le Conseil d'Etat peut se rallier à la proposition de révision de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage qui tend, d'une part, à créer davantage de transparence et d'efficacité en matière d'indemnisation des caisses de chômage et, d'autre part, à optimiser les prestations de l'assurance-chômage.

En particulier, il approuve l'introduction de méthodes d'évaluation comparative en matière d'efficience des caisses de chômage, l'ancrage dans la loi du système bonus/malus visant à récompenser les caisses les plus performantes et la création, par voie d'ordonnance, d'un système d'indemnisation ayant un effet incitatif en matière d'efficacité des coûts, comme le demandait la motion Damian Müller adoptée par le Chambres fédérales au mois de mars 2021.

Toutefois, le Conseil d'Etat relève que l'introduction de l'art. 10 al. 6 de cette nouvelle ordonnance qui prévoit que le bonus généré par une Caisse de chômage « *doit être utilisé, au moins partiellement, pour rémunérer les collaborateurs de ladite caisse* » questionne s'agissant de caisses de chômage, qui, comme dans le Canton de Vaud constituent une entité étatique. Il rappelle que les collaborateurs et collaboratrices de la caisse cantonale de chômage font partie du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (DEIEP) ; en particulier de la Direction générale de l'emploi et du marché du travail (DGEM). En leur qualité de personnel de l'administration cantonale vaudoise (ACV), ils et elles sont soumis à la loi sur le personnel de l'Etat de Vaud (LPers), laquelle prévoit déjà des possibilités de récompenser des collaborateurs et collaboratrices par des mesures individuelles définies et octroyées selon des conditions spécifiques. Une rémunération complémentaire en fonction d'un éventuel bonus créerait inévitablement une inégalité de traitement non seulement avec l'ensemble du personnel de l'ACV, mais encore avec les autres collaborateurs et collaboratrices de la DGEM.

Vous souhaitant bonne réception de la présente réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.



Christelle Luisier Brodard



Michel Staffoni



2025.00278

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. /
Votre réf. /

Date 28 janvier 2025

**Modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et de l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)
Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance de l'avant-projet de modification des ordonnances mentionnées en titre. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et a l'avantage de vous faire part de ses remarques et commentaires suivants.

D'une manière générale, nous saluons les modifications proposées.

La révision totale de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage (OInd-CCh) permet en particulier de donner un cadre homogène et transparent à la réglementation des indemnités des frais d'administration des caisses de chômage et de créer des incitations financières pour les fondateurs des caisses de chômage, afin que ces dernières accomplissent leurs tâches de manière efficiente et avec la qualité requise. Nous souhaitons toutefois une modification de la réglementation du système de malus pour les motifs exposés ci-dessous (cf. commentaires ad art. 11 al. 3 de l'OInd-CCh).

Nous vous transmettons ci-après nos commentaires pour chacun des projets présentés.

Projet 1 : Modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI)

Art. 6, al. 1^{er} (stages professionnels)

Les services publics de l'emploi ont pour mission la réinsertion rapide et durable. Les stages professionnels constituent un instrument important et nous soutenons la suppression prévue du lien avec le taux de chômage.

Art. 27, al. 3, OACI (jours sans contrôle)

Cette modification est accueillie favorablement. La reformulation permet aux assurés de mieux concilier leurs besoins avec les exigences du service de l'emploi, ainsi que d'adapter l'article de l'ordonnance aux circonstances réelles. Toutefois, cet assouplissement pour certains jours va impliquer un surcroît de travail dans l'exécution, car ces jours doivent toujours être annoncés à l'ORP et à la Caisse de chômage.

Art. 30 al. 3 OACI (attestation pour l'autorité fiscale)

Cet article de l'ordonnance ne règle pas seulement l'échange de données entre la Caisse de compensation et les autorités fiscales sur la base d'une ordonnance, mais aussi l'obligation de l'organe d'exécution d'envoyer l'attestation fiscale à la personne assurée. Nous préconisons donc uniquement la suppression du passage concernant l'envoi direct de l'attestation aux autorités fiscales. La phrase suivante doit être maintenue : « La Caisse de chômage remet à l'assuré à l'intention des autorités fiscales une attestation faisant état des prestations reçues ». Dans le cas contraire, l'obligation d'établir une attestation fiscale disparaîtrait.

Art. 46, al. 2, troisième paragraphe, et art. 66a, al. 2, troisième paragraphe, OACI (heures supplémentaires à prendre en compte)

Nous saluons les adaptations de l'art. 46, al. 2, troisième paragraphe, et de l'art. 66a, al. 2, troisième paragraphe, OACI. Nous aurions été très satisfaits si le législateur avait obligé le demandeur (employeur) à déposer sa demande via le portail en ligne. Nous sommes d'avis qu'à l'heure actuelle, il est possible d'exiger cela d'un employeur. Le gain de temps pour les organes d'exécution serait très important. Les modifications simplifieront l'établissement des décomptes pour les entreprises.

Art : 104 OACI (paiement en espèces)

Cette modification est également accueillie positivement et clarifie la forme du versement. Les adaptations de la terminologie et l'harmonisation des versions linguistiques sont également les bienvenues.

Projet 1 : Nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC (OSI-AC)

L'extension des fonctionnalités de la plateforme d'accès aux services électroniques au niveau de l'ordonnance est très bien accueillie. D'une manière générale, toutes les avancées dans le domaine de la numérisation sont accueillies favorablement, car nous considérons qu'il existe encore un grand potentiel inexploité dans ce domaine.

Projet 2 : Ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)**Art. 4 al. 2 et 3 de l'OInd-CCh**

Il serait souhaitable qu'une indication dans l'ordonnance mentionne que l'organe de compensation édite, après avoir consulté les caisses de chômage ou le fondateur, des directives sur les frais d'administration nécessaires à l'exécution de la LACI et ceux soumis à autorisation.

Art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh

Nous suggérons que l'art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh soit précisé. Les explications fournies ne sont, à nos yeux, pas très compréhensibles.

Art. 10 al. 4 de l'OInd-CCh

Le terme utilisé de « peut être » ne nous paraît pas très compréhensible. Il se pose ainsi la question de la pertinence de cette terminologie.

Art. 11 al. 3 de l'OInd-CCh (malus) :

Le projet présenté tient compte des exigences de la motion Müller et fixe le cadre d'une exécution de la LACI axée sur la qualité et l'efficacité du côté des caisses de chômage.

Nous relevons que le sens et le but de cette disposition est qu'« aucun malus ne doit être appliqué sur la base de fluctuations ponctuelles au-dessus de la limite du malus », tel que formulé dans le rapport explicatif.

Or, l'art. 11, al. 3, OInd-CCh n'empêche justement pas cela, comme le montre l'exemple B cité dans le rapport explicatif. En se basant uniquement sur la moyenne de deux années, il est tout à fait possible que seule une mauvaise année sur le plan économique entraîne un malus. Une mauvaise année sur le plan économique peut survenir pour diverses raisons objectives sur lesquelles il n'est guère possible d'influer (p. ex. chute des points de performance et suppression de postes moins rapide dans le cadre de contrats de travail de droit public). Afin de mieux répondre au sens et au but de la disposition, nous souhaitons une modification de la disposition de l'ordonnance en conséquence.

De plus, nous considérons que les dispositions prévues entraînent des conséquences importantes, notamment pour les petites caisses de chômage. Nous estimons certes qu'une utilisation économe du fonds est tout à fait appropriée et judicieuse, mais les petites caisses de chômage sont soumises à une pression particulière en raison du nombre réduit de cas et d'un nombre incompressible de collaborateurs (chef de caisse, spécialistes métier, comptables, etc.).

Cela signifie que même avec une efficacité optimale dans le traitement des cas, les coûts moyens des petites caisses peuvent être nettement plus élevés que ceux des caisses plus grandes. Dans les petites caisses de chômage, tous les domaines de travail doivent être répartis sur un petit nombre de personnes, ce qui pousse les collaborateurs à leurs limites en cas de forte charge de travail et de pression croissante sur les coûts.

La taille de la caisse de chômage a donc une influence directe sur les critères d'efficacité définis par l'ordonnance. Ainsi, la modification selon laquelle la limite du malus n'est plus fixée qu'à 17 pour cent (au lieu de 20 pour cent jusqu'à présent) au-dessus de la valeur cible entraîne directement une augmentation du risque de glisser dans la zone de malus, ce qui provoquerait à son tour une charge financière supplémentaire pour le canton responsable. Ce risque devrait être réduit par des mesures ciblées telles que l'adaptation des valeurs cibles aux conditions structurelles et à la taille de la caisse de chômage.

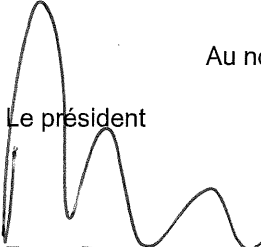
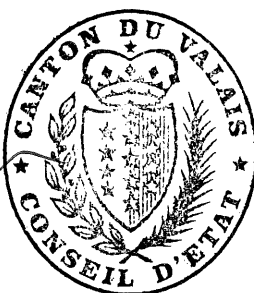
Enfin, nous soulignons en particulier la possibilité de suspendre la règle du malus dans des cas exceptionnels (al. 4), afin de ne pas compromettre la bonne exécution de la LACI. Cela est crucial pour les petites caisses, car elles sont particulièrement sollicitées en cas de crise externe, comme une hausse soudaine du chômage. Une telle flexibilité contribue à protéger les ressources financières et humaines et à maintenir la qualité des prestations.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

« Le DEFR peut conclure un accord... ». À notre avis, il faudrait remplacer le terme « peut conclure » par « conclut ».

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

 Le président Franz Ruppen		 La chancelière  Monique Albrecht
--	--	--

Copie à par courriel à avig-revision@seco.admin.ch



Herrn Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 14. Februar 2025

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA
Tel. 031 310 08 94 / Mail: david.sansonnens@vsaa.ch
(int. Ref. 2024-14)

Konsultation zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV): Stellungnahme des Verbandes VSAA

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Der VSAA hat sich mit dem Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VAK) koordiniert. Denn dem VAK gehören etwa zwei Drittel der Einheiten kantonalen Ämtern und Dienststellen an, welche Mitglieder des VSAA sind.

Daher hat sich der VSAA auf eine direkte Befragung seiner Mitglieder verzichtet. Der VSAA unterstützt die Stellungnahme des VAK.

Unterstreichen möchte der VSAA, dass der Zusammenhang mit der «Strategie öAV» von grosser Relevanz ist und hierbei zwingend zu berücksichtigen ist. Diese Strategie umfasst zwölf strategische Ziele, die sich in drei Wirkungsbereiche gliedern lassen. Der Bereich C hält fest, dass integrierte, durchgängige digitale Lösungen zu etablieren sind. Ungeachtet dessen, dass diese Strategie in erster Linie die öAV und nicht die öffentlichen Arbeitslosenkassen betrifft, sind Letztere Teil davon und teilweise sogar direkt in die öffentliche Arbeitsverwaltung integriert (siehe oben).

Wir halten es daher für wichtig, jede Gesetzesrevision von Ausführungsverordnungen zu nutzen, um nach Möglichkeit integrierte und umfassende digitale Lösungen einzuführen. Dies ist dienlich für die effiziente und effektive Umsetzung in der Praxis.

Unter diesem Gesichtspunkt schlagen wir folgende zwei Verweise auf Revisionspunkte der AVIV vor:

Art. 1 Abs. 2 AVIV Elektronischer Verkehr mit Behörden

Antrag:

Obwohl Absatz 1 für die Bestimmungen über die elektronische Kommunikation mit den Behörden auf Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG verweist, ist es nach dieser Vorschrift angebracht, die Verpflichtung des Arbeitgebers, seine Anträge über das Online-Portal einzureichen, in Erinnerung zu rufen bzw. einzuführen, d.h. den Schriftverkehr in Papierform nur subsidiär zuzulassen.

Kommentar:

Wir sind der Meinung, dass dies in unserem digitalisierten Zeitalter von einem Arbeitgeber verlangt werden darf. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Art. 6 Abs. 1^{ter} und Art. 90 Abs. 1 lit. e AVIV

Im Entwurf wird auf die Nennung eines Arbeitslosenprozentsatzes verzichtet, da die Entwicklung des Arbeitsmarktes bei der Durchführung einer AMM präziser und schneller berücksichtigt werden kann, wenn die Definition auf Richtlinienenebene erfolgt.

Antrag:

Mangelnde Berufserfahrung sollte die Gewährung einer ITA rechtfertigen, unabhängig davon, ob die Arbeitslosenquote hoch ist oder nicht.

Kommentar:

Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, reicht jedoch nicht aus. Das Ziel der AMM besteht darin, Arbeitgeber dazu zu motivieren, schwer vermittelbare Personen einzustellen – Personen, die ohne diese Massnahme keine Chance hätten, da Arbeitgeber in der Regel Bewerber mit besseren Profilen bevorzugen. Die Zielgruppe der AIT stellt für die Arbeitslosenversicherung eine erhebliche finanzielle Belastung dar und birgt für die Kantone ein grosses Risiko, falls es den Betroffenen nicht gelingt, ihre Arbeitslosigkeit zu überwinden.

Résumé

L'AOST reprend intégralement la détermination de l'ACC, au motif principal que 2/3 de ses membres sont directement rattachés aux offices membres de l'AOST.

Toutefois, l'AOST souhaite compléter cette détermination sur deux points, l'un général en lien avec la Stratégie SPE 2030, l'autre plus spécifique.

Art. 1 al. 2 OACI Communication électronique avec les autorités

Proposition :

Bien que l'al. 1 renvoie à l'art. 55 al. 1^{bis} LPGA pour les dispositions relatives à la communication électronique avec les autorités, il convient, en vertu de cette disposition, de rappeler ou d'introduire l'obligation pour l'employeur de déposer ses demandes via le portail en ligne, respectivement de n'autoriser la correspondance sur papier qu'à titre subsidiaire.

Commentaire :

Nous sommes d'avis qu'à l'heure actuelle, on peut exiger cela d'un employeur. Le gain de temps pour les organes d'exécution serait énorme.

Art. 6 al. 1ter et art. 90 al. 1 lit. e OACI

Le projet renonce à mentionner un pourcentage de chômage, car l'évolution du marché du travail peut être prise en compte plus finement et plus rapidement lors de la mise en œuvre d'une MMT si la définition se fait au niveau de la directive.

Proposition ::

Le manque d'expérience professionnelle devrait justifier l'octroi d'une ATI, que le taux de chômage soit élevé ou non.

Commentaire :

La modification proposée est la bienvenue, mais elle n'est pas suffisante. L'objectif de la MMT est d'inciter les employeurs à recruter des personnes difficiles à placer – des personnes qui n'auraient aucune chance sans cette mesure, car les employeurs préfèrent généralement les candidats ayant un meilleur profil. Le groupe cible de l'AIT représente une charge financière considérable pour l'assurance-chômage et comporte un risque important pour les cantons si les personnes concernées ne parviennent pas à surmonter leur chômage.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden VSAA



Nicole Hostettler
Präsidentin



David Th. Augustin Sansonnens
Direktor

Kopie (per mail)

Volkswirtschaftsdirektionskonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär

Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz VAK, z.h. Herrn Jean-Claude Frésard, Präsident

Beilage(n):

Stellungnahme des VAK vom Januar 2025 (DE/FR)

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

Stellungnahme des VAK-Vorstands

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitslosenkassen nimmt der Vorstand des VAK wie folgt Stellung.

Vorlage 1: Änderungen AVIV

Die Anpassung in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der ALV mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen

Art. 6 Abs. 1ter (Berufspraktika)

Die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, die Menschen schnell und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Berufspraktika stellen ein wichtiges Instrument dar und die geplante Streichung der Anbindung an eine bestimmte Arbeitslosenquote unterstützen wir.

Art. 27 Abs. 3 AVIV (kontrollfreie Tage)

Die Änderung wird begrüsst. Durch die Umformulierung können die Bedürfnisse der Versicherten besser mit den Anforderungen der Arbeitsvermittlung abgestimmt werden und der Verordnungsartikel wird an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst. Diese Lockerung bedeutet jedoch auch einen Mehraufwand bei der Ausführung, da die betroffenen Tage immer noch dem RAV und der Arbeitslosenkasse gemeldet werden müssen.

Art. 30 Abs. 3 AVIV (Bescheinigung für die Steuerbehörde)

In diesem Verordnungsartikel ist nicht nur der Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden auf Verordnungsbasis geregelt, sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Wir befürworten deshalb nur die Streichung des Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden. Folgender Satz soll belassen werden: «Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus.». Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung fällt sonst weg.

Auszug AVIV Art. 30 Abs.3

³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhänden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).

Art. 46 Abs 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV (anrechenbare Mehrstunden)

Wir begrüßen die Anpassungen von Art. 46 Abs. 2 dritter Satz und Art. 66a Abs. 2 dritter Satz AVIV. Wir hätten es sehr begrüsst, wenn der Gesetzgeber den Antragssteller (Arbeitgeber) verpflichtet hätte, den Antrag via Online-Portal einzureichen. Wir sind der Meinung, dass dies in der heutigen Zeit von einem Arbeitgeber verlangt werden darf. Die zeitliche Erleichterung für die Vollzugsstellen wäre enorm.

Art: 104 AVIV (Barauszahlung)

Diese Änderung wird ebenfalls positiv aufgenommen und schafft Klarheit bei der Form der Auszahlung. Auch die Anpassungen in den Begrifflichkeiten sowie die Harmonisierung der Sprachfassungen sind zu begrüßen.

Vorlage 1: Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-IsV). « Anpassung eines anderen Erlasses ».

In der ALV-IsV betreffen die Anpassungen folgende Themenbereiche:

- Präzisierung zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1,2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Der Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe wird sehr positiv aufgenommen. Allgemein werden sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich wohlwollend aufgenommen, da wir in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial sehen.

Vorlage 2: Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK-EnschV)

In Umsetzung der Motion Müller Damian sollen die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK überarbeitet werden. Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusprinzip eine legitimierende Grundlage erhalten.

Art. 4 Abs. 2 und 3 ALK-EnschV

Wünschenswert wäre ein Hinweis in der Verordnung, dass die Ausgleichsstelle nach Anhörung der Arbeitslosenkassen oder des Trägers Richtlinien, über die für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Art. 10 Abs. 3 ALK-EnschV

Wir empfehlen, dass Art. 10 Abs. 3 der ALK-EnschV präzisiert wird. Die vorliegenden Ausführungen sind nicht verständlich.

Art. 10 Abs. 4 ALK-EntschV

Der verwendete Ausdruck «kann festgelegt werden» ist aus unserer Sicht nicht eindeutig verständlich. Damit stellt sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Formulierung.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV (Malus)

Der vorgelegte Verordnungsentwurf trägt den Forderungen der Motion Müller Rechnung und setzt den Rahmen für einen qualitäts- und effizienzorientierten AVIG-Vollzug auf Seiten der Arbeitslosenkassen.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. So ist es denn auch im erläuternden Bericht formuliert.

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber eben gerade nicht, wie es das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel 2 aufzeigt. Indem lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen wird, ist eben durchaus möglich, dass nur ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt (wenn das Vorjahr nicht zufällig überdurchschnittlich gut war). Ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr kann aus verschiedenen objektiven Gründen, welche kaum beeinflusst werden können, vorkommen (bspw. Einbruch Leistungspunkte, Stellenabbau ist bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht so schnell möglich). Um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser entgegenzukommen, ist die Verordnungsbestimmung entsprechend abzuändern.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen insbesondere für kleine Arbeitslosenkassen erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zwar erachten wir eine ökonomische Mittelverwendung als durchaus angebracht und sinnvoll, aber kleine Arbeitslosenkassen stehen aufgrund der geringen Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl von Mitarbeitenden (Kassenleiter, Fachspezialisten, Buchhalter usw.) unter besonderem Druck.

Das bedeutet, dass auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten kleiner Kassen deutlich höher liegen können als bei grösseren Kassen. Bei kleineren Arbeitslosenkassen müssen jegliche Arbeitsbereiche auf wenige Köpfe verteilt werden, was bei hoher Auslastung und immer steigendem Kostendruck die Mitarbeitenden an ihre Grenzen bringt.

Die Grösse der Arbeitslosenkasse hat also einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienzkriterien. Somit führt die Änderung, wonach die Malusgrenze nur noch 17 Prozent (statt wie bis anhin 20 Prozent) über dem Zielwert festgelegt wird, direkt zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen würde.

Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie eine Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der Arbeitslosenkasse reduziert werden.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, die Malusregel in Ausnahmefällen auszusetzen (Abs. 4), um den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG nicht zu gefährden. Dies ist für kleine Kassen entscheidend, da sie bei externen Krisen wie einem plötzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit besonders belastet werden. Eine solche Flexibilität hilft, finanzielle und personelle Ressourcen zu schützen und die Qualität der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

«Das WBF kann mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Leistungsvereinbarung abschliessen». Unseres Erachtens sollte der Begriff «kann ... abschliessen» durch «schliesst ... ab» ersetzt werden.

Januar 2025

Modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage (OACI) et de l'ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

Prise de position du Comité VAK.

Dans le cadre de la consultation sur les modifications de l'ordonnance sur l'assurance-chômage et de l'ordonnance sur l'indemnisation des caisses de chômage, le Comité du VAK prend position comme suit.

Projet 1 : Modifications OACI

Outre des modifications formelles et linguistiques, l'adaptation de l'OACI porte sur les points suivants :

- Délais d'attente spécifiques pour les stages professionnels
- Octroi de jours sans contrôle
- Suppression de la limitation des heures supplémentaires non imputables lors de la perception d'indemnités en cas de chômage partiel ou d'intempéries
- Coûts imputables pour les mesures de formation
- Suppression des prestations de l'AC sous forme d'argent liquide
- Les organismes responsables des CCh ne font plus appel à des fiduciaires pour les révisions

Art. 6, al. 1 (stages professionnels)

Les services publics de l'emploi ont pour mission la réinsertion rapide et durable. Les stages professionnels constituent un instrument important et nous soutenons la suppression prévue du lien avec le taux de chômage.

Art. 27, al. 3, OACI (jours sans contrôle)

Cette modification est accueillie favorablement. La reformulation permet aux assurés de mieux concilier leurs besoins avec les exigences du service de l'emploi, ainsi que d'adapter l'article de l'ordonnance aux circonstances réelles. Toutefois, cet assouplissement pour certains jours va impliquer un surcroît de travail dans l'exécution, car ces jours doivent toujours être annoncés à l'ORP et à la caisse de chômage.

Art. 30 al. 3 OACI (attestation pour l'autorité fiscale)

Cet article de l'ordonnance ne règle pas seulement l'échange de données entre la caisse de compensation et les autorités fiscales sur la base d'une ordonnance, mais aussi l'obligation de l'organe d'exécution d'envoyer l'attestation fiscale à la personne assurée. Nous préconisons donc uniquement la suppression du passage concernant l'envoi direct de l'attestation aux autorités fiscales. La phrase suivante doit être maintenue : " La caisse de chômage remet à l'assuré à l'intention des autorités fiscales une attestation faisant état des prestations reçues ". Dans le cas contraire, l'obligation d'établir une attestation fiscale disparaîtrait.

Extrait OACI art. 30 al.3

³ *La caisse de chômage remet à l'assuré à l'intention des autorités fiscales une attestation faisant état des prestations reçues. Dans les cantons qui en prévoient la possibilité, l'attestation est transmise directement par voie électronique à l'autorité fiscale cantonale (art. 97a, al. 1, let. c^{bis}, et 8, LACI).*

Art. 46, al. 2, troisième paragraphe, et art. 66a, al. 2, troisième paragraphe, OACI (heures supplémentaires à prendre en compte)

Nous saluons les adaptations de l'art. 46, al. 2, troisième paragraphe, et de l'art. 66a, al. 2, troisième paragraphe, OACI. Nous aurions été très satisfaits si le législateur avait obligé le demandeur (employeur) à déposer sa demande via le portail en ligne. Nous sommes d'avis qu'à l'heure actuelle, on peut exiger cela d'un employeur. Le gain de temps pour les organes d'exécution serait très important.

Art : 104 OACI (paiement en espèces) :

Cette modification est également accueillie positivement et clarifie la forme du versement. Les adaptations de la terminologie et l'harmonisation des versions linguistiques sont également les bienvenues.

**Projet 1 : nouvelle ordonnance sur les systèmes d'information AC (OSI-AC).
« Modification d'un autre acte ».**

L'OSI-AC, les adaptations concernent les thèmes suivants :

- Précisions sur l'utilisation des données et le fonctionnement des plateformes
- La plateforme d'accès aux services électroniques sert également de source de données statistiques
- Adaptations matérielles et formelles dans les annexes 1, 2 et 3 des différents droits d'accès aux systèmes d'information, respectivement aux données correspondantes, selon le rôle et la fonction pour l'accomplissement des tâches légales.

L'extension des fonctionnalités de la plateforme d'accès aux services électroniques au niveau de l'ordonnance est très bien accueillie. D'une manière générale, toutes les avancées dans le domaine de la numérisation sont accueillies favorablement, car nous considérons qu'il existe encore un grand potentiel inexploité dans ce domaine.

Projet 2 : Ordonnance sur l'indemnisation des frais d'administration des caisses de chômage (OInd-CCh)

En application de la motion Damian Müller, les bases juridiques du système d'indemnisation des CCh doivent être révisées. Les accords contractuels actuels entre le DEFR et les cantons concernant l'indemnisation des frais administratifs doivent être réglés au niveau de l'ordonnance. Le principe du bonus/malus doit notamment être défini par une base légale.

Art. 4 al. 2 et 3 de l'OInd-CCh

Il serait souhaitable qu'une indication dans l'ordonnance mentionne que l'organe de compensation édite, après avoir consulté les caisses de chômage ou le fondateur, des directives sur les frais d'administration nécessaires à l'exécution de la LACI et ceux soumis à autorisation.

Art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh

Nous suggérons que l'art. 10 al. 3 de l'OInd-CCh soit précisé. Les explications fournies ne sont, à nos yeux, pas très compréhensibles.

Art. 10 al. 4 de l'OInd-CCh

Le terme utilisé de « peut être » ne nous paraît pas très compréhensible. Il se pose ainsi la question de la pertinence de cette terminologie.

Art. 11 al. 3 l'OInd-CCh (malus) :

Le projet présenté tient compte des exigences de la motion Müller et fixe le cadre d'une exécution de la LACI axée sur la qualité et l'efficacité du côté des caisses de chômage.

On peut relever que le sens et le but de cette disposition est qu'« aucun malus ne doit être appliqué sur la base de fluctuations ponctuelles au-dessus de la limite du malus. » - Formulé tel quel dans le rapport explicatif.

Or, l'art. 11, al. 3, OInd-CCh n'empêche justement pas cela, comme le montre l'exemple B cité dans le rapport explicatif. En se basant uniquement sur la moyenne de deux années, il est tout à fait possible que seule une mauvaise année sur le plan économique entraîne un malus. Une mauvaise année sur le plan économique peut survenir pour diverses raisons objectives sur lesquelles il n'est guère possible d'influer (p. ex. chute des points de performance et suppression de postes moins rapide dans le cadre de contrats de travail de droit public). Afin de mieux répondre au sens et au but de la disposition, nous souhaiterions une modification de la disposition de l'ordonnance en conséquence.

De plus, nous considérons que les dispositions prévues entraînent des conséquences importantes, notamment pour les petites caisses de chômage. Nous estimons certes qu'une utilisation économe du fonds est tout à fait appropriée et judicieuse, mais les petites caisses de chômage sont soumises à une pression particulière en raison du nombre réduit de cas et d'un nombre incompressible de collaborateurs (Chef de caisse, spécialistes métier, comptables, etc.).

Cela signifie que même avec une efficacité optimale dans le traitement des cas, les coûts moyens des petites caisses peuvent être nettement plus élevés que ceux des caisses plus grandes. Dans les petites caisses de chômage, tous les domaines de travail doivent être répartis sur un petit nombre de personnes, ce qui pousse les collaborateurs à leurs limites en cas de forte charge de travail et de pression croissante sur les coûts.

La taille de la caisse de chômage a donc une influence directe sur les critères d'efficacité définis par l'ordonnance. Ainsi, la modification selon laquelle la limite du malus n'est plus fixée qu'à 17 pour cent (au lieu de 20 pour cent jusqu'à présent) au-dessus de la valeur cible entraîne directement une augmentation du risque de glisser dans la zone de malus, ce qui entraînerait à son tour une charge financière supplémentaire pour le canton responsable.

Ce risque devrait être réduit par des mesures ciblées telles que l'adaptation des valeurs cibles aux conditions structurelles et à la taille de la caisse de chômage.

Enfin, nous soulignons en particulier la possibilité de suspendre la règle du malus dans des cas exceptionnels (al.4), afin de ne pas compromettre la bonne exécution de la LACI. Cela est crucial pour les petites caisses, car elles sont particulièrement sollicitées en cas de crise externe, comme une hausse soudaine du chômage. Une telle flexibilité contribue à protéger les ressources financières et humaines et à maintenir la qualité des prestations.

Art. 14 al. 1 de l'OInd-CCh

« Le DEFR peut conclure un accord... ». À notre avis, il faudrait remplacer le terme « peut conclure » par « conclut ».

Janvier 2025



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung,
WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 594 53 37
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 4. Februar 2025 hait
VD VDS 6 / 539 - 91735

**Vernehmlassung zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der
Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen –
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur oben genannten
Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Um die Änderungen im Rahmen der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen in
der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV), ALV-Informationssystemverordnung (ALV-
IsV) und der Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen
(ALK-EntschV) notwendig. Unsere Ausführungen sind nach den drei Verordnungen aufgeglie-
dert.

Revision der AVIV

Art. 6 Abs. 1ter AVIV:

Wir begrüssen diese Änderung. Dadurch kann die Integration der betroffenen Personen in den
Arbeitsmarkt beschleunigt und die Dauer der Arbeitslosigkeit verringert werden.

Art. 27 Abs. 3 AVIV

Wir begrüssen, dass kontrollfreie Tage neu nicht nur wochen-, sondern ausnahmsweise auch
tageweise bezogen werden können, sofern mit dem Bezug einzelner kontrollfreier Tage nicht
gegen die Schadenminderungspflicht verstossen wird.

Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung an die Arbeitswelt, in welcher der Bezug von ein-
zelnen Ferientagen möglich ist. Der Mehrwert für den einzelnen Stellensuchenden überwiegt

dabei den administrativen Mehraufwand, der dem RAV und de ALK im Rahmen dieser Änderung entstehen wird.

Art. 46 Abs. 2 AVIV und Art. 66a Abs. 2 AVIV

Die geplante Änderung ist zu begrüßen. Der in Art. 46 Abs. 2 AVIV und Art. 66a Abs. 2 AVIV in der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung gestrichene Verweis auf die Gleitzeitregelung führt zu einer für die Betriebe einfacheren Erstellung der Anträge in der Kurzarbeitsentschädigung und zu einer administrativen Entlastung für die Vollzugstelle bei der Bearbeitung. Bei Betrieben mit Gleitzeitregelung generierte die bisherige Regelung für die Vollzugstellen einen Erklärungsbedarf.

Art. 88 Abs. 1 u. Art. 97 Abs. 1 AVIV

Wir begrüßen diese Präzisierung. Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der Eigenkapitalverzinsung war bislang nur von theoretischer Natur, weshalb die geplante Änderung, dass Eigenkapitalverzinsungen nicht mehr geltend gemacht werden können, in der Praxis keine grossen Auswirkungen haben wird.

Revision der ALV-IsV

Keine Bemerkungen.

Revision der ALK-EntschV

Gemäss Art. 3 Abs. 2 wird bei der Verwaltungskostenentschädigung die Bereitschaftsfunktion der Arbeitslosenkasse berücksichtigt, damit die bestehende Qualifikation des Personals erhalten bleibt und ein rascher Aufbau der Strukturen bei einem Anstieg der Leistungsbeziehenden gewährleistet ist. Die Festlegung dieser Grundbedingung im anreizorientierten und leistungsabhängigen Entschädigungssystem ist angesichts der zunehmend schwierigeren Prognosen wirtschaftlicher Entwicklungen wichtig.

Wir begrüßen insbesondere die in Art. 7 Abs. 2 ALK-EntschV festgelegte Bereinigung des Basiszielwerts um regionale Kostenfaktoren, die vom Träger der Arbeitslosenkassen nicht (oder nur schwer) beeinflussbar sind. Anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass trotz wirtschaftlichem Einsatz der Ressourcen (Art. 3 Abs. 3) und einer rationellen Betriebsführung (Art. 4 Abs. 2), welche an der Höhe der erarbeiteten Leistungspunkte pro Mitarbeiter (Art. 6) gemessen wird, ein Malus nicht per se ausgeschlossen ist.

Zu den in Art. 8 ALK-EntschV neben der Effizienz der erbrachten Leistungen vorgesehenen Indikatoren für die Qualitätsbemessung (Fehlerfreiheit, Geschwindigkeit und Kundenzufriedenheit) ist zu bemerken, dass diese zu Zielkonflikten führen können. Zum einen ist auch bei hoher Effizienz dem rechtsgleichen und dienstleistungsorientierten Vollzug grosse Beachtung zu schenken, zum anderen müssen sich die Qualitätskriterien auch an den weiterhin zunehmenden Anforderungen und der Komplexität der Sachverhalte orientieren. Die auf Verordnungsstufe lediglich rudimentär erwähnten Qualitätsindikatoren sind deshalb näher zu definieren, damit auch der qualitative Aspekt im Vollzug Berücksichtigung findet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Zustellung an:

- avig-revision@seco.admin.ch (PDF und Word)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch) PDF
- Arbeitslosenkasse (alk-zug@zg.ch) (PDF)
- Verein für Arbeitsmarktmassnahmen (constantino.amoros@zg.ch) (PDF)



Elektronisch an avig-revision@seco.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

5. Februar 2025 (RRB Nr. 123/2024)

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung
über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie uns die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV, SR 837.02), der ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV, SR 837.063.1) und die Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV, SR 837.12) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die vorliegende Revision grundsätzlich begrüssen, da sie die Umsetzung der Anpassungen des AVIG und der Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian sicherstellen. Damit wird erreicht, dass die Arbeitslosenkassen für ihren Aufwand entschädigt werden, ohne Gewinne zu erzielen, und es wird mehr Transparenz in Bezug auf die Vergütung geschaffen. Die Präzisierungen und Aktualisierungen in der AVIV schaffen gleichzeitig Klarheit zu wiederkehrenden Spezialfragen im Umgang mit Stellensuchenden im Vollzug.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Arbeitslosenversicherungsverordnung

Art. 30 Abs. 3 AVIV

Der geltende Art. 30 Abs. 3 AVIV sieht die ausdrückliche Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person vor. Diese Verpflichtung ist in Art. 97a Abs. 1 Bst. c bis AVIG nicht enthalten. Am ersten Satz von Art. 30 Abs. 3 AVIV ist deshalb festzuhalten. Wir befürworten nur die Aufhebung des zweiten Satzes bezüglich der direkten Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden.

Art. 88 AVIV

Gemäss Abs. 1 Bst. f gelten neben Projektierungs- und Raumkosten neu nur die tatsächlichen Zinsen des Fremdkapitals, sogenannte Fremdkapitalkosten, statt wie bisher «Kapitalkosten» als anrechenbare Kosten, die in unmittelbarem direktem Zusammenhang mit arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen. Eigenkapitalkosten, d. h. theoretische Zinsen für Eigenkapital, sind nicht anrechenbar. Der Anreiz für Organisationen, die nicht von Banken abhängig sind, kein Fremdkapital aufzunehmen, geht mit der Änderung verloren. Dadurch steigen die Zinsaufwände, was zu einer stärkeren Belastung des ALK-Vermögens führt, da

das Amt für Arbeit des Kantons Zürich für die erwähnten Organisationen zurzeit den kalkulatorischen Zinssatz des Kantons Zürich verwendet, der meist unter den Zinssätzen der Banken liegt.

Aus diesen Gründen ist von dieser Änderung abzusehen.

ALV-Informationssystemeverordnung

Der Ausbau der Funktionen in der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe wird sehr begrüsst. Es ist wünschenswert, dass dieser erweiterte Funktionsumfang den Versicherten und den Durchführungsstellen rasch zur Verfügung steht. Grundsätzlich befürworten wir sämtliche Fortschritte im Digitalisierungsbereich, da in diesem Bereich noch viel ungenutztes Potenzial liegt.

Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen

Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV

Gemäss erläuterndem Bericht soll eine Kostenbeteiligung durch den Träger nur dann erfolgen, wenn die Kosteneffizienz wiederholt unterdurchschnittlich ist. Wegen einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze hinaus soll kein Malus fällig werden. Art. 11 Abs. 3 ALK-EntschV verhindert dies aber nicht, wie das im Bericht aufgeführte Beispiel 2 zeigt. Indem die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt lediglich im Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen werden, ist es möglich, dass nur eines der beiden Jahre zu einem Malus führt. Dies ist dann der Fall, wenn das betriebswirtschaftliche Ergebnis eines Jahres schlecht und das im Vorjahr nicht überdurchschnittlich gut war. Wir beantragen deshalb, die Verordnungsbestimmung entsprechend abzuändern, um dem Sinn und Zweck der Bestimmung besser zu entsprechen.

Weitere Bemerkungen

Im erläuternden Bericht wird auf S. 3 («Ausgangslage») erwähnt: «Neben der Umsetzung der Motion Müller Damian [...] beinhaltet die Gesetzesrevision [...] neu auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe.» Hierzu finden sich weder in den Vernehmlassungsunterlagen weitere Ausführungen noch konkrete Änderungen der Verordnungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

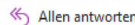
Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



 Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch> im Auftrag von Schwarzenbach Andrea <schwarzenbach@arbeitgeber.ch>
An  _SECO-AVIG Revision
Cc  Schwarzenbach Andrea;  Lützelschwab Saija Daniella EKF

 Antworten  Allen antworten  Weiterleiten 

Mo 16.12.2024 09:41

 Diese Nachricht wurde mit der Priorität "Hoch" gesendet.

 image001.png 2 KB	 Orientierungsschreiben an Organisationen und Verbände DE.pdf 105 KB	 Orientierungsschreiben an Organisationen und Verbände FR.pdf 103 KB	 Orientierungsschreiben an Organisationen und Verbände IT.pdf 81 KB
 Vernehmlassung AVIV inkl. Anhänge ALV-IsV DE.pdf 320 KB	 Vernehmlassung OACi inkl. Anhänge ALV-ISV FR.pdf 399 KB	 Vernehmlassung OADI inkl. Anhänge ALV-ISV IT.pdf 424 KB	 Vernehmlassung ALK-EntschV DE.pdf 226 KB
 Vernehmlassung OInd-CCh FR.pdf	 Vernehmlassung ORi CAD IT.pdf	 Vernehmlassung AVIV Erläuternder Bericht DE.pdf	 Vernehmlassung AVIV Erläuternder Bericht FR.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Das Thema der Motion 20.3665 von Damian Müller beschäftigt den Schweizerischen Arbeitgeberverband, weshalb wir die Motion unterstützt haben. Da nun die Vorlage auf einer sehr technischen Ebene in den Verordnungen umgesetzt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>
 

Vernehmlassung Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen: Keine Stellungnahme



Müggler Silvan <Silvan.Mueggler@chgemeinden.ch>
An  _SECO-AVIG Revision

 Zur Nachverfolgung. Beginn am Dienstag, 7. Januar 2025. Fällig am Dienstag, 7. Januar 2025.

 Antworten  Allen antworten  Weiterleiten 

Di 07.01.2025 11:33

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. November 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Müggler

Schweizerischer Gemeindeverband
Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung
Holzikofenweg 8
Postfach
3001 Bern
T: 031 380 70 06
silvan.mueggler@chgemeinden.ch
<http://www.chgemeinden.ch>



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.